Anthr.
124h

Anthr. 124 h

Schmidts

D. Johann Ludewig Schmidts
Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Jena

rechtliche Abhandlung von Separatisten in geistlichen und weltlichen Sachen.

Jena
in der Crökerschen Buchhandlung
1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es geht anitzo auf dem Erdboden die allgemeine Rede, daß die Menschen weit gescheiter, als ehedem wären. Ob das wohl allgemein wahr seyn mag? Mir kommts beynahe vor, als lebten wir jetzo in Religionssachen zu solchen Zeiten, da mancher zu viel, mancher zu wenig, ja mancher, leider! wohl gar nichts glaubet. Ich frage: ist das auch gescheit? Wo nicht, so möchte ich wissen, woher denn das rührte. Gewis eine Sache, die jeder Gutgesinnter für nicht unerheblich achten wird. Was meynst du, lieber Freund! der du dieses liesest? Sollte es wohl nicht andem seyn, daß, wenn man von jemanden einen Glauben verlangt, er dasjenige, was er glauben, das ist, für wahr halten soll, auch muß prüfen können und wollen. Allein wie viel sind derer? Mancher, der es kann, will es nicht, und mancher, der es will, kann es nicht. Also stehts mit beyden nicht gut. Viele stecken auch in verhärteten Vorurtheilen. Sie halten nämlich hartnäckig etwas für gut, oder böse, für wahr, oder unwahr, ohne es schon vorhero genau untersucht und ausgeforscht zu haben.

Nicht ein geringer Theil Menschen folgt hierinne blos den Begriffen, welche ihm davon in seiner Jugend bey der Erziehung beygebracht worden sind.

Einige richten sich nach dem, was sie von andern durch den Umgang mit selbigen als eine vermeintliche Wahrheit eingesogen haben.

Einige geben blos demjenigen ihren Beyfall, was ein Mann, den sie wegen seines Ansehns verehren, zu behaupten kein Bedenken findet.

Mancher ist auch von seinem Eigendünkel so berauscht, und von sich selbst so eingenommen, daß er, ohne ein tiefer eindringendes Nachdenken, schon weit über andere hinaus zu sehen, und vieles besser, als diese, zu wissen, sich einbildet. Es fehlt nicht viel, so wirft er sich über den zum Richter auf, der doch aller Welt Richter ist. Er geräth wohl gar mit dem König von Castilien, Alfons dem Zehnden, in den Wahn, daß, wenn ihn der liebe Gott bey der Schöpfung zu Rathe gezogen hätte, die Welt viel besser eingerichtet seyn sollte.

Zur recht genauen Prüfung nehmen sich wenige die gehörige Zeit, oder sie haben darzu nicht die erforderliche Fähigkeit; welche sie jedoch ofvermalen bey einem sorgfältiger angewandten Fleiß wohl haben könnten. Sie haben das Licht vor Augen und wandeln doch in Finsterniß.

So leben dann nicht wenige auf gerathe wohl, mit umnebelten Vorurtheilen in der Welt fort. Sie irren und wollen es nicht wissen. Sie fehlen und wollen es nicht glauben.

Mancher, besonders der gemeine Mann, welcher in seiner Jugend nur den Katechismus auswendig gelernt hat, denkt, wo andere mit ihren Glauben hinkommen, mag dirs halter am Ende auch leichte gut genug seyn; sind doch die Gelehrten selbst unter sich nicht einerley Meynung; du willst deine Seele dem lieben Gott befehlen; der wirds wohl machen. — — Ich wünsche ihm eine glückliche Reise.

Bey manchen ist, um orthodox zu werden, erst eine harte Leibeskrankheit nöthig, wodurch er einen Theil des Unglaubens ausschwitzet. Jedoch hiervon genug.

Was sind denn unsere Separatisten für Menschenkinder?

Vorläufig antworte ich darauf so viel: es sind Menschen von zweyerley Geschlecht; geistliche und weltliche.

Die geistlichen beschäftigen sich mit Sachen, welche die Religion betreffen; womit aber die weltlichen nichts zu thun haben. Von jenen wird man in dem ersten, von diesen aber im zweyten Theil der gegenwärtigen mit einem Register ver-

sehenen Schrift nähern Unterricht finden. Sollte ich bey keinem von beyden meines Zweckes verfehlet haben, so wird mir es sehr angenehm seyn. Niemanden mögen aber dabey die Worte des unvergeßlichen Kaysers Justinians entfallen: An alle Sachen zu denken, und in gar nichts zu fehlen, ist mehr ein Werk des göttlichen, als sterblichen Wesens *).

Ich schmeichele mir wenigstens, daß jeder Freund der Wahrheit und des Rechtes in dieser Schrift etwas finden wird, was ihm zum Nutzen und Frommen, so wohl für sich selbst, als für andere, dienen kann. Man lese und urtheile; aber nicht einer, sondern dreye; der Philosoph, Theologe und Jurist. Den Herrn Medicinern will ich hierbey die Mühe ersparen, ob ich gleich im ersten Theil und dessen sechzehenden Paragraphen, sie nebst andern, und selbst mit meinen eigenen Glaubensgenossen, unter gewissen Umständen ebenfalls mit unter die Ketzer zu rechnen, mir die Ehre gegeben habe. Nichts für ungut. Es giebt im allgemeinen Verstande gute und böse Ketzer. Und wohin wird man mich bringen, wenn ich fast glaube, daß auch zuweilen die besondere Mischung der Theile des Geblüts in diesem oder jenem menschlichen Körper einen nicht geringen Einfluß in die Ketzerey haben

*) Die Worte des Textes selbst in *Codice repetitae praelectionis, lib. I. tit. XVII. de veteri iure enucleando, const. 2. §. 14.* lauten folgendermassen: Omnium rerum habere memoriam, et penitus in nullo peccare, divinitatis magis, quam mortalitatis est.

haben könne. Wäre dieses richtig, so gäbe es, nach Befinden, einen Milderungsgrund der Zurechnung bey der Ketzerey ab. Es liesse sich auch wol daraus erklären, warum es unter einem Himmelsstrich mehr Ketzer, als unter einem andern gegeben hat und noch giebet. Vielleicht wird die genauere Einsicht der Harmonie zwischen Leib und Seele mit der Zeit hiervon eine nähere Entdeckung veranlassen. Jetzo muß ich nur zum Schluß mich noch wegen einer Nebensache rechtfertigen.

In was für Anfechtung wird nicht ein neumodischer Splitterrichter gerathen, wann er siehet, daß ich dieses Werkchen, nach der Buchdruckerkunst zu reden, mit groß Cicero und kleiner Mittel habe abdrucken lassen. Er wird mich fragen: Warum hast du das gethan? Und ich will antworten: Das habe ich mit gutem Bedacht aus der Ursache gethan, weil nicht alle Leute ein gleich scharfes Gesicht haben. Ich bin gewohnt neue Moden zu prüfen. Selbige blos um deswillen mit zu machen, weil sie bey einer gewissen Art Menschen beliebt sind, ist bey mir kein hinreichender Bewegungsgrund. Es heißt zwar sonst, wenn man recht politisch leben will, muß man sich nach der Welt richten. Es ist wahr. Mundus vult decipi, decipiaturque ergo. Allein nicht ein Theil Menschen macht die Welt aus; und ich mag mich weder betrügen lassen, noch andere betrügen. Was dem einem kleidet, steht deshalb nicht auch dem andern an. Ich denke immer, wenn man etwas drucken läßt, so will man, daß

die

die Menschen, welchen die Sache angehet, es lesen sollen. Also dürfte es wohl nicht undienlich seyn, solche Buchstaben zu gebrauchen, welche alle und jede, jung und alt, ohne Unterschied, die Blinden nur ausgenommen, mit leichter Mühe ohne Brill lesen können. Bey der kleinen sogenannten Corpus Fractur aber muß der Nichtscharfsichtige, welcher mit unbewafneten Augen zu leben und zu sterben gedenket, das Buch beyseite legen. Diesen Unwillen möchte ich mir aber wenigstens in Ansehung des Textes nicht gerne zuziehen. Die Alten hielten viel auf die Mittelstrasse. Und diese möchte vor der Hand wohl die beste bleiben.

Geschrieben zu Jena im Herbstmonat des 1788sten Jahres.

Erster Theil
von
Separatisten
in
geistlichen Sachen.

Erster Theil
von
Separatisten
in
geistlichen Sachen.

---

§. 1.

Die Erklärung von Separatisten, mit deren Eintheilung in geistliche und weltliche.

Es giebet in allen Ständen Leute, welche sich von der Vereinigung anderer trennen. Diese nenne ich überhaupt Separatisten; von dem lateinischen Worte separare, sich absondern. Wir treffen dergleichen Menschen sowohl in geistlichen, als weltlichen Dingen an. Es sey mir also erlaubet, meine Separatisten in geistliche und weltliche einzutheilen. Die letztern kommen sehr oft bey einem Concurs der Gläubiger über eines verarmten Schuldners

ners Vermögen zum Vorschein. Mit den ersten will ich den Anfang machen. Ich verstehe aber unter geistlichen Separatisten überhaupt solche Menschen, welche in Meynungen über Religionssätze, oder Gebräuche, von dem gemeinen Glauben der Christen, unter welchen sie leben, dergestalt abweichen, daß sie deshalb mit jenen keine kirchliche Gemeinschaft unterhalten können, oder wollen.

§. 2.

Entstehungsgrund der Verketzerung.

Jeder hat in der Religion seine Lieblingsideen, je nachdem er dabei seine Gemüthsruhe, oder andere zeitliche Vortheile erlangen zu können, vermeinet.

Es gefällt ihm insbesondere die Ehre das Oberhaupt seines Anhanges zu seyn. Sehr häufig entstehen auch die Lieblingsideen daraus, daß der eine andere Kenntnisse zur Erlernung, oder Untersuchung der christlichen Lehrsätze mitbringt, als der andere. In dem einen Kopfe, der über die Religion nachzudenken anfängt, sieht es, ehe noch die Untersuchung angefangen wird, schon ganz anders aus, als in einem andern. Dahero denn auch die Resultate der Untersuchung nicht die nämlichen bey beyden seyn können, wenn auch gar keine Rücksicht auf Vortheile oder Ehre hinzukommen sollte. Es giebt auch herschende Religionsgrundsätze, welche jeder, so selbigen zugethan ist, zu begünstigen suchet.

Er ist von ihrer Wahrheit, oder Nützlichkeit und Wichtigkeit so sehr überzeugt, oder vielleicht auch nur einge-

eingenommen, daß es ihm unangenehm ist, wenn andere dieses nicht gleichfalls anerkennen, und also mit ihm nicht übereinstimmig sind. Die Verschiedenheit des Gottesdienstes und der Meynungen über religiöse Gegenstände hat die Spaltung der Herzen und Gemüther unmittelbar nach sich gezogen. Daraus sind Haß, Verachtung, Schimpf und Spottnamen wechselseitig entstanden. Und hieraus entsprang das Bestreben, daß einer den andern zu verketzern sich bemühete.

Was ist nun aber eigentlich ein Ketzer? Ist er ein Christ, oder ist er kein Christ? Und worzu soll man die Separatisten rechnen? Letzteres wird sich von selbst ergeben, wenn ich zuvor die Begriffe von der Religion, wie auch von einem Christen und Ketzer entwickelt haben werde.

§. 3.

Was die Religion ist, und aus wie viel Stücken selbige bestehet.

Viele sprechen von der Religion ohne zu wissen, was unter diesem Worte eigentlich begriffen wird. Der gemeine Mann insbesondere stehet gemeiniglich in den Gedanken, daß die Religion das Geschäfte ausmache, da man fleißig in die Kirche und zum heiligen Abendmahl gehet. Warum glaubt er das? weil sein Beichtvater darauf mehrmalen das Wesen der Religion eingeschränkt, und nur wider diejenigen, welche jene Handlungen unterlassen, als irreligiöse Menschen geeifert hat. Es ist gut gemeinet, aber ohne Vorsicht. Meine Gedanken von der Religion

sind folgende. **Die bestimmte Art, wie man Gott erkennet und verehret,** macht dasjenige aus, was man unter der **Religion** zu verstehen pfleget.

Zu jeder Religion werden also dreyerley Stücke erfordert 1) **die Erkänntniß Gottes,** 2) **dessen Verehrung,** und 3) **die Art und Weise, wie man Gott erkennet und verehret.** Bey allen diesen Stücken hat man das **Wesentliche** von dem **Nichtwesentlichen** zu unterscheiden. Jenes kann von der Religion gar nicht getrennt seyn, wohl aber dieses. Zu welchem letztern Beyspielsweise manche von den Menschen eingeführte Kirchengebräuche gehören.

§. 4.

Nähere Betrachtung des zuvor erwähnten ersten und zweyten Religionsstückes.

Bei dem **ersten Stück** der Religion (§. 3.) hege ich die Gedanken, daß aus einer wahren und lebendigen Erkänntniß Gottes das **zweite Stück** der Religion, nämlich die Verehrung Gottes, von selbst entspringe. Denn wer sich eine solche Erkänntniß von Gott und seinen Eigenschaften erworben, und von dem Verhältniß, worinne der Mensch zu Gott als seinem Schöpfer und Wohlthäter stehet, sich zugleich lebhafte Begriffe verschaft hat, der wird gewiß nicht ohne Regung bleiben, Gottes Vollkommenheiten auf alle Weise, so wohl innerlich als äußerlich, hochzuschätzen und darüber seine dankbaren Empfindungen zu erkennen zu geben. Hingegen eine Verehrung Gottes ohne

Erkänntniß desselben ist blos ein Werk des Körpers. Sie geschiehet entweder aus Heuchelei, oder Einfalt. Menschen, welche auf die Art Gott verehren, haben, wie Paulus spricht, a) nur den Schein des gottseeligen Wesens, oder sie sind von zerrütteten Sinnen, untüchtig zum Glauben.

§. 5.

Nähere Betrachtung des obgedachten dritten Religionsstückes.

Das obige dritte Stück der Religion, wie nämlich ein Mensch Gott zu erkennen und zu verehren hat (§. 3) betrift das Innere so wohl, als das Aeussere derselben. Das Innere der Religion, was für Vorstellungen der einzelne Mensch von Gott sich macht, und auf was für eine Art er ihn für sich in seinem Herzen zu verehren glaubt, ist dem Gewissen eines jeden überlassen. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß jeder solche Belehrungen, welche dem Staat am richtigsten und nützlichsten scheinen, leicht erhalten könne. Hingegen das Aeussere der Religion stehet unter der Aufsicht des Staats. Welcher dahin siehet, theils, daß keine seinem Endzweck, folgbar auch keine der Sittlichkeit entgegen laufende Sätze verbreitet werden, theils, daß die öffentliche Religions Uebung ordentlich und zweckmäsig eingerichtet sey.

a) In seinem zweyten Brief an Timoth. Cap. 3. v. 5.

§. 6.

Wer über die Wahrheit, oder Falschheit der Religions Meynungen unter den Christen zu urtheilen hat.

Meines Erachtens soll und kann der Staat über **Wahrheit** oder **Falschheit** der **Religionsmeynungen** unter den Christen nicht urtheilen, weil er und seine Diener keine Untrüglichkeit im urtheilen besitzen. Diese ist nur eine Eigenschaft des göttlichen oder allerhöchsten Wesens. Wird ein Urtheil in solcher Sache doch von dem Staate und seinen Dienern unternommen, so entstehet daraus allemal Intoleranz, Verketzerung, oder Verfolgung. So verjagte man, zum Beyspiel, die dem Staat höchst nützlichen Protestanten aus Frankreich, weil man glaubte ihre Religion sey falsch.

Mich dünkt, der Staat habe die Lehrsätze nur nach ihrer **Schädlichkeit**, oder **Unschädlichkeit** in Hinsicht auf die Erreichung der Zwecke des Staates zu beurtheilen. Er hat ausserdem nur dafür zu sorgen, daß durch die Art und Weise, wie die Meynungen, welche von den gewöhnlichen abweichen, geäussert und verbreitet werden, keine Unruhen, viel weniger gar Revolutionen entstehen.

§. 7.

Fortsetzung.

Nur durch besondere Verträge, zum Beyspiel, den Westphälischen Frieden, Recesse mit den Landständen, und dergleichen, kann der Fürst verpflichtet,

und auch berechtiget seyn, gewisse Meynungen und Secten, die an sich unschädlich sind, zu verbiethen, und als verbothene zu behandeln.

Auf diese Maase hat in einem christlichen Staat die gesetzgebende Macht darüber zu wachen, daß durch keine Art äusserlicher Handlungen etwas unchristliches geschehe. Zur Erläuterung, daß die Eyde nicht verächtlich werden; daß keine Sittenlosigkeit, kein Leichtsinn in der Religion entstehe, daß die Menschen und Glieder des Staates gewissenhafte, gerechte, fromme, treue, ruhige, fleißige und mäßige Bürger zu seyn und zu bleiben, nicht aufhören. Bey welchen allen das eigene vorleuchtende gute Beyspiel der Großen dieser Erde sehr viel auszurichten vermag; das Gegentheil aber die besten Anstalten nicht wenig verhindert. Regis ad exemplum totus componitur orbis. Ist der Regent in der Religion leichtsinnig, so liegt sie auch ofte den Unterthanen nicht sonderlich am Herzen. Die Worte der Kayser Theodosius und Valentinianus *b*) sind zwar recht schön, ob sie aber darnach gelebet? ist eine andere Frage; wenigstens ist aus dem übrigen Inhalt ihres angezogenen Gesetzes abzunehmen, daß sie fast alles blos auf die Orthodoxie eingeschränket haben. Ein König Salomo, welcher vor dem Altar des Herrn tritt, sein Angesicht gegen die ganze Gemeine

 Israel

b) In dem *l* 3. *pr.* C. *de summa trinit.* Womit ihren Unterthanen öffentlich angezeiget wird: Decere arbitramur nostrum Imperium, subditos nostros de religione commonefacere: Ita enim et pleniorem adquiri Dei ac Salvatoris nostri Iesu Christi benignitatem possibile esse existimamus, *si quando et nos pro viribus ipsi placere studuerimus*, et nostros subditos ad eam rem instituerimus.

Israel wendet, niederkniet, seine Hände gen Himmel ausbreitet, die ganze Gemeine segnet, und mit lauter Stimme spricht: Der Herr, unser Gott, sey mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern; er verlasse uns nicht, und ziehe die Hand nicht ab von uns, zu neigen unser Herz zu ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen, und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat — dürfte wohl nur im alten Testamente aufzusuchen seyn. c)

§. 8.

Wie vielerley die Religion ist.

Um die Arten der Religion und deren Beschaffenheit kennen zu lernen, kommt es, meines Dafürhaltens, darauf an, womit man die Religion begründet. Es beruhet nämlich selbige entweder blos auf menschliche Erkänntnißgründe, oder, ausser den menschlichen Erkänntnißgründen, hauptsächlich auf das geoffenbarte Wort Gottes. Ist das erste, so wird sie die natürliche Religion genennet; ist aber das zweyte, so heißt sie die geoffenbarte Religion. Unmittelbar fließt also aus dem alleweile von der geoffenbarten Religion gegebenen Begriff, daß man dabey die Vernunft nicht ganz und gar ausschliessen, oder wie man spricht, gefangen nehmen müsse.

c) Und zwar im achten Kapitel des ersten Buchs von den Königen.

§. 9.

Die Vernunftsverbannung in Beurtheilung der geoffenbarten Religions Wahrheiten ist unbillig.

Sollte es ja noch ehemalige Vernunftsverbanner, oder vielmehr Vernunfts Einsperrer geben, *d*) so gelanget an selbige die billige Bitte, andern das Recht nicht zu entziehen, dessen sie sich selbst bedienen, mit dem Gebrauch ihrer Vernunft über Religions Wahrheiten, so weit es geschehen kann, zu urtheilen. Kann man denn nicht aus gewissen geoffenbarten Lehrsätzen durch eine geläuterte Vernunft gewisse Folgerungssätze herleiten? Wollen sie dieses an sich nicht bezweifeln lassen, so mögen sie auch andern, die dessen fähig, diese Freyheit nicht entziehen. Dieses desto weniger in Glaubenssachen. Denn ein jeder Gutdenckender möchte gerne seelig werden, das geschiehet aber nicht durch eines andern, sondern seinen eigenen Glauben, womit er sich die Religionswahrheiten zueignet. Der Apostel Paulus spricht in seinem Briefe an die Römer: **der Gerechte lebet seines Glaubens** *e*) **ein jeglicher hat für sich selbst Gott Rechenschaft zu geben** *f*); **seelig ist der ihm selbst kein Gewissen macht**

d) Gelegentlich kann hierbey eine Schrift, die unter folgenden Titul herausgekommen ist, nachgelesen werden: **Ueber Katholicismus, Vernunftreligion und vernünftiges Christenthum, in einigen nützlichen und nöthigen Anmerkungen zu des Hrn. S. de Marees Briefen über die neuen Wächter der protestantischen Kirche.** Aufgesetzt von einem Freunde der Wahrheit. Berlin und Stettin 1788.

e) Kap. 1. v. 17.

f) Kap. 14. v. 12.

macht in dem, was er annimmt. *g*) Genug, daß man bey dieser eigenen Prüfung im Aeusserlichen sich so verhält, daß man dadurch von dem Glaubensbekänntniß der Kirche, in welcher man sich aufhält, und deren Mitglied man ferner seyn und bleiben will, sich weder sichtbar trennet, noch auch damit dem Staat in seiner Ruhe und Wohlstand auf irgend eine Weise nachtheilig wird. Stehet man in dieser Beobachtung feste, so wird niemand dadurch gestöhrt oder beleidiget. Und also hat auch niemand unter den Menschen ein Recht ihn dieserhalb in Verantwortung zu ziehen.

§. 10.

Von der christlichen Religion.

Es giebet zwar ausser der christlichen Religion, noch eine andere wahre Offenbarung, nämlich die alt jüdische; und wir haben auch angebliche Offenbarungen; dergleichen Muhammed aufgebracht hat; allein dermalen ist nur von der **christlichen Religion** die Rede. Selbige ist **diejenige Religion, welche Christus und die Apostel gelehret haben.**

Die letztern sind Botschafter an Christus statt gewesen, durch welche Gott die Menschen vermahnet hat. *h*) Sie machten den Menschen eine neue Lehre bekannt. Sie waren darzu von Christus selbst bestellt und bevollmächtiget. Sie konnten durch übermenschliche Kenntnisse und Kraft sich als würklich bevollmächtigte Botschafter an Christus statt erweisen. Sie

g) Kap. 14. v. 22.

h) Paulus in zweiten Brief an die Cor. Cap. 5. v. 20.

Sie standen unter ausserordentlicher Leitung des heiligen Geistes. Der Geist Gottes sprach wirklich aus ihnen. Denn Christus gab ihnen die trostreiche Versicherung: Sorget nicht wie oder was ihr reden sollet; denn es soll euch zu der Stunde gegeben werden, was ihr reden sollet. Denn ihr seyd es nicht, die da reden, sondern **eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet.** *i)*

Für solche Apostel können sich die heutigen Lehrer des Christenthums nicht ausgeben. Denn sie stehen unter keiner Eingebung und ausserordentlichen Leitung des heiligen Geistes. Sie können keine göttliche Kraft durch Wunder offenbaren. Sie haben keine höhere Kenntnisse und Einsichten, als die sie sich aus dem Worte Gottes durch sorgfältige Ausbildung ihres Verstandes selbst erworben haben. *k)*

§. 11.

Fortsetzung.

Die Christen nennen ihre Religion die wahre, desgleichen die allein seelig machende Religion; weil sie eine wahre von Gott geoffenbarte, und unter denen, welche er jemals den Menschen geoffenbaret hat, die vollkommenste Religion ist. *l)* Worinne nun aber die Wahrheiten derselben bestehen, solches lehret das Wort Gottes. Suchet in der Schrift, spricht

i) In dem Evangel. Matthäi Cap. 10 v. 19 und 20.

k) So urtheilet zu Nürnberg der Herr Diak. an der Hauptkirche zu St. Lorenz, Johann Reiß in freymüthigen Betrachtungen über das Beichtwesen. Nürnberg 1788.

l) Siehe Apostelgesch. Cap. 4. v. 12. Verglichen mit Cap. 10. v. 43.

spricht unser Heiland, *m*) **denn ihr meynet ihr habet das ewige Leben darinne; und sie ist es die von mir zeiget.** Dahero eine jede zur Seeligkeit nützliche und nöthige Wahrheit in der heiligen Schrift ihren Grund haben muß. Von jenem Forschen in dem göttlichen Worte wird niemand ausgeschlossen. Es ist auch niemanden untersaget, auch bey den größten Schriftauslegern unter den Menschen, die Lehre des Apostels **Paulus** *n*) anzuwenden, **Prüfet alles, und das gute behaltet.** Denn, **was nicht aus dem Glauben geht**, spricht ebenderselbe, *o*) **ist Sünde.** Es kann aber etwas nicht aus meinem Glauben gehen, wovon ich keine eigene gewisse Ueberzeugung habe. Und wer kann ohne Gebrauch der Vernunft etwas prüfen? Eben der eigenen Prüfung haben wir es zu verdanken, daß **D. Luther** ein so großes Licht über die christliche Religion verbreitet hat. Für argdeutende Menschen füge ich hinzu, daß ich bey dieser Prüfung den Geist der Wahrheit, der uns in alle Wahrheit leitet, *p*) keinesweges ausschliesse. So wie auch in blossen Glaubenssachen alle Vernunft, in biblischen Sinn zu reden, unter den Gehorsam Christi gefangen zu nehmen ist. *q*) Das bedeutet, meiner Meynung nach, so viel, daß der innere Beyfall in selbigen durch keine Gründe irgend einer menschlichen Kennt-

m) Bei dem Johannes, Cap. 5. v. 39.

n) In dem ersten Briefe an die Thessalonier, Cap. 5. v. 21.

o) In dem Briefe an die Römer, Cap. 14. v. 23.

p) Johannes Cap. 16. v. 13.

q) Paulus im 2ten Brief an die Corinth. Cap. 10. v. 5.

Kenntniß, sondern nur allein durch das zuversichtliche Vertrauen auf das Wort Christi hervorgebracht werden mag. **Denn selig sind die nicht sehen, und doch glauben.** r)

§. 12.

Was sind wahre Christen und die davon verschiedenen Schein- oder Maulchristen, oder auch Heuchler, und Nichtchristen oder Unglaubigen.

Die obige Erklärung von der christlichen Religion (§. 3.) führt uns auf den von einem Christen zu fassenden Begriff. Nämlich derjenige Mensch, welcher der christlichen Religion ergeben ist, und also dasjenige glaubet und ausübet, was Christus und seine Apostel gelehret haben, heißt **ein Christ**. Der feyerliche Religionsgebrauch, durch welchen die Menschen in die christliche Religionsgesellschaft anfgenommen werden, ist die Taufe. So wie der Getaufte hierdurch aller Vorrechte und Hofnungen der Christen theilhaftig gemacht wird? also wird er auch dadurch zugleich zum Gehorsam gegen Jesu Befehle verpflichtet. Ein solcher Christ wird auch mit dem Zusatz, **ein wahrer Christ** genennet. Denn derjenige, welcher sich nur äusserlich, nicht aber von Herzen oder aus innerlicher Ueberzeugung der Wahrheit, zu den Religions Uebungen der Christen gesellet, ist ein **Schein- oder Maulchrist, oder auch ein Heuchler. Ein Scheinchrist;** weil er derjenige würklich nicht ist, so er nach seinen

r) So spricht selbst **Christus** bey dem Evangelist **Johannes**, Cap. 20. v. 29.

seinen äusserlichen Handlungen zu seyn scheinet; **Ein Maulchrist**; weil er zwar den Namen Christ im Munde führet, aber zu den wahren Christen nicht gehöret. **Ein Heuchler**, weil er, ohne wirklich fromm zu seyn, nur die Zeichen der Frömmigkeit, um andere zu berücken, annimmt. Die Zahl solcher Scheinchristen und Heuchler dürfte, der Erfahrung nach, so wohl unter hohen, als niedrigen, weltlichen und geistlichen, nicht gering seyn. s) Denn Christus hat viele Diener, aber wenige Nachfolger. Von verschiedenen möchte es, bey dem Mangel eines heiligen Wandels, wohl heissen: **Eines fehlt dir noch.** t) Selbst manchem wohlbepfründeten Geistlichen, auch wohl solchem, welcher mit Ueberfluß nicht gespeiset wird, merkt mans an, daß ihm das Verboth Gottes: **Du sollst neben mir keine andere Götter haben** — auszuüben sehr sauer wird. Wie viele sind derer, welche aus aufrichtigem Herzen, nach dem Beyspiel des Apostels **Paulus**, u) mit Demuth von sich sagen können: **ich hielte mich, da ich zu euch kam, nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter euch, ohne allein Jesum Christum, den gekreuzigten.** Was hält aber eine Gemeinde, was halten selbst die Schlimmsten in derselben von ihrem Pfarrer, wenn er dem Geiz, der Spielsucht, der Trunkenheit, der

s) So gab es schon ehedessen bey den Jüden solche Lehrer, welche das nicht thaten, was sie nach dem Gesetz lehreten; und wodurch Gottes Name so gar unter den Heiden gelästert wurde. Siehe **den Brief Paulus an die Römer, Cap. 2. v. 24.**

t) **Marcus, Cap. 4. v. 21.**

u) In seinem ersten Briefe **an die Corinther, Cap. 2. v. 2.**

der Wollust u. s. w. zugethan ist? v) Hingegen ein Pfarrer, dessen Frömmigkeit und Tugend notorisch sind, gewinnet dadurch Achtung und Ansehen bei seiner Gemeinde.

§. 13.

Von den Gattungen der Menschen, welche den Christen entgegen gesetzet werden.

Den Christen werden die **Nichtchristen** oder **Unglaubigen** (infideles) entgegen gesetzet; welche nämlich die Religion, so Christus gelehret hat, nicht für wahr und göttlich erkennen. Dahin gehören erstlich die **Atheisten**, zweitens die **Deisten** und **Naturalisten**, welche die **Deisten** in engern **Verstande** und die **allgemeinen Indifferentisten** unter sich begreifen. Die allgemeinen Indifferentisten werden auch **Deistische Indifferentisten** genennet. Im Grund ist es einerley. Man nennt sie **allgemeine** Indifferentisten, weil sie gegen **alle** Religionen indifferent sind; dargegen andere nur gegen die **verschiedenen christlichen Religionen** oder **Sekten**, z. E. Lutheraner, Catholiken, Socinianer u. s. f. gleichgültig sich beweisen. Drittens die **Juden**, **Muhammedaner** und **Heiden**, deren es verschiedene Arten gegeben hat, und noch giebet. Von welchen allen aber hier zu handeln

v) Sehr wohl handelt der Verfasser der Briefe über die Schwärmerey (Bern 1788.) im 13ten Briefe von den Fehlern mancher Pfarrer, wodurch sie an Theils Orten die Schwärmerey befördern helfen.

deln, wider meinen Entzweck ist. w) Nur so viel kann ich von den Heiden nicht unbemerkt lassen, daß der Apostel Paulus, x) als er die Frage: **Ist Gott nicht auch der Heiden Gott?** aufwirft, selbige damit: **Ja freilich ist er der Heiden Gott**, beantwortet; und anderwärts y) die **Gerechtigkeit der Christen** von der **Gerechtigkeit der Heiden** dadurch, daß jene aus dem Glauben komme, unterscheidet.

§. 14.

Was unter recht- und irgläubigen Christen zu verstehen.

Unter den Christen hat es schon in alten Zeiten nicht wenige gegeben, welche die Lehren Christi und der Apostel nicht auf einerley Art ausgeleget haben. Dahero hat man, um einerley Glauben in Religionssachen öffentlich einzuführen, solches durch menschliche Gesetze zu berichtigen gesuchet. Woraus sodann ein Unterschied unter den Christen in catholische oder rechtgläubige, und nicht catholische oder irgläubige entstanden. **Catholische oder rechtgläubige Christen** (christiani catholici seu orthodoxi) wurden diejenigen genannt, welche der öffentlich genehmigten christlichen Reli-

w) Siehe D. Siegm. Jac. Baumgartens Abriß einer Geschichte der Religionsparteien, oder gottesdienstlichen Gesellschaften und derselben Streitigkeiten sowol, als Spaltungen ausser und in der Christenheit. Halle 1755. 8.

x) In dritten Brief an die Römer, v. 29.

y) In neunten Brief an die Römer, v. 30.

Religion in allen Stücken zugethan waren. z) Zu diesen Stücken gehörte insonderheit dasjenige, was auf den vier ersten zu **Nicäa, Constantinopel, Ephesus** und **Chalcedon** gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen war beschlossen worden. Woraus sich von selbst ergiebet, was unter den irglaubige Christen (christiani non catholici seu non orthodoxi), als welche man den rechtgläubigen Christen entgegen setzte, für Menschen verstanden wurden.

§. 15.

Von dem Ursprung der katholischen und akatholischen Christen.

Der Unterschied zwischen katholischen und akatholischen Christen, ist sowohl der Sache, als Namen nach, älter als die bürgerlichen Gesetze, wodurch eine bestimmte Vorstellungsart von den christlichen Lehrsätzen öffentlich genehmiget und autorisiret wurde. Ursprünglich nennte sich diejenige Partey die **katholische**, das ist, allgemeine Kirche, welche an allen Orten, und besonders in den Städten, wo ein Apostel selbst gelehret hatte, z. E. zu Jerusalem, Antiochien, Ephesus, Corinth, Rom, u. s. w. Gemeinden hatten. So oft nun eine neue Meynung auf kam, ward sie immer zuerst von einem Manne an einem Orte vorgetragen, und anfangs nur von wenigen angenommen.

z) In *Codice Theodosiano* heißt es in *constitutione secunda Theodosii M. de fide catholica*: vt, secundum Apostolicam disciplinam euangelicamque doctrinam Patris et Filii et Spiritus sancti vnam Deitatem sub parili Majestate, et sub pia Trinitate credamus. *Hanc legem sequentes, Christianorum catholicorum nomen* iubemus amplecti.

Diese wenigen also unterschieden sich von der katholischen, das ist, überall verbreiteten größern Partey, und bekamen daher den Namen einer Secte, haeresis; womit dann der Parteygeist und Religionshaß gar bald die Nebenbegriffe von Gottlosigkeit, Halsstarrigkeit und dergleichen verband. Nachdem aber die Kayser selbst die christliche Religion angenommen hatten, so hieß diejenige Partey die katholische, welche die Kayser in dem ganzen Reiche begünstigten, und welche sich zu derjenigen Religion bekannten so die Religion des Staates selbst war. Weil nun die Kayser die entstandenen Religionsstreitigkeiten auf den Concilien entscheiden liessen, und diese Entscheidungen durch Gesetze bestätigten, so ward die Uebereinstimmung mit den Schlüssen der oecumenischen oder doch allgemein angenommenen Concilien das Unterscheidungszeichen der Katholiken. Als aber noch später die Päbste sich anmaßten, das Haupt der ganzen Kirche, und am Ende, gar die Statthalter Christi und untrüglich zu seyn, auch die Meynung einriß, die Kirche zu Rom mit ihrem Bischoffe sey der Mittelpunkt der Vereinigung der einzigen wahren Kirche; so galten sodann nur die für katholisch, welche mit dem Pabst und der Kirche zu Rom in Gemeinschaft standen, und von diesen für rechte Christen erkannt wurden. Alle übrige waren nun irgläubige.

§. 16.

§. 16.

Wer ist ein Ketzer im allgemeinen Verstande.

Zu den irgläubigen Christen werden die Ketzer (haeretici) gerechnet. *a*) Das Wort Ketzer wird in allgemeiner und auch besonderer Bedeutung gebraucht. Allgemein bedeutet es **einen Menschen, welcher bey einer Wissenschaft in einigen insgemein für wahr angenommenen Lehrsätzen mit andern, so derselben ebenfalls ergeben sind, nicht übereinstimmet, sondern seine eigene davon abweichende Meynung heget.** In diesem Sinn giebet es bey Heiden und Christen, bey Theologen, Juristen, Medicinern, Philosophen, und wer sie immer seyn mögen, mancherley Ketzer. In dieser allgemeinen Bedeutung ist auch das griechische Wort haeresis ursprünglich von einer jeden Partey, zum Beyspiel, unter den Philosophen, gebraucht worden, ohne daß ihm der Nebenbegriff von Irthum anklebte. *b*) Denn es folget nicht, ein Mensch hat eine eigene von einem Haufen anderer Menschen abweichende Meynung, also ist er ein Irgläubiger. Mit nichten. Er kann es seyn, er kann es aber auch nicht seyn. Ist er es nicht, so ist es ungerecht, selbigen **blos seiner besondern Meynungen halber,** in bösen Sinn einen Ketzer zu nennen. Er verdienet vielmehr den Namen eines gründlich denkenden Mannes, wenn er, statt alter Lehrmeynungen, die nicht

 selten,

a) In dem *l.* 12. C. *de haeret.* heißt es: Haereticus est omnis non orthodoxus.

b) Siehe I. H. BÖHMER in *iure eccles. protestant. lib. V. tit. VII.* §. XI.

selten blos ihres Alters wegen geschätzet werden, neuere, so mehr gegründet sind, aus Liebe zur Wahrheit einzuführen suchet. Dem ist der Name Ketzer ein Ehrenname. So war, zum Beispiel, meiner Meynung nach, **Copernicus**, ein recht guter Ketzer, dem, statt der Inquisition, eine Ehrensäule zu setzen gewesen wäre. Was haben wir nicht dem **Christian Thomasius**, den man auch einen Ketzer schalt, für gute Einsichten zu danken? Was hat uns nicht der herzhafte teutsche Biedermann, **Epko von Repkow** für gute Nachrichten und Aufklärungen im teutschen Rechte durch seinen Sachsenspiegel hinterlassen? Wer würde von uns, der sich in die damaligen Zeiten des dreyzehenden Jahrhunderts zurücksetzet, wohl mit eben der Dreistigkeit, wie er in seiner Vorrede zum Sachsenspiegel gethan hat, die Worte schreiben:

Ick sta du Rome so ein Wilt,
Dat dy Hunde buffen an.
We miner Lere nu bevilt,
De sprecke an me wat he kan.

Es kam dieser wackere teutsche Patriot wegen seiner freyen Meynungen in die Ketzerey, und wurden so gar verschiedene Artikul seines Buches vom päbstlichen Stuhl öffentlich verworfen. c) Allein, dieser päbstlichen Verfolgungen ungeachtet, gelangte jedoch sein Sachsenspiegel, oder Sammlung der sächßischen Rechte, zu großen Ansehen. Er wurde als eine gemeine gesetzliche Vorschrift im jetzigen Niedersachßen, in Meißnischen, Thüringischen, Anhältischen und Bran-

c) Siehe IO. CHRISTO. KIND diss. *de reprobatis speculi saxonici articulis*. Lips. 1761.

Brandenburgischen, in der Lausitz, in Böhmen und Schlesien, und sogar in Dänemark, Pohlen, Preussen, Liefland, Curland, und Siebenbürgen eingeführet.

Solche Männer verdammen, ist ein Zeichen der Feindschaft gegen alle Aufklärung der Wissenschaften.

§. 17.

Wer ist insbesondere in Ansehung der Religion eigentlich für einen Ketzer zu halten.

Man ist darüber, wer insbesondere in Ansehung der Religion eigentlich für einen Ketzer zu halten sey, nicht einig. *d*) Daher spricht **Gottlieb Gerhard Titius:** *e*) Ich will solche Sorge, was nämlich eigentlich eine Ketzerey sey, **denen überlassen, die da behaupten, daß ein Ketzer könne gestrafet werden.** — — Und noch neuerlich hat der Herr P. Lector **Leo Raps,** zu Fuld, seine Meynung dahin geäussert: Was einen Menschen zum Ketzer mache, liese sich in einer generellen Definition entweder ganz und gar nicht, oder nur über alle Masse schwer umfassen. *f*) Meines Erachtens sind hierbey

d) Siehe BRUNNEMANN *in iure eccl. lib.* 2. *Cap.* 18 §. 12. *seq. ibid.* STRYK. ZIEGLER *ad* LANCELLOT. *lib.* 4. *tit.* 4. I. H. BÖHMER in *iure eccl. protest. lib. V. tit. VII.* §. *IV. seq.* In welchem Titul er sehr ausführlich *de haereticis* handelt.

e) In der **Probe des deutschen geistlichen Rechts** III. B. V. **Hauptst.** §. 34.

f) Siehe dessen *Positiones ex diverso Theologiae argumento.* thes. IV. pag. 13. Fuld. 1788. 8.

die alten und neuern Zeiten, besonders nach der Reformation, von einander zu unterscheiden. In **alten Zeiten** waren die **Ketzer** überhaupt diejenigen Christen, *g)* welche nicht in allen Stücken der öffentlich genehmigten Religion zugethan waren, sondern in irgend einer Sache davon abwichen. (§. 13.) Diese Erklärung stimmt mit dem Begriff überein, welcher von einem Ketzer in dem **Justinianeischen Gesetzbuch** *h)* aufgezeichnet zu befinden, und welche der Kayser **Arcadius** bereits im Jahr Christi 395 seiner Constitution einverleibet hat. *i)*

§. 18.

g) Daß auch die Ketzer unter den Namen der Christen begriffen worden, hat IAC. GOTHOFREDUS in *Cod. Theodos. tom. VI. pag.* 9. mit dem Zeugniß des BASILII *ep.* 71. bestärket.

Dem ist nicht zuwider, daß in der im *l.* 12. C. *de haereticis* enthaltenen griechischen Constitution des Kaysers Justinus von den haereticis, ne habeant licentiam vexare aut iudicare *Christianos* — geordnet worden; und also hiedurch die haeretici den christianis entgegen gesetzet werden. Denn hier sind unter den letztern die christiani orthodoxi zu verstehen. Welches daraus abzunehmen, weil voraus stehet: *haereticus* est omnis *non orthodoxus;* und nach den gedachten Christen folgen die Worte: non offendentes autem, neque in *orthodoxos* quid exequentes in publicis, vel privatis caussis — Die Nichtorthodoxen sollten die Orthodoxen nicht beleidigen, noch wider diese in öffentlichen, oder privat Sachen etwas unternehmen.

h) Und zwar in *l.* 2. *§.* 1. C. *de haeretic.* folgendermassen: Haereticorum autem vocabulo continentur qui *vel levi argumento* a iudicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare.

i) Man findet darüber eine Erläuterung in *Cod. Theodos. apud Gothofred. tom. VI. pag.* 144. seq.

§. 18.

Wodurch sich ein Schismatiker vom Ketzer unterscheidet.

Von diesen Ketzern sind die sogenannten Schismatiker verschieden. Welche zwar auch Christen sind, die sich aber aus einem Streit über Nebenlehren, oder über blosse Worte, oder über gewisse Gebräuche und kirchliche Einrichtungen von einer herrschenden Religionsparten abgesondert haben. z. B. die Donatisten. Diese werden um deswillen für keine Ketzer gehalten, weil sie weder eine im Worte Gottes geoffenbahrte Wahrheit verwerfen, noch gegen einen Lehrsatz, welchen die herrschende Religionsparten für eine Grundreligionswahrheit hält, etwas hartnäckig oder mit beharrlichen Eigensinn vertheidigen.

§. 19.

Von verschiedenen Arten der Ketzer überhaupt.

Ich mag nicht läugnen, daß die vorhin angezeigte Erklärung eines Ketzers in den alten Zeiten aus dem Aberglauben oder selbst erwählten Religion, und Tyranney der Geistlichen entstanden. *k*) Selbige macht uns aber zugleich begreiflich, daß diejenigen, welche den auf obgedachten vier allgemeinen Kirchenversammlungen (§. 14.) gefaßten Schlüssen nicht beypflichteten, für Ketzer geachtet wurden. *l*) Ferner ist daraus abzunehmen, daß die Ketzer nicht alle von einerley,

k) Siehe LEYSER in *medit. ad Pand. spec.* 566. *med.* 4.

l) Wie ausdrücklich enthalten *l.* 8. C. *de haeretic. Nov.* 115. *cap.* 3. §. 14.

sondern von verschiedener Art gewesen. So haben schon die Kayser vor dem **Justinian**, insbesondere **Leo** und der Wahlvater des Justinians, Namens **Justinus**, und **Justinian** selbst geordnet, daß diejenigen, welche sich in verschiedenen Irglauben befindeten, für Ketzer (haeretici) gehalten werden sollten. *m*) Wann sich einer keine persönliche Feinde zuwege gebracht, so hatte es meistens mit einer kleinen Abweichung nicht viel zu bedeuten. Man nahme es nur alsdann sehr strenge, wenn auf einem Concilium über eine gewisse Lehre, z. B. von der Gottheit Christi, von der Vereinigung der beyden Naturen in Christo, und dergleichen etwas entschieden worden war. Da durfte man im mindesten nicht von der Entscheidung abweichen, sonst war man ein Ketzer. Sie wurden als große, oder kleine Ketzer betrachtet, nachdem ihre Abweichung von dem gemeinen katholischen Glauben groß, oder gering war. Denn die Abweichung konnte die Erkenntniß von der Gottheit Christi, oder dessen Verehrung, oder beydes zugleich, (§. 3.) oder auch zugleich noch viel mehreres betreffen; wie z. B. bey den Pelagianern sich eräugnete. Jede Abweichung von den Schlüssen der allgemeinen Concilien und von den öffentlich und allgemein angenommenen Lehren der katholischen Kirche hieß Ketzerey, sobald sich jemand fand, der sie rügete. Fürnämlich wurden diejenigen für **Ketzer** geachtet, welche ihre besondern

m) Wie dieses klärlich in der Präfation der *Nov.* 109. enthalten. Wo es heißt: *Haereticos* vero et illi (nimirum ante Justinianum imperantes) dixerunt, et nos dicimus eos, qui *diversarum* sunt haeresium.

dern abweichenden Meynungen (die Irthümer, falsae ac novae opiniones, genennt werden) hartnäckig zu vertheidigen und auszubreiten suchten. *n*)

§. 20.

Von verschiedenen Arten der Ketzer insbesondere; nebst der Ableitung dieses Wortes.

Für die ärgsten Ketzer wurden die Manichäer gehalten. Welche sich im dritten Jahrhundert entsponnen, sehr weit ausgebreitet, und eine geraume Zeit die christliche Kirche beunruhiget haben. Deren Urheber war ein gebohrner Perser, mit Namen Manes. *o*) Dessen Anhängern die Strafe angedrohet worden, daß sie allenthalben verjaget, und wo sie in einem römischen Orte sich betreten liessen, enthauptet werden sollten. *p*) Er selbst aber hat, wie erzählt wird, die grausame Strafe erdulden müssen, daß man ihm lebendig die Haut abgezogen hat. *q*) Hingegen die übri-

n) AUGUSTINUS in *can.* 28 *et* 29. *cauſ.* 24. *quaeſt.* 3. Siehe auch du FRESNE *in gloſſ.* sub voc. HAERETICI.

o) Siehe Arnolds Ketzer-Historie *P. I. l.* 3. *c.* 7. P. Baylens historisches und critisches Wörterbuch. und allgemeines historisches Lexicon, unter dem Worte Manichäer. Leipz. 1741. Worinne von vielen Ketzern sehr ausführlich gehandelt wird. Der Hauptschriftsteller ist BEAUSOBRE in seiner französisch geschriebenen Geschichte des Manes und der Manichäer. Amsterdam 1734. Zwey Bände in Quart.

p) *l.* 11. 12. *C. de haeret.*

q) Man will diese Todesart des Manes noch bezweifeln, weil die morgenländischen Schriftsteller, welchen die meisten neuern Geschichtsforscher den Vorzug vor den griechischen Schriftstellern geben, davon nichts gedenken.

übrigen Ketzer wurden nicht am Leben, sondern mit der Entziehung anderer bürgerlichen Vortheile bestraft. r)

Eine besondere Art der Ketzer waren die *Gazari,* s) welche *Cathari* vom Pabst Gregorius genennt worden sind. t) Hiervon soll das Wort Ketzer seinen Ursprung genommen haben. u) Mir scheint aber, daß dasselbe viel natürlicher von dem Worte Kette her zu leiten sey. Daß es nämlich so viel bedeutet, als Ketter; weil nicht blos die Gazari, sondern überhaupt die Ketzer solche Leute sind, die in ihren abweichenden Religionsmeynungen so vereiniget, als die Glieder einer Kette, zusammen halten. Da es denn nach und nach durch die mißverstandene Ausrede des Wortes Ketter, mittelst Verwandelung des einen t in ein z, den Ausdruck Ketzer bekommen hat. Wie denn auch das aus der griechischen Sprache geformte lateinische Wort *haereticus*, von dem Worte *haerere* anhangen, ergeben, zugethan seyn, eben so viel als einen Anhänger, bedeutet.

Für Ketzer sind auch diejenigen Christen, welche das heilige Abendmahl in der Kirche nicht genossen, geachtet worden. v)

§. 21.

r) *l.* 12. *C. de haeret.* und in mehrern Gesetzen unter diesem Titul.

s) Wie sie genennt werden in der *Constit. Friderici II. imp. de statut et consu.* §. 5. und der daraus genommenen *Auth. Gazaros C. de haeret.*

t) *cap.* 15. *X. de haeret.*

u) Von mehrern Ableitungen dieses Wortes siehe *Gundlingiana*, im zweyten Stück, sechste Abh. Seite 158. u. f.

v) Denn so setzet der Kayser Justinian in *praef. Nov.* 109. Igitur sacram communionem in Catholica Ecclesia non perci-

§. 21.

Was neuerer Zeiten im rechtlichen Sinn unter Christen und Ketzern zu verstehen.

Ich komme nunmehro auf die Bedeutung des Wortes Ketzer, welche selbiges in neuern Zeiten besonders nach der Reformation, (§. 17.) **im rechtlichen Sinn** bekommen hat. Vermöge des im Jahr 1555 in Teutschland zwischen dem Kayser und den Reichsständen geschlossenen, und nachhero im Osnabrückischen Friedensschluß vom Jahr 1648 bestätigten Religionsfriedens, sollen die Römischkatholischen und der augspurgischen Confession Verwandte, nämlich die Lutheraner und Reformirten, eine gleiche Religionsfreyheit genießen. *w*) Solchemnach sind diejenigen, welche sich in Teutschland zu einer bestimmten Religion bekennen, **entweder** solche, welche zu einer von den dreyen in heiligen römischen Reich teutscher Nation öffentlich genehmigten Kirchen gehören; **oder** nicht. Im **ersten Fall** werden sie insbesondere **Christen** genennet, im **zweyten Fall** aber **Ketzer**. *x*) Als wohin man die Juden rechnet. Welche sonst, der obigen Bestimmung nach (§. 13.) zu den Nichtchristen oder Unglaubigen gehören. Da hingegen jene Chri-

percipientes a Deo amabilibus sacerdotibus *haereticos* iuste vocamus. Nam licet nomen Christianorum sibimet imposuerint: attamen a Christianorum fide et communione separant, Dei iudicio semet ipsos subdi cognoscentes.

w) Siehe gedachten Religions Frieden §. 15. Und damit solcher Fried. *Instrumentum Pacis Osnabrug. artic. V.* §. 14. 34. 35.

x) G. L. BÖHMER in *princ. iur. can.* §. 868.

Christen unter einander sich nicht für Ketzer, in verächtlichen Sinn genommen, achten dürfen. *y*)

§. 22.
Wer sind die Orthodoxen und Heterodoxen unter den neuern Christen.

Die neuern Christen, ich meyne die Glieder der vorhin gedachten dreyen Kirchen, der römischkatholischen, lutherischen und reformirten (§. 21.) theilen sich in zwey Klassen, nämlich in Orthodoxe und Heterodoxe. Die Orthodoxen sind, welche mit den wesentlichen Lehren der öffentlichen Lehrvorschriften ihrer Kirche übereinstimmen. Hingegen die Heterodoxen sind, welche in wesentlichen Punkten von den öffentlichen Lehrvorschriften ihrer Kirche abweichen. Diese können in Ansehung der Orthodoxen, gleichsam für Ketzer im allgemeinen Verstande (§. 15.) angesehen werden.

§. 23.
Was sind christliche Indifferentisten und Separatisten in genauen Verstande.

Es giebet auch Christen, welche die Religion, so Christus gelehret hat, zwar für wahr und göttlich erkennen, sich aber zu einer bestimmten Religionsparthey und

y) *Instrum. Pac. Osnabr. art. V.* §. 35. Woselbst es heißt: Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec - - sed - - aequali iustitia protectioneque tuti. ENGAU *in element. iur. can. lib. III.* §. 34. *Böhmer l. c.* Quistorp in Grundſ. des teutsch. peinl. Rechts §. 143. Rostock 1776.

und zu dem öffentlichen Gottesdienst nicht halten. Die Ursache, warum dieses geschiehet ist **entweder**, weil sie die Unterscheidungslehren aller christlichen Parteyen für unwichtig und unnütz halten, **oder**, weil sie an den Parteyen, zu welchen sie sich halten könnten, solche Mängel in der Lehre, oder in der kirchlichen Einrichtung zu entdecken vermeinen, daß sie lieber abgesondert für sich, nach der Religion Jesu, Gott verehren wollen. **Die ersten** heisen **christliche Indifferentisten**; zum Unterschied der **allgemeinen Indifferentisten**, oder **deistischen Indifferentisten**; (§. 13.) hingegen **die zweyten** werden in genauen Verstande, oder schlechthin **Separatisten** genennt. Dergleichen in der christlichen, besonders evangelisch lutherischen Kirche nicht unbekannt sind. *z*) Da manche Christen, welche an denen durch die bürgerlichen Gesetze bestätigten Religionen Fehler wahrzunehmen vermeinen, sich von der Religionsgemeinschaft, insbesondere von dem **Mitbesuch der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen** und dem **Mitgenuß des heiligen Abendmahls** ihrer Mitchristen trennen, und nach ihren eigenen Gewissen sich einen Gottesdienst einrichten.

Wenn sie von ihres gleichen mit einem besondern Unterschied reden müssen, brauchen sie lieber das Wort **Separirte**, weil ihnen jene Benennung zu sectirisch klinget.

§. 24.

z) Wovon eine historische Erzählung anzutreffen in des M. Gottfried Büchners Kirchenhistorie, im zweyten Theil, Seite 1121. u. f. im dritten Theil, Seite 273. 845. 1816. u. f.

§. 24.
Nähere Beschreibung der Separatisten; insbesondere was sie nicht sind.

Nach dem zuvor (§. 23.) von den Separatisten gegebenen Begrif sind also die Separatisten überhaupt keine Leute, welche an der Wahrheit und Vortreflichkeit der christlichen Religion zweifeln, noch sich aus diesem Grunde zu keiner öffentlichen Kirche halten. Sie sind also weder Atheisten, Naturalisten, noch Freygeister. Sie sind auch keine Scheinheilige, die den Schalk in Herzen verbergen, und in die Häuser schleichen, um die Welt zu betrügen. Vielweniger gehören sie auch zu denjenigen Leuten, welche sich dem öffentlichen Gottesdienst aus Leichtsinn und Ruchlosigkeit entziehen, welche, über Religionssachen nachzudenken, weder durch eine Liebe zur Wahrheit, noch durch eine Sorge für ihre Seeligkeit gereitzet werden.

§. 25.
Nähere Beschreibung der Separatisten; insbesondere was sie sind.

Die Separatisten sind insbesondere solche Leute, welche der Lehre Christi überhaupt und nach einem sich davon gemachten eigenen Begrif Beyfall geben, und nur an dem allgemeinen Lehrbegrif der evangelischen Kirche, noch mehr aber an den öffentlichen Religionsübungen auszusetzen finden. Sie stehen in den Gedanken, daß sie so wenig in der evangelischen, als einer andern öffentlichen Religionsverfassung wahre Christen seyn können. Darinne sind sie mit besondern

dern Meynungen eingenommen, und deshalb geschiehet es, daß sie sich absondern.

Betrachtet man selbige noch genauer, so findet man, daß sie insgemein gutmeynende, fromme, aber dabey zum Theil eigensinnige, vor sich hindenkende und argwöhnische Leute sind. Sie haben gute Absichten, nur aber wissen sie nicht, wie sie darzu gelangen sollen. Wohin geräth der Mensch nicht, wenn er blos seinem Eigendünkel folget, wenn er den guten Sittenspruch: **Wer weise ist, der höret zu, und bessert sich, und wer verständig ist, der lässet sich rathen,** a) ausser Augen setzet. Sich besser, klüger und frömmer zu seyn dünken, als andere Menschen, und deswegen die Gemeinde verlassen, hat öfters keinen andern Grund, als die Einbildung des Pharisäers, **der Gott danket, daß er nicht ist wie andere Leute.** b) Man will anderer Leute Irthümer meiden, und man verfällt in andere, die noch größer sind. Die Affekten laufen heimlich mit unter. Man siehet sich allenthalben selbst, man gefällt sich, man findet sich gelehrt, fromm, erleuchtet, heilig. Und diese Einbildung leitet zum geistlichen Hochmuth; zu dem Hochmuth, von welchem der Apostel **Paulus** saget: c) **So aber sich jemand dünken läßt, er wisse etwas, der weiß noch nichts, wie er wissen soll.** Unser Verstand hat seine gewisse Grenzen, er kommt, so weit man ihn auch treiben kann, doch nicht

a) Sprüche Salamonis, **Cap.** 1. **v.** 5.

b) Bey dem Evang. **Lucas, Cap. 18. v. 11.**

c) In dem **ersten Brief** an die **Corinther, C. 8. v. 2.**

nicht weiter, als bis zum Stückwerk. Dieses ist der höchste Grad seiner Kenntnisse in diesem irdischen Leben. Zu welchem noch überdem gar wenige gelangen, weil sie nicht genau zu unterscheiden wissen, was Natur, was Gnade, was Vernunft, was Glaube ist.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Separatisten verfallen, weil sie die gemeinen Fehler der Menschen und der äusserlichen Kirchen einsehen, und darüber weder gebührend angehöret, noch freundlich unterrichtet werden, auf die Absonderung. Sind sie dabey, wie es sich öfters eräugnet, stark zur Melancholie geneigt, so gerathen sie leicht in allerhand Anfechtungen und Schwermüthigkeiten. Ihre Lebensgeister werden dunkel und schwach. Sie sind sich selbst eine Last. Sie ängstigen sich stets, sind traurig, seufzen immer, lassen den Kopf hängen, und verliehren endlich allen Muth. Sie vergessen hierbey den Spruch des weisen Salamons: *d)* **Ein fröhliches Herz macht das Leben lustig; aber ein betrübter Muth vertrocknet das Gebeine.** Und was entstehet hieraus? Nichts anders, als, daß sie zu ihren Amts- und Berufsgeschäften untüchtig werden, und keine Arbeit mehr recht vertragen können. Mit dem blosen Beten ist es auch nicht ausgerichtet. Sie verfallen dabey in Nahrungsmangel. Sie bedienen sich harter schlechter Kost, welche ihre zähen Säfte noch mehr verdicket, und ihrer ohnedem baufälligen Hütte wenig Stärke und Feuer giebet.

Solche

d) In Sprüchen Salamons, C. 17. v. 22.

Solche Separatisten führen also ein elendes, trauriges Leben, und verdienen deshalb, statt aller bittern Verfolgung, ein christliches Mitleiden. Denn ein wahrer Christ sucht, wie der Apostel **Paulus** lehret, *e*) **der Schwachen ihre Gebrechlichkeit zu tragen, und hat nicht Gefallen an sich selbst.** Ein mehreres kann hiervon in andern Schriften nachgelesen werden. *f*)

§. 27.

Vom Verhalten gegen andere, so mit uns in Religionssachen nicht einerley Glauben haben.

Gott lob, daß wir in solchen Zeiten leben, da nicht der Gewissenszwang, sondern vielmehr die Gewissensfreyheit verstattet wird. Wir rühmen uns der Zeiten, da man nicht mehr mit Strafen gegen diejenigen wütet, welche zwar die Lehre Christi für wahr halten, jedoch in gewissen Dingen zweifeln, oder irren, die entweder in dieser Lehre nicht begriffen sind, oder die mehr als eine Auslegung zulassen; wenigstens von den alten Christen nicht auf einerley Art ausgeleget worden sind. Unser Heiland giebt uns die höchst vernünftige Lehre: *g*) Wie du willst, daß dir die Leute

e) In seinem Brief an die Römer, C. 15. v. 1.

f) Als in des Herrn von Loen kleinen Schriften von Kirchen und Religionssachen, Seite 95. u. f. Frankfurt 1751. und in Friedr. Carl Freyherrns von Moser vertrauten Briefen über die wichtigsten Grundsätze des protestantischen geistlichen Rechtes Seite 73. u. f. Frankfurt a. M. 1771.

g) Bey dem Evangelist Lucas, C. 6. v. 31. und Matth. C. 7. v. 11.

thun sollen, also thue ihnen auch. Du willst, daß man dich, wenn du in Irthum bist, nicht durch körperliche Zwangsmittel, nicht durch Verfolgung, sondern durch Liebe und Sanftmuth eines bessern überführen soll; also thue gegen andere desgleichen. Wer weiß, ob du nicht selbst dich irrest. Wir sind alle Menschen. Ein jeder bildet sich, nach seinem Verstande, ein, daß bey ihm die Wahrheit sey. Und keiner hat dem andern, hierüber unfehlbar zu urtheilen, das Richteramt übertragen. Ein jeglicher unter uns wird für sich selbst Gott Rechenschaft zu geben haben. *b*) Jeder kann aus guter Meynung, weder aus Haß, noch aus Begierde nach zeitlichen Vortheilen, sondern aus Liebe zu Gott, sich einbilden, daß er diesen wahrhaftig ehre und liebe, und er hat doch nicht den wahren apostolischen Glauben. Ein Dritter kann urtheilen, es ist auch hier kein Unterschied; sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie an Gott haben sollten Was also dabey zu thun? Soll man Leuten, die vor sich in der Stille leben, die auf keine Weise die äusserliche Ruhe stöhren, die ehrbare und fleißige Bürger sind, die gegen ihre Obern sich gehorsam aufführen, die durch ihre privat Zusammenkünfte keine Unordnung veranlassen, soll man diese, sage ich, blos um deswillen, weil sie mit uns in Glaubenssachen nicht einerley Meynung sind, verdammen, und aus unserer bürgerlichen Gesellschaft verjagen? Keinesweges. Das will Gott nicht. Vielmehr denken sanftmüthige Christen bey solcher Absonderung ihrer Mitbrüder in Ehrfurcht an die Worte ihres Heilandes:

b) Paulus an die Römer. C. 14. v. 12.

des: *i*) Lasset beydes mit einander aufwachsen bis zur Ernte.

§. 28.

Fortsetzung.

Hierzu kommt, daß die Menschen bey Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft, womit sie ein allgemeines Oberhaupt über sich anerkannt, diesem keine Macht, die Frömmigkeit durch Zwang zu befördern, übertragen haben. Ihr Absehen war nur auf die äusserliche Ruhe und Sicherheit gerichtet, weshalb sie sich unter dessen Schutz begaben. Nicht die Religion, sondern die Erhaltung der äusserlichen Sicherheit, oder die allgemeine zeitliche Wohlfahrt hat die Menschen in bürgerliche Gesellschaften vereiniget. Diese sind der Zweck aller Staaten gewesen. Alle gesittete Völker urtheilen mit Recht, daß niemand, die Grenzen seiner Gewalt überschreiten dürfe. Dahero denn auch ein Fürst, blos als Fürst betrachtet, nur zu demjenigen verpflichtet und berechtigt ist, wozu diejenigen, so ihn zum Fürsten gemacht, ihrer Absicht nach, sich verpflichtet, und ihm das Recht über sie zu herschen die Macht verwilliget haben. *k*) Hingegen was der Fürst als Mitchrist, in Religionssachen, dem inner-

 lichen

i) Bey dem Matth. C. 13. v. 30.

k) Siehe GERH. NOODT *Oratio de religione ab imperio iure gentium libera.* Lugd. Batav. 1706. 4. Diese Rede ist auch teutsch zu finden in der Schrift **von der Rechtmäßigkeit und Nutzbarkeit der Toleranz und Gewissensfreyheit.** Hamburg und Leipzig 1728. 8. Seite 189-274. Man kann auch hiervon nachlesen JUST. HENN. BÖHMER. *in iure eccl. protest. lib. I. tit. I. §. 20.*

lichen Gottesdienst nach, unternimmt, geschiehet nicht durch äusserlichen Zwang, nicht mit dem leiblichen Schwerdte, sondern mit dem geistlichen, durch das Vermahnen, und den Unterricht von rechtschaffenen Lehrern, welche mit dem sanftmüthigen Geiste des neuen Testaments angefachet sind. *l*) Es darf demnach die **Regentschaft** mit dem **Priesterthum** nicht verwechselt werden, das Schwerd ist kein Mittel die Ketzereyen zu vertilgen. *m*) Der Regent ist, in Religionssachen, daß ich so reden mag, kein Oberchrist, sondern nur ein Oberaufseher, nämlich darüber zu wachen, daß durch die Ausübung einer Religion in seinem Lande nicht etwas entstehe, wobey die Ruhe und Sicherheit desselben in Gefahr geräth, oder demselben wohl gar ein Schade verursachet wird. Darinne bestehet, meines Bedünkens, ohne Andern in ihrer Meynung vorzugreifen, sein Oberpriesterthum. Darinne verehren ihn die Religionsverwandten seines Landes als ihren Schutz und Schirmherrn. Das übrige gehört, daß ich so reden mag, zur unbewafneten Seelsorge. Ein vernünftiger Regent ist weit entfernt sich bey seinen Unterthanen als Pabst aufzuwerfen, und ihnen aus gewinnsüchtigen Absichten einen Glauben in Christenthum aufzudringen.

§. 29.

l) Nic. Hieron. Gundling in satyrischen Schriften Num. VI. in Bericht und Bedenken über D. Joh. Fechts theologische Abhandlungen vom Kirchenbann. 1712. Seite 409. u. f.

m) Siehe des Herrn Hofrath Schnauberts Schrift, welche den Titul führet: Ueber des Freyherrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Teutschland. Seite 88. u. f. Jena 1788.

§. 29.

Die Separatisterey ist so wenig als irgend eine Ketzerey für ein Verbrechen zu halten.

So wenig sich ein Zwang über das Gewissen der Menschen in Religionssachen aus der bürgerlichen Oberherrschaft herleiten läßt, (§. 28.) eben so wenig kann selbiger mit der Natur des Gewissens eines jeden Menschens in Religionssachen vereiniget werden. Eine jede Religion bestehet in einer Erkänntniß Gottes. (§. 3.) Diese entspringet aus Vorstellungen, welche die Seele des Gottverehrers in sich von dem göttlichen Wesen hervorbringet. Keine menschliche Herrschaft erstreckt sich so weit, daß vermöge derselben die Natur des Geistes in seiner Freyheit zu denken durch äusserliche Zwangsmittel, nämlich durch Androhung eines körperlichen Uebels oder Strafe, abgeändert werden könnte. Nur äusserliche Handlungen stehen unter dem Zwang menschlicher Gesetze. Dahero einstmalen ein Eingesperrter mit vielen Verstand folgenden Reim an die Wand seines Kerkers schrieb:

Schließt immerhin den Leib in enge Kerker ein;
Mein Geist wird dennoch frey und ungebunden seyn.

Hohe und Niedrige können irren; denn irren ist menschlich. Haben doch, wie die Kirchengeschichte lehret, die Concilien sich nicht selten widersprochen. Denn ofte ist von einigen hundert Bischöffen etwas als rechtgläubig angegeben worden, welches viele andere entweder zu gleicher Zeit, oder bald hernach auf einem andern Concilium für Ketzerey erkläret haben.

Es sey demnach, daß jemand bey der Prüfung der Religionssätze, in aufrichtiger Liebe die Wahrheit zu erforschen und darnach Gott zu verehren, sich irrete, so ist dieses zwar ein Fehler des Verstandes, aber kein Verbrechen. *n*) Denn selbiges bestehet in einer freyen Verletzung eines eine Strafe androhenden Gesetzes. Wer wollte aber einen solchen Irrenden blos des Irthums wegen, eines Verbrechens beschuldigen, da er, eines theils, nicht wider ein Verboth gehandelt, sondern vielmehr etwas erlaubtes, nämlich die anzustellende eigene Prüfung unternommen; (§. 11.) andern theils, keinen Willen die Gesetze zu überschreiten, gehabt hat. Dahero denn auch in der **peinlichen Gerichtsordnung Kayser Carl des fünften** wider die Ketzer keine Strafe angeordnet zu befinden.

§. 30.

Wie gegen die sich ruhig verhaltenden Irgläubigen zu verfahren.

Es ist dahero äußerst unbillig, ja ungerecht, gegen die bisher beschriebenen Irgläubigen, welche gerne

n) Siehe CHRIST. THOMASII diss. *an haeresis sit crimen?* Hal. 1697. LEYSER in *med. ad pand. spec.* 566. *med.* 31. WERNHER in *sel. obs. for. part.* 4. *obs.* 4. *num.* 31. *seq.* Wo er zugleich die irrige Meynung des CARPZOV in *praxi criminali part.* 1. *qu.* 44. widerlegt hat, welches auch von JUST. HENN. BÖHMER in *iure eccl. prot. lib.* 5. *tit.* 7. §. 162 *et* 163. geschehen. Welcher aber zugleich den Fehler des vorhin gedachten Wernher §. 164. 165 und 166. gezeiget hat. Dem sein Sohn ad d. CARPZOV *obs.* I. gefolget ist. Man kann hiervon auch nachlesen G. G. Titius in der Probe des teutschen geistl. Rechts, 3. B. 5. H. §. 44. ingleichen C. F. HOMMELII *rhapsodia quaestionum, obs.* 478.

ne wahre Christen seyn wollen, und nur um verschiedener besonderer Meynungen und Vorurtheile willen, glauben, daß sie es bey der öffentlichen Religionsverfassung des Landes, worinne sie sich aufhalten, nicht seyn können, übrigens aber äusserlich einen ordentlichen und ruhigen Lebenswandel führen, ihres abweichenden Religionsglaubens wegen, gleichsam als Uebelthäter nach Urthel und Recht zu verfahren. Es ist auch hart, selbigen gleichsam zur Strafe aufzuerlegen, daß sie sich unterrichten und eines bessern belehren lassen sollen. Denn Unterricht ist immer eine Wohlthat, und kann dahero niemals eine Strafe seyn. Unterricht mit Zwang ertheilet, ist für den, so ihn annehmen muß, allezeit was sehr unangenehmes. Er vermehrt die Heuchler. Er vergrößert die Abneigung von der Kirche, zu der er sich bekennen soll. Er macht hartnäckiger. Er bestehet ebenfalls in einem Gewissenszwange. Es ist dahero auch schmerzlicher Druck, welchen Lutheraner in einem katholischen Lande empfinden, wann selbige, ehe sie sich öffentlich zu einer der aufgerichteten lutherischen Gemeinden halten dürfen, sich einem vierwöchentlichen Unterricht eines katholischen Geistlichen unterwerfen, und dabey viel unangenehme Bezeugungen, selbst wider den Willen ihres sehr billig denkenden Schutzherrens, leiden müssen.

§. 31.

Fortsetzung.

Es ist wohl andem, daß auch geistliche Gerichte bey den Protestanten bisweilen auf einen solchen Zwangsunterricht erkannt haben, allein deshalb ist

selbiger nicht zu billigen. Veranstalten kann man zwar einen Unterricht zur bessern Belehrung, und die Unwissenden, oder Irrenden darzu in Güte einladen, es muß aber dabey aller Zwang vermieden werden. Um des wahren Endzwecks nicht zu verfehlen, ist dabey alle Liebe und Sanftmuth anzuwenden. Wie solches insbesondere bey Separatisten zu unternehmen, hat der Freyherr **Friedrich Carl von Moser** umständlich zu erkennen gegeben. o) Unter andern widerräth er auch dabey die zu schnelle Eilfertigkeit. Mit sächßischen Fristen, spricht er, ist es dabey nicht ausgerichtet, wenn wir dem vollkommensten Exempel der göttlichen Gedult folgen wollen. Denn dieser gütige Vater, der sich aller seiner Werke erbarmet, pfleget längere Fristen zu geben. Er sahe der grundverderbten ersten Welt 120 Jahre nach, trug das unartige jüdische Volk fast 2000 Jahre, und hat die arme verfallne Christenheit schon bald wieder so lange mit erstaunlicher Langmuth getragen. Und wir sollten einem armen Menschen, der nur nicht so denkt wie wir, und dessen kurze Lebenszeit, ehe man sich es versiehet, vorbeystreichen wird, nicht einige Jahre nachsehen können? — —

Wer sich nicht entblödet zu sagen, daß soche besondere Leute dergleichen ausnehmende Verschonung nicht verdienen, der giebt zu erkennen, daß er nicht nach dem Sinn und Exempel des einigen guten Hirten handeln wolle, welcher um eines einigen verlaufenen

o) In seinen vertrauten Briefen über das protestantische Kirchenrecht; und zwar im achten Briefe, S. 83 u. f. Frankfurt a. M. 1771. 8.

fenen Schaafs willen, eine Heerde von neun und neunzig Schaafen in der Wüsten stehen läßt p)

Wenn endlich diese Art von Separatisten nicht zu gewinnen ist, so lässet man sie ihrem Herrn stehen und fallen. q)

§. 32.

Wann ehe die Irgläubigen sich eine weltliche Strafe zuziehen.

Sind gleich die Irgläubigen wegen ihres blosen Irthums von der weltlichen Strafe frey, (§. 29.) so können sie sich doch selbige als **Störer der öffentlichen Ruhe** zuziehen, wenn sie sich einen schädlichen Anhang zu verschaffen, und ihre Irlehren dergestalt zu verbreiten suchen, daß sie andere richtiger denkende Religionsverwandte dadurch in ihrem Glauben irre machen. Durch ihr Betragen darf die allgemeine Ruhe und Ordnung nicht gestöret werden. Jedoch ist das bloße Verbreiten der Religionsmeynungen, wovon man überzeuget zu seyn glaubet, noch kein Verbrechen. Denn es ist schon ein Naturtrieb, daß man dasjenige, was man für gut hält, dem Andern mittheilet. Man kann irren, zumal in den speculativen Theilen der Religion, und man kann diesen Irthum ausbreiten, ohne daß der Staat und dessen Wohlstand dabey in mindesten verletzt wird. Es kommt auf die Beschaffenheit der Meynungen und auf die Art und Weise ihrer Verbreitung an. Führen die Meynungen auf Unsittlichkeit, wird, durch die Art der Ver-

breis

p) Luc. 15, 4.

q) Römer 14, 4.

breitung Unruhe, und Unordnung hervorgebracht, daß man z. B. verbothener Mittel sich darzu bedienet, Factionen stiftet, u. d. so ist die Verbreitung strafbar.

Es ist dahero wohl für keine Stöhrung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu halten, wenn zehen und mehrere Menschen, aus Trieb zur Andacht und sich in Gottes Wort zu erbauen, in einem Hause zusammen kommen, einige Lieder singen, Sprüche aus der Bibel erklären, oder sonst christliche Gespräche führen. Denn sonst müßte sich erweisen lassen, daß dergleichen Zusammenkünfte dem Staate gefährlicher wären, als andere Zusammenkünfte, in welchen man die Zeit dem Spiel, dem Trunk, oder andern unnützen Zeitvertreibe zu widmen suchet. r)

§. 33.
Fortsetzung.

Es sey nun auch, daß die Irgläubigen, und insbesondere die Separatisten, wider die Pflichten guter Unterthanen und Bürger handelten, einem ärgerlichen Lebenswandel zugethan wären, wider die öffentliche Religionsverfassung, wider Consistorien, Obrigkeiten und Pfarrer harte, anzügliche und unehrerbietige Reden führten, so ist dieses jedoch keine nothwendige Wirkung der Irgläubigkeit und Separatisterey. Denn sonst würde man es auch aus dem Christenthum herleiten müssen,

r) Ein mehreres hiervon in des Herrn von Loen kleinen Schriften von Kirchen und Religionssachen S. 108. u. f. Frankfurt und Leipzig, 1751. 8. Desgleichen in dem neunten Brief des Freyherrns von Moser vertrauten Briefen — welcher überschrieben ist, von *Conventiculis* oder Privatzusammenkunften S. 98. u. f.

müssen, daß es so viele böse Menschen unter den Christen giebet. Das ist aber ungereimt. Es giebet in allen Ständen gute und böse Leute. Solche böse Separatisten sind nicht als Separatisten, sondern als Uebertreter obrigkeitlicher weltlicher Ordnungen anzusehen. Selbige sind weder schärfer noch gelinder, als alle andere Unterthanen, welche dergleichen Uebelthat zu schulden kommen lassen, zu behandeln. Man macht ihnen nur dabey zugleich begreiflich, wie sie als Uebelthäter und nicht um des Gewissens willen zu leiden hätten.

§. 34.

Wie gegen unruhige Irgläubige zu verfahren.

Es ist lächerlich, was ehedessen der Magister **Michael Mueling**, Superintendent zu Belzig, hierinne für ein Gutachten ausgestellet hat. *s*) Weil es kurz und erbaulich ist, will ich es hier wörtlich einrucken. „So etwa etliche Ketzerische mit den ihrigen „in eine reine Gemeine daselbst zu wohnen und zu „handthieren sich niederlassen wollten: Was ist als„dann getreuen Seelsorgern zu thun, damit ihre „Schäflein von räudigen und schwermerischen Böcken „nicht inficiret noch geärgert werden möchten?

„Resp. Dieses. Sie sollen, als Seelenhirten, „getreue Kirchenwächter und verständige Haushalter „und Bottschafter des Herrn einmal, nach Instru„ction ihres Erzbischoffes, die gradus admonitionum

„för-

s) Es ist selbiges zu befinden in des M. Georg Dedekenns *thesauro consiliorum et decisionum*, *Vol. II.* Seite 90. Jena 1671. Fol.

„förderlichst zur Hand nehmen. Will solcher Proceß „zur Bekehrung nichts operiren und haften, so stosse „er getrost ins Wächterhörnlein, schreye die schwer„merische Beerwölfe an unerschrocken, es geschehe zur „Zeit und Unzeit, warne zum treulichsten seine anbe„fohlne Schäflein von der Sectirischen giftigen Lehre „und hoch ärgerlichen Wandel. Kann auch Rath „und Schutz bey der vorgesezten weltlichen Obrigkeit „bescheidentlich suchen, damit die Bösen ausgerottet, „und die Frommen unverwirret erhalten werden möch„ten, wie David sich einen gottseligen eiferigen Re„formatoren rühmet. Psalm 101. v. 3. 4. Zum Exem„pel der Folge für alle gottliebende Regenten. —

§. 35.

Beleuchtung des nächst vorhergehenden.

Lieber Herr Magister! nicht zu hitzig. Sie meynen es allzugut. **Ins Wächterhörnlein zu stossen, die Irgläubigen als schwermerische Beerwölfe unerschrocken anzuschreyen, es geschehe zur Zeit und Unzeit,** davon steht nichts in meiner Bibel. Lieber **Timotheus,** spricht vielmehr **Paulus,** *t*) **des ungeistlichen losen Geschwätzes entschlage dich, denn es hilft viel zum ungöttlichen Wesen.** Sie sagen selbst, werther Herr Magister, daß die Seelenhirten **verständige** Haushalter und Bottschafter des Herrn seyn sollen. Gut, und **Paulus** setzt hinzu, *u*) daß man nicht mit Unverstand um-

t) In der 2 Epist. an Timoth. C. 2. v. 16.

u) An die Römer, Cap. 10. v. 2.

um Gott eifern sollte. — Belieben Sie auch, wenn ich beyläufig bey dieser Gelegenheit bitten darf, sich geneigt in Erinnerung zu bringen, wie Sie es auf ihren Gewissen haben, wenn Sie durch ungeistreiche Canzelreden die Leute aus der Kirche hinauspredigen. Glauben Sie nur, daß Sie dadurch selbst die Hauptursache werden, womit Sie Gelehrte und Ungelehrte von dem Besuch des öffentlichen Gottesdienstes abziehen. Dadurch handeln Sie nicht nach der Instruction ihres Erzbischoffes. Ich habe einmal gehört, daß man auch durchs predigen sich sehr sollte versündigen können. Darinne aber haben Sie ganz recht, daß man förderlichst die Grade der Admonition zur Hand nehmen müsse.

Es muß aber auch nicht also geschehen, spricht der **Freyherr von Moser** in seinem Briefe **von Separatisten**, v) daß der Pfarrer sie im Mantel und Kragen besucht, und Kraft seines Amts als ein berufener und verordneter Diener der Kirche mit ihnen handelt, oder sie auf die Pfarre bestellt, und ihnen aus ein paar Büchern großer Gottesgelehrten etwas vorlieset; sondern es muß vermittelst allerhand genommener Gelegenheit, auf eine unübertriebene, herzliche und einnehmende Art und Weise, ohne Bekehrsucht geschehen, so daß man anfänglich immer nur Grundwahrheiten anzubringen suche, und die Folgerungen dem Verstand und Gewissen des Separatisten überlasse. Nach und nach kann man mit guter Manier immer näher zusam-

v) Es ist der achte in seinen **vertrauten Briefen über die wichtigsten Grundsätze und auserlesenen Materien des protestantischen geistlichen Rechts**, S. 84. u. f.

zusammen kommen, jemehr die Abneigung von den Pfarrern aus dem Wege geräumet, und der Separatist offenherzig, gesprächig und zutraulich gemacht wird.

Dabey muß man dergleichen Leuten manche ungeschickte Ausdrücke zu gute halten, und nicht alle Worte gleich aufmutzen oder retorquiren, auch so gar wider die härtesten Ausdrücke wider die evangelische Kirchen-Verfassung nicht entrüstet werden; denn die wenigsten gemeinen Leute haben die Sprache in ihrer Gewalt; sondern man muß sie ausreden lassen, und sie hernach ihrer Uebereilung mit einer sie beschämenden Sanftmuth überzeugen.

Können sich die Pfarrer zugleich anderer verständigen und gesetzten Personen, die nicht ihres Standes sind, bedienen, um bey dem Separatisten in einem freundschaftlichen bürgerlichen Umgang etwas zu gewinnen, so ists desto besser.

In Predigten muß schlechterdings nicht auf sie losgezogen werden, sondern die Wahrheiten, welchen sie entgegen handeln, sind nur in ihren Grundsätzen überzeugend auf eine den Herzen zugängliche sanfte Art vorzutragen.

Auch müssen die Prediger in Privatgesprächen nicht lieblos von ihnen urtheilen, sondern das Gute, so an ihnen ist, loben, hingegen wegen dessen, was sie nicht billigen können, ihr Mitleiden bezeugen, und eine liebreiche Hofnung äussern, daß sich diese Leute noch eines andern besinnen würden.

§. 36.

§. 36.

Erste Fortsetzung.

Bey dieser stuffenweisen Behandlung solcher Menschen, da man ihnen durch standhafte Gründe auf eine liebreiche Art ihre Irthümer zu benehmen, und sie auf richtigere Gedanken zu bringen sich bestrebet, hat zugleich das geistliche Gericht um ihre Sinnes Aenderung sich alle Mühe zu geben, und ihnen die Lesung anstössiger Bücher und den Umgang mit verdächtigen Personen zu verbiethen. Wollen nun aber alle diese wiederhohlte gütliche Vorstellungen nichts fruchten, so läßt man sie, **ihren Religions Meynungen nach**, ihrem Herrn stehen und fallen. w) Damit sie aber den gemeinen Mann, welcher ihre Religionssätze gehörig zu beurtheilen keine hinlängliche Fähigkeit besitzet, in seinen Glauben nicht irre machen, und der dem Staat daraus zu besorgende Nachtheil bey Zeiten abgewendet werde, so ist wohl das erste und gelindeste Mittel, daß man ihnen, nach wiederhohlten Ermahnen, in der Stille anräth, daß sie sich an einen andern Ort begeben möchten. x) Wollen sie sich in Güte darzu nicht bequemen, so werden sie von Obrigkeits wegen, an solche Orte versetzet, woselbst von ihnen weniger Schaden zu besorgen

w) Röm. 14, 4.

x) Siehe IVST. HENNING BÖHMER in *iure eccl. protest.* *tom IV. lib.* 5. *tit.* 7. §. 166. Schon Paulus in seinem Unterrichtsschreiben an den Titus, Cap. 3, 10. giebet den Rath: **einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal vermahnet ist.**

sorgen, und wo selbst sie vielleicht eher auf andere Gedanken zu bringen seyn möchten. Ihr Vermögen aber deshalb zugleich einzuziehen, und sie güterlos zu machen, solches kann in Mangel besonderer mit eintretender Umstände, ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht geschehen. Denn niemand ist härter, als er gesündiget hat, zu bestrafen; und bey einer nicht vorhandenen offenbaren großen Bosheit, hat man eher mit einer gelindern, als härtern Strafe vorzuschreiten.

§. 37.

Zwote Fortsetzung.

Werden aber solche Menschen gar **Missethäter**, und handeln wider das Verboth der Obrigkeit, so sind sie als ungehorsame und dem bürgerlichen Staat schädliche Unterthanen härter anzusehen und fortzuschaffen. Insbesondere sind diejenigen Leute gefährlich, welche sich für erleuchtet halten und mit schwärmerischen Meynungen angefüllt sind, solche gefährlich auszubreiten anfangen, und andere durch ihr scheinheiliges Wesen sowohl einzunehmen, als zum Beyfall ihrer Irthümer zu verleiten sich bemühen, ja wohl gar aus unlautern und bösen Absichten, zu besondern zeitlichen Vortheilen zu gelangen suchen (§. 2.). Brüder und Schwestern von diesen heuchlerischen frommen Häuflein, welche vom Trieb **zu fühlen und Gesichter zu sehen** eingenommen sind, pflegen alles andere liegen zu lassen. Sie haben einen Eckel für den Welterfindungen, womit sie die irdischen Geschäfte auf der Erde benennen. Sie gehen auf Hirngespinst

spinste in der Gnade aus, und suchen sich vom Anklopfen des Geistes in Gefühlen zu nähren. Sie nehmen oft wider besser Wissen und Gewissen, sonderbare Religions Meynungen an, und suchen sich damit einen Anhang zu erwerben *y*). Es gehet hier fast auf eben die Art, wie bey manchen Ordensgesellschaften vorzukommen pfleget. Da der vorgespiegelte gute Wandel und große Vortheil, in der Welt allenthalben Unterstützung zu finden, zur Lockspeise gebraucht, und mancher Treuherzige zugleich durch den Trieb der Neugierigkeit angereitzet, ins Garn gezogen und hiedurch um Freyheit und Vermögen gebracht wird.

§. 38.

Dritte Fortsetzung.

Solche Leute sind schwer durch sanftmüthige Besserungsmittel auf andere Gedanken zu bringen, denn sie halten sich für die einigen wahren und vollkommenen Christen. Will also die Güte nichts fruchten, so werden sie von der weltlichen Obrigkeit in Verhaft gebracht, und, auf vorgängige Untersuchung, nach Befinden, aus der Kirche, worinne sie bishero gewesen, gestossen, und man legt ihnen auf, den Ort oder das Land zu vermeiden; oder sie werden gar des Landes verwiesen *z*). Denn in einer jeden Gesellschaft,

 dergleis

y) Eine umständlichere Schilderung von diesen Fühlern und Sehern ist in in einer neuerlich herausgekommenen Schrift anzutreffen, welche den Titul führt: **Briefe über Schwärmerey in der Religion. Bern 1788. gr. 8.**

z) Siehe hiervon mit mehrern **J. C. Qvistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts, §. 143. u. f. Rostock 1776.**

dergleichen auch die Kirche, ist dasjenige Mitglied, welches nicht für, sondern wider die Gesellschaft ist, und andere Gesinnungen anzunehmen sich weigert, nicht werth, daß es länger in der Gesellschaft als ihr Mitglied geduldet werde.

§. 39.

Vierte Fortsetzung.

Sollten solche Menschen endlich so weit bey ihren Irthümern sich vergehen, daß sie so gar mit Vorsatz auf Gott zu schmähen anfiengen, so fallen sie hiedurch in das Verbrechen der Gotteslästerung. *a*) Es mag diese die erste, zwote, oder dritte Person der Gottheit betreffen. *b*) Sie können deshalb, wenn es eine unmittelbare Gotteslästerung ist, die nämlich gerade zu wider Gott gerichtet worden *c*), bey dem höchsten Grad der Bosheit, ohne Rücksicht auf ihren Stand *d*), am Leben bestraft werden *e*). Dieses um so mehr, wenn sie solche Gotteslästerung zum drittenmale wiederhohlet

a) LEYSER *spec.* 565. BÖHMER *ad* CARPZOVII *pract. rer. crimin. part* I. *qu.* 45. *obs.* I.

b) BÖHMER *in elem. iur. crim. sect.* 2. *Cap.* I. §. 3. Qvistorp in Grundsätzen des teutschen peinl. Rechts. §. 118. Rostock 176.

c) Reichsabsch. vom Jahr 1512. 1530. 1548. 1577.

d) Reichsabschied vom Jahr 1548. und 1577. CARPZOV *in pract. rer. crim. qu.* 45. *num* 48. *seq.* Quistorp §. 122.

e) Halsger. Ordn. Kayser Carl des Fünften *art.* 106. *Nov.* 77. *Cap* I. §. 2. Reichsabsch. vom Jahr 1548. und 1577. CARPZOV *l. c. qu.* 45. *num.* 20. *seq.* und das bey BÖHMER *obs. II.* BERLICH *part.* 4. *concl.* I. LEYSER *spec.* 565. HOMMEL *in rha.s. obs.* 246. Quistorp §. 123.

hohlet hätten, oder auch der höchste Grad des Vorsatzes, welcher auf keine Weise entschuldiget werden kann, vorhanden seyn, sollte *f*). Ausserdem aber, wann nicht der höchste Grad des Vorsatzes bey der unmittelbaren Gotteslästerung vorhanden seyn sollte, wird, nach dem Ermessen des Richters auf den Staupenschlag mit ewiger Landes Verweisung erkannt. *g*).

§. 40.

Fünfte Fortsetzung.

Sind selbst **Geistliche, Prediger** oder **Schullehrer** von der Beschaffenheit, daß sie durch ihre Irlehren den Staat in seiner öffentlichen Religions Verfassung öffentlich oder heimlich beunruhigen, so können sie durch Cassation, und, nach Befinden, noch härterer Strafe davon abgehalten werden. Denn so lange man in einer Kirche gewisse Lehren als wesentliche Lehren des Christenthums, oder wenigstens als biblische Wahrheit annimmt, so will man auch, daß von den Lehrern in dieser Kirche dieser Lehrbegrif vorgetragen und fortgepflanzet werde. Die protestantische Kirche verlangt zwar keinen blinden Beyfall sondern unterstützt ihre Glaubenslehren mit Gründen; allein hierdurch bekommt der Lehrer keinesweges eine uneinge-

f) Reichsabsch. vom Jahr 1530. Qvistorp §. 122. CARPZOV *qu.* 45. *num.* 36. *seq.* IO. SAM. FRIED. *de* BÖHMER *meditat. in const. crim. Carol. ad art.* 106. §. 7.

g) LUDOVICI *ad art* 106. KRESS *ad art* 106. §. 3. Not. *. 2. Qvistorp §. 123. ENGAU *in dec. part.* 3. *decis.* 107. HELLS *iudex et defens. in proces. inquis. cap* 6. §. 11. KOCH *in instit. iur. crim.* §. 401. *Ienae* 1788.

uneingeschränckte Freyheit gegen das öffentlich genehmigte Lehrsystem zu lehren und zu schreiben was ihm gutdünkt. Hält er in dieser oder jener Lehre die Gründe nicht für treffend oder entscheidend, so mag er zwar für sich glauben und denken was er will, und sein Gewissen kann wider seine Ueberzeugung nicht gezwungen werden (§. 29.), allein so lange die Kirche ihre Lehren noch als wahr und göttlich ansiehet, darf er selbige gegen seinen Beruf, bey Verwaltung seines Lehramts, weder verschweigen, noch öffentlich verwerfen. (§. 32.) Glaubt er das nach seinem Gewissen nicht thun zu können, so mag er dieses gehörigen Ortes anzeigen, und daher eine Resolution erwarten. Zum Lehrer kann er sich aber dabey ferner nicht aufdringen. Es ist Gnade, wenn er eine **ehrbare Enturlaubung**, oder **Erklärrng für ausgedient** erlanget. Denn wer nicht thun will, worzu er berufen ist, mit dem ist am Ende nichts anders anzufangen, als daß man ihn seiner Dienste entläßt. *b*)

§. 41.

Erläuterung des nächst vorhergehenden durch ein Preussisches Religionsedict.

In dem Edict vom 9ten Jul. 1788. die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend, ist §. 8. enthalten:

Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in unsern Staaten befehlen wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer der protestantischen

b) Siehe F. C. von Moser in vertrauten Brefen über das protestantische geistl. Recht. XXII ter Brief S. 304. u. f.

tischen Religion, bey unausbleiblicher Cassation, und nach Befinden, noch härterer Strafe, sich der im §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irthümer schuldig machen soll, daß er selbige bey der Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Indessen wollen wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreyheit überhaupt anjezt und in so fern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits im öffentlichen Amte stehenden Geistlichen, von denen es auch bekannt seyn möchte, daß sie leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegrifs ihnen bey dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben: im Gegentheil aber wird ein solcher vorsetzlicher Ungehorsam mit unfehlbarer Cassation, und noch härter bestraft werden.

§. 42.

Vom Religionseyde.

Bey obigen Gründen (§. 40.) und dem großen Einfluß, so die Religion auf den Staat hat, ist dahero denn auch in der Beybehaltung des Religionseydes, welcher besonders öffentlichen Lehrern bey Antritt ihres Amtes abgefordert wird, gar nichts unbilliges anzutreffen. Vielmehr dient dieser Eyd zugleich zum heilsamen Mittel den Staat gegen äusserliche Erschütterung desto genauer in Sicherheit zu stellen.

Es ist zwar an dem, daß ein ehrlicher Mann schon ohne Eyd seine Obliegenheiten zu beobachten suchet,

allein es ist, eines theils, die Ehrlichkeit nicht allemal so beschaffen, wie sie wohl seyn sollte, andern theils sind auch ehrliche Leute zuweilen den Schwachheiten unterworfen, und sie gerathen auch zu gewissen Zeiten in Versuchung. Dieser mit desto größern Ernst zu widerstehen, giebt ihnen der geleiste Eyd, und die mit dessen Verletzung verknüpfte Strafe nicht selten einen desto stärkern Bewegungsgrund. Was haben sie also für Ursache bey einem guten Herzen sich dieses Eydes zu weigern, wann selbiger so eingerichtet ist, daß er ihnen an ihrer innern Gewissens-Freyheit keine Fesseln anleget? Ich wenigstens finde dabey keine, so von Erheblichkeit wäre.

§. 43.

Von Conventiculisten.

Mit den bishero betrachteten bösen Separatisten dürfen die **Conventiculisten** nicht verwechselt werden. Hierunter verstehe ich diejenigen **Christen, welche aus verschiedenen Familien in einem Privathause, zu Beförderung des thätigen Christenthums, zusammenkommen, mit einander beten, singen, die heilige Schrift und erbauliche Bücher lesen, auch wohl Betrachtungen darüber anstellen.** Sie geben sich, unter einander, nach Verschiedenheit des Geschlechts, den Namen **Bruder und Schwester.** Sie haben ihren Ursprung von den ehemaligen unter den Namen *collegia pietatis* bekannt gewordenen Zusammenkünften, wovon nach der Zeit gewisse sogenannte Brüder Gemein-

meinden entstanden. *i*) Ehemals pflegten selbige unter dem Vorwand, als ob man mit andern der Gemeinde, als groben Sündern, keine Gemeinschaft haben könnte, unternommen zu werden. Man sonderte sich von dem öffentlichen Gottesdienste ab, redete verächtlich von der öffentlichen Verwaltung der Sacramente. Man suchte das heilige Abendmahl unter den Namen eines Liebesmal unter sich auszutheilen. Man hielt eine geistliche Spielkarte durch die biblischen Spruch- und Schatzkästchen, woraus bey Zusammenkünften gewisse Blätter gezogen und darüber geredet wurde. Wann alles dieses heutiges Tages unterbleibet, und solche Christen aus wahrer Frömmigkeit zu ihrer Religions Erbauung, in nicht gar zu großer Anzahl, sondern etwa zu 15 bis 16. Personen, zusammenkommen, keine dem gemeinen Wesen schädliche Meynungen hegen, und keine Unordnungen veranlassen; so ist dergleichen Gesellschaft weder den natürlichen und göttlichen, noch den weltlichen Gesetzen zuwider. (§. 32.) Es hat aber dem ungeachtet die Obrigkeit und Geistlichkeit bey aller Duldung auf dergleichen Privatzusammenkünfte, zur Verhütung alles Mißbrauchs, ein wachsames Auge zu haben, und, wann eine obrigkeitliche Person, oder der Pfarrer selbige besuchen will, dürfen sie die Thür nicht verschließen, noch sich darwider setzen. Sie haben sich darbey der obrigkeitlichen Einschränkung zu unterwerfen, widrigenfalls, da sie solches nicht thun, wird ihr

D 5 Verhal-

i) Siehe die unpartheyische Kirchen Historie *III* Th. Seite 143. u. f. 148. u. f. 696. u. f.

Verhalten als ein strafbarer Ungehorsam billig geahndet *k*)

§. 44.

Beyspeile von gerügten Separatisten.

Im Jahr 1674. erkannte die Wittenbergische Juristen Facultät *l*) wider einen Separatisten folgendermassen: Dieweil P. M. nicht allein sein Eheweib und Kinder durch angemaßte Ausspendung des Abendmals verführet, und die christliche Gemeinde bey euch dadurch geärgert, sondern auch sein Glaubensbekenntniß richtig zu thun sich verweigert, und denen Geistlichen, so ihn eines besseren unterrichten wollen, entweder den Rücken oder die Seite zugekehret, bisweilen auch gar nicht antworten wollen, und sich gar ungeberdig gestellet, auch dahin noch nicht gebracht werden können, daß er die Kirchen und Predigten zu besuchen und das heilige Abendmahl wie andere Christen zu gebrauchen angelobet, über dieses aus denen von H. eingeschickten unterschiedlichen Extracten derer wider ihn daselbst ergangenen Inquisitions Acten zu befinden

k) Siehe des H. Geheimderath Joh. Jac. von Mosers, welcher selbst dergleichen Privatzusammenkünfte in seinem Hause gehalten, rechtliches Bedenken von Privatversammlungen. Tübingen 1734. und seines H. Sohnes Friedr. Carl Freyherrns von Moser vertraute Briefe, im neunten Brief, von *conventiculis* oder Privat Zusammenkünften. S. 89. f. BÖHMER *in iure eccl. protest. tom. II. diss. praelim.* §. 58. LEYSER *in medit. ad pand. spec.* 559. *med.* 1. 2. 3.

l) Wie ZIEGLER in tract. *de iuribus maiestatis lib.* 1. *cap.* 16. §. 10. gedenket.

finden, daß er auch dazumahl schon der Religion halber verdächtig gewesen, und von den Geistlichen daselbst durch keinerley Wege zur Erkänntniß gebracht werden können; so ist ihm zu allen Ueberfluß annoch eine Monatfrist zu verstatten, binnen welchen er, ob er von seinem Irthume abstehen, und sich zu der christlichen Gemeinde mit Anhörung göttlichen Wortes und Geniessung des heiligen Abendmahles bekennen wolle, zu erklären, auch solchen also würklich nachzukommen schuldig. In Verbleibung und ferneren Verwegerung dessen ist er das Land zu räumen und bey Vermeidung ernster und harter Strafe sich in demselben ferner nicht betreten zu lassen pflichtig. V. R. W.

So geschahe es auch, daß der Separatist **Ernst Christoph Hochmann von Hochenau** im Jahr 1693. seine schwärmerischen Sätze allenthalben auszubreiten und sich einen besondern Anhang zu verschaffen suchte. Er wurde deshalb zu verschiedenen mahlen ins Gefängniß gesetzet. Da er denn zu Halle, als er aus seinem Arrest einen leichtfertigen Brief an den damaligen Inspector D. **Olearius** schrieb, und sich in der Unterschrift einen gefangenen Zeugen Jesu Christi nennte, aus der Stadt verwiesen wurde. *m*).

Ferner hat auch das Consistorium zu Wittenberg im Jahr 1737. *n*) folgendermassen erkannt: daß Schulze

m) Mehrere Nachricht findet man von ihm im zweyten Theil der unpartheyischen Kirchenhistorie alten und neuen Testaments Seite 1123. u. f. und den daselbst angezogenen unschuldigen Nachrichten von Jahr 1708. und 1711.

n) Wie von dem Hr. von LEYSER *in medit. ad Pand. spec.* 566. Seite 606. erzählet wird.

Schulze den Predigern göttlichen Worts zu untergeben, und von ihnen gründlich und freundlich seiner Irthümer halber zu unterweisen, auch, daß er sich wöchentlich 1 oder 2 Stunden solcher Unterweisung bediene, durch gehörige Zwangsmittel anzuhalten, überdieß bey Vermeidung der Relegation, oder noch härterer Strafe, zu bedeuten, daß er sich alles Umganges mit Hahnspachen und andern verdächtigen Leuten enthalten, und seine eigene von der eingeführten christlichen Lehre abgehende Meynungen weder einem seiner Hausgenossen, noch sonst jemanden beybringen solle. Inzwischen werden ihm die weggenommene anstößige Bücher nicht zurückgegeben. V. R. W.

§. 45.

Beyspiele von Israeliten, Abrahamiten und Deisten.

Die obbeschriebenen Separatisten (§. 23. u. f.) sind keinesweges mit den so genannten Israeliten, Abrahamiten und Deisten zu vergleichen. Denn jene sind Christen, diese aber nicht. Wir wollen diese Nichtchristen, und wie gegen selbige äusserlich verfahren worden, näher kennen lernen.

Es haben ehedem in Böhmen die Protestanten, oder überhaupt die Akatholiken, wegen der erlittenen vielen Bedrückungen und der in der römischen Kirche wahrgenommenen mancherley Mißbräuchen, gegen alles, was nur katholisch hieß, eine große Abneigung geheget. Sie hatten keine Prediger. Alle protestantischen theologischen Bücher, besonders die Bibel, waren ihnen aufs

aufs äusserste verbothen und wurden ihnen genommen, wo selbige nur aufzufinden waren. Dieses veranlasste bey vielen, daß sich ein jeder von der Religion einen Begrif bildete, so gut er konnte.

Einige sahen, daß die Juden eine Toleranz genossen, die ihnen selbst versagt war; die Juden durften das alte Testament lesen, sie aber nicht. Dieses brachte sie auf die Gedanken, das alte Testament ist doch auch Gotteswort; und suchten dahero Bekanntschaft mit den Juden, um bey ihnen das alte Testament zu lesen. Sie vereinigten sich nach und nach mit den mehr, als sie selbst, tolerirten Juden. Sie hielten sich dahero an die Lehren des alten Testaments, welches sie mit den Juden als ein göttliches Buch gemein hatten. Hierüber wurden ihnen dir Lehren, des neuen Testaments, weil sie es nicht mehr hatten, nach und nach unbekannt. Einige wollten daher wirklich Juden werden, sich beschneiden lassen, den Sabbath halten, u. s. w. weil sie auf diese Art in der That mehrere Toleranz genossen, und wenigstens den Theil des göttlichen Wortes, dessen Lesung den Juden erlaubt, den Protestanten aber verbothen war, lesen und befolgen konnten. Diese Leute nannten sich *Israeliten*; und wurden dadurch denn auch würkliche Juden.

Andern, welche vermuthlich mehrere Belesenheit im neuen Testament besassen, wollte das jüdische Ceremonialgesetz nicht gefallen. Sie ersahen aus dem alten Testament, daß Abraham Gott wohlgefällig gedienet habe ohne Ceremonialgesetz und ehe dieses einge-

eingeführet worden. Sie schlossen also, daß dieses Ceremonialgesetz nicht zu allen Zeiten und Orten nöthig sey. Sie wollten daher alle Menschensatzungen verwerfen, die in der römischen Religion ihnen mißfielen. Sie hielten für unnöthig die Ceremonien der Juden anzuerkennen. Sie beschlossen Gott rein und wohlgefällig zu dienen, wie im alten Testamente die Patriarchen und besonders Abraham, Gott gedienet haben. Diese Leute nennten sich daher **Abrahamiten.**

Nun war der Schritt zur Beobachtung einer blos natürlichen Religion ganz gering. Und die Bekenner zu selbigen wurden mit einem theologischen Kunstworte **Deisten** genennet. Vermuthlich sind die mehresten nach und nach aus den in Böhmen schon seit dem funfzehenden Jahrhundert bekannten so sehr verfolgten und unterdrückten Hussiten entstanden. Welche aller Bemühungen der ehemaligen Böhmischen Regenten ungeachtet, niemals ganz haben ausgerottet werden können.

Als einer von diesen Deisten im Jahr 1783. gefragt wurde, **auf was Art er ein Deist geworden?** antwortete er: ich bin 14 Jahre lang evangelisch gewesen. Ich habe mir viele evangelische Bücher angeschaft, die mir aber entrissen wurden. Zweymal schafte ich mir die Bibel mit großer Mühe an. Aber es ward mir ein Exemplar nach dem andern geraubet. Endlich fieng ich an zu denken: **wenn du, lieber Gott, beständig zugiebst, daß mir meine Bücher weggenommen werden, so willst du also wohl nicht, daß ich dir nach diesen Büchern dienen soll, sondern blos nach der Vernunft;** und darum bin ich ein Deiste geworden.

§. 46.

§. 46.

Fortsetzung.

Wodurch die vorhin beschriebenen Menschen bekannt geworden sind.

Sie sind bey folgender Gelegenheit bekannt geworden. Als das erste Reformations und Toleranz Edict in den Oesterreichischen Staaten unter dem jetzo glorwürdigst regierenden Römischen Kayser Joseph den Zweyten erschien, und im allgemeinen bekannt gemacht wurde, daß ein jeder zu einer Religion, zu welcher er wolle, sich zu bekennen die Freyheit haben sollte, so suchten nun auch diese Leute sich kund zu geben, und ihre eigentlichen Religionsmeynungen ihren Beamten und den hierzu verordneten Geistlichen zu bekennen. Allein es ward ihnen darauf das zweyte gedruckte Toleranzedict mitgetheilet, worinne blos den Evangelischen und nicht unirten Griechen eine freye Religionsübung und der Genuß der Rechte der übrigen katholischen Oesterreichischen Unterthanen zugesichert wird.

Man gab sich Mühe diese Deisten und Abrahamiten von ihren sonderbaren Meynungen abzubringen; allein die allermehresten selbigen zugethanen Bauren blieben standhaft und liessen sich davon nicht abwendig machen. Ihre Gemüther wurden dadurch in eine Gährung gebracht, welche schon im Jahr 1775. in eine völlige Empörung gegen ihre Grundherren ausgebrochen.

Der Kayser wollte, wie billig, ihren Gewissen zwar keine Fesseln anlegen, allein er äusserte, daß er

eine solche neue gefährliche Secte in seinen Staaten unmöglich dulden könnte. Man besorgte, da die Böhmen zum Aufruhre und zur Schwärmerey geneigter sind, als die übrigen, mancherley Unordnung und Sittenlosigkeit. Man besorgte Ansteckung und Verbreitung der Irlehre, besonders von denen auf der Pardubitzer Herrschaft in Böhmen sich aufhaltenden und dem Deismus zugethanen Leuten. Es wurde dahero beschlossen diese Bauren, welche bey ihren Religionsmeynungen zu verbleiben sich erkläret hatten, und aller angewandten Mühe ungeachtet, darauf beharreten, **zu vertheilen und in ein anderes Land zu versetzen**, wo der Pöbel schon mehr an Verschiedenheit in Religionsmeynungen gewöhnt war, nämlich nach Hungarn, Siebenbürgen, Gallizien, der Bukowine, und dem Temeswarer Bannat, wo schon lange Socinianer nicht nur geduldet wurden, sondern, wo sie auch die Rechte der übrigen katholischen Unterthanen geniessen.

Es erfolgte demnach zu Wien den 11ten Merz 1783. wegen dieser Transportation ein merkwürdiges Hof-Kriegesraths Dekret, welches schon anderwärts ganz abgedruckt zu befinden ist. *o*) Zu Folge dieses Decrets

o) Nämlich in einer kleinern Schrift, welche den Titul hat: **Geschichte der Abrahamiten-Israeliten und Deisten in Böhmen, nebst ihrem abgelegten Glaubensbekenntniß.** 1783. 8. Seite 31. u. f. Ferner in einer größern Schrift, welche den Titul führet.: **Geschichte der Böhmischen Deisten, nebst freymüthigen Bemerkungen über die Grundsätze und Duldung der Deisten.** Leipzig 1785. 8. Seite 19. u. f. Diese leztere Schrift enthält manche Grundsätze und Urtheile, die vielleicht nicht von allen gebilliget werden dürften. Der unbekannte Verfasser ist ein

erets wurden auch am 13 ten April. 1783. unter einer Bedeckung von Soldaten, ohngefähr 120 Deisten beyderley Geschlechts, und ausser diesen noch einige so genannte Israeliten oder zum Judenthum abgefallene Christen nach den bestimmten Orten gebracht.

§. 47.

Von Sioniten.

So wurde auch zu Anfange des Jahres 1787. in öffentlichen Nachrichten unter dem Artikul **Prag** gemeldet, daß sich vor einiger Zeit in dasiger Gegend eine neue aus fünf Familien bestehende Religions Sekte unter den Nahmen *Sioniten* hervorgethan habe. Welche auf einem Berge wohneten, den sie für so heilig als den Berg *Sion* hielten, und sich davon jenen Nahmen beygeleget hätten. Sie bekennten sich zur christlichen Religion, wollten aber ihre Kinder nicht mit Wasser tauffen lassen, weil in der Apostelgeschichte, Cap. 1. v. 5. die Worte stünden: **Johannes hat mit Wasser getaufet, ihr aber sollt mit dem heiligen Geiste getauft werden.** Indeß, fügte der Zeitungsschreiber hinzu, hat man, nach der neuesten Bekehrungs Methode, jeden mit 25 Prügeln auf den Hintern von seinem Irthum überzeuget, und ihre weitere Belehrung den Geistlichen überlassen. — Al-

ein Freund **der reinen Vernunftreligion**, worinne mag aber diese wohl, mit Gewißheit bey allen Menschen würklich bestehen? Noch zur Zeit zweifle ich, ob sich auch so gar die Gelehrten jemals hierüber mit einander vereinigen werden. Denn was dem einen **rein** ist, möchte vielleicht der andere für **unrein** halten.

— Allein wer mag zu unsern Zeiten wohl jene Bekehrungs Methode für die neueste ausgeben? Es müsste denn dafür gehalten worden seyn, daß, da man die bessere Belehrung vorher versäumet, die Stockschläge erst nach der Belehrung den Wiedergebohrnen mitzutheilen, nicht wohl schicklich seyn dürfte.

§. 48.

Zum Beschluß: Religions Duldung erwirbet Lob, auch in fernen Landen.

Zum Beyspiel dient hiervon ein Fragment aus einer in Spanien herausgekommenen Lobschrift auf den unvergeßlichen König von Preußen **Friedrich den Zweyten**. Welches folgendermassen lautet: Der Geist Gottes würkte mächtig auf diesen König; denn er duldete den heiligsten katholischen Glauben, und war der Beschützer der verscheuchten Söhne des heiligen Ignatius. Vielleicht daß die Königin des Himmels, die heilige Maria, einen Strahl der Erbarmung noch in sein brechendes Herz warf, und ihn auf den allein selig machenden katholischen Glauben sterben ließ. Ein anderer fügte hinzu: es sey also, und alles Volk sage Amen.

Zweyter Theil
von
Separatisten
in
weltlichen Sachen.

Zweyter Theil
von
Separatisten
in
weltlichen Sachen.

§. 1.
Was weltliche Separatisten sind.

Es ist vor allen Dingen nöthig, daß ich von dieser Art Menschen, einen bestimmten Begrif voraussetze. Ich verstehe hier unter weltlichen Separatisten, welche ich in der Folge mit dem einfachen Worte Separatisten gemeynet haben will, alle diejenigen Gläubiger, welche bey einem Schuldenwesen mit andern Gläubigern in keine ihnen nachtheilige Gemeinschaft treten, sondern, so viel ihre Forderung betrift, selbige davon auszuschlies-

sen verlangen *a*). Das ihnen dieserhalb zustehende Recht pflegt das Absonderungs- oder Sonderungsrecht (ius separationis, beneficium separationis) *b*) genannt zu werden. Weil sich nun die Separatisten in Ansehung ihres eigenen Rechtes von der Gemeinschaft anderer Gläubiger absondern, so gebe ich ihnen deshalb, nach dem hierbey üblichen lateinischen Worte separatio, den Namen Separatisten.

§. 2.

Was der Concurs, bey dem die Separatisten entstehen, und wie selbiger verschiedentlich benennet wird; ingleichen was Concursgläubiger.

Die Separatisten entstehen bey einem Schulden-Wesen (§. 1.) oder **Concurs**. Dieser ist vorhanden, da **mehrere Gläubiger eines verarmten Schuldners aus dessen Vermögen, so weit solches zureicht, bey der Obrigkeit ihre Befriedigung mit einander zu erlangen sich bemühen.** Die Gläubiger, welche aus den Gütern des verarmten Schuldners bezahlt seyn wollen, heissen **Concursgläubiger**. Der Schuldner wird für **verarmt** geachtet, wann dessen Vermögen zu Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht zulanget. Der deshalb sich hervorthuende Proceß wird der **Concursproceß** genannt, weil mehrere Gläubiger concurriren oder zusammentreten, um, so weit es thunlich, zugleich befrie-

diget

a) *l.* 1. §. 1. *D. de separat. l.* 7. *in fin. C. de bon. auctor. iudic. poss.* Siehe LUDOVICI in Concursproceß, *Cap. XI.* §. 1.

b) *lib. XXXXII. tit. VI. D. de separationibus.*

get zu werden. An andern Orten, als, zum Beyspiel, in Meklenburgischen heißt er processus cridae. Wann ich nicht irre, von dem niedersächßischen Worte krischen, das ist, laut aufschreyen; auf ähnliche Weise im französischen, crier; und im italiänischen, gridare weil bey der förmlichen Eröfnung des Concursprocesses alle, sowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger durch einen lauten Ausruf, oder öffentlichen Anschlag, ihre Ansprüche zu liqvidiren, und über die Erstigkeit zu streiten, zusammen berufen werden. Und von jenem Worte crida, bekommt nun auch der gemeine Schuldner den Namen cridarius. Außerdem wird dieser Proceß, wie z. E. in Würtenbergischen, auch **der Gantproceß** genennt; c) vermuthlich, wie bey der Ganerbschaft, von dem Worte **gan**, oder gemein; weil nach entstandenen förmlichen Concurs das Vermögen des verarmten Schuldners seinen Gläubigern dergestalt gemein wird, daß man die beweglichen Sachen durch gerichtliche Auctionen, und die unbeweglichen durch Subhastationen nach und nach ins Geld zu setzen suchet. Daher kommt auch die Redensart, **etwas verganten**, das ist etwas, insbesondere eine Sache, die mehrere in Gemein-

c) Wovon der Herr Rath und Professor **Christian Gottlieb Gmelin** ein nützliches Buch unter dem Titul: **die Ordnung der Gläubiger bey dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantproceß**, nach den gemeinen und Würtenbergischen Rechten, zu Frankfurt und Leipzig 1783. herausgegeben; ob ich gleich die Etymologie dieses Wortes darinne nicht antreffe.

meinschaft haben, durch öffentliche Feilbiethung veräusern. *d)*

§. 3.

Der Separatist kann ein Gläubiger jeglicher Art seyn.

Der Separatist ist ein Gläubiger (§. 1.) Dieser bedeutet nicht blos eingeschränkt denjenigen, welcher etwas aus einem Darlehn zu fordern hat, sondern überhaupt denjenigen, welchem aus eines andern vollkommnen Verbindlichkeit ein Recht zuständig ist. *e)* Und derjenige, welcher die vollkommene Verbindlichkeit auf sich hat, wird der Schuldner genennet. *f)* Bey einem Concurs heißt selbiger der gemeine Schuldner (debitor communis) weil sich die Gläubiger an seinem Vermögen gemeinschaftlich zu erholen suchen. Es steht auch nicht entgegen, die Verbindlichkeit des Schuldners mag unmittelbar aus dem Gesetz entspringen, oder aus einer vorgängigen That, selbige sey erlaubt, oder unerlaubt, *g)* herrühren. Nur muß bey unerlaubten Thaten

d) Ich kann dahero dem Haltaus *in glossar. germ. medii aevi* bey dem Worte gand, gant nicht beypflichten, welcher dieses Wort von gehand herleiten will.

e) l. 16. §. 2. *D. qui et a quib. manum. l.* 11. *D. de verbor. signif.*

f) l. 108. *D. de verb. signif.* Die Wörter Gläubiger und Schuldner haben jederzeit eine Beziehung auf einander. Wo ein Gläubiger, da ist auch ein Schuldner, und so auch umgekehrt. SENECA *in lib.* 5. *de benefic. cap.* 7. *in fin.* spricht: Debitor non est sine creditore, non magis quam maritus sine uxore, aut sine filio pater.

g) l. 12. *D. de verb. signif.*

ten oder Verbrechen die Verbindlichkeit mit des Schuldners Tode nicht schon erloschen seyn. *h*) Hiernächst mag auch das Recht des Gläubigers in einer reinen, oder auch in einer solchen Forderung bestehen, welche erst von der Entstehung einer Bedingung, oder Zeit abhänget. *i*) Die Forderung mag ferner ein Capital, oder auch nur den Abtrag der Zinsen wegen des Capitals betreffen. *k*)

§. 4.

Nicht bey allen verarmten Schuldnern findet ein Sonderungsrecht statt.

Ob zwar die Separatisten bey einem Schuldenwesen oder Concurs entstehen, (§. 2.) so hat jedoch nicht jedes Schuldenwesen die Eigenschaft, daß es allezeit Separatisten hervorbringet. Es kommt hierbey auf den Vermögensstand des verarmten Schuldners an; ob nämlich selbiger zugleich eines andern Vermögen unter sich hat, oder nicht. Im letzten Fall findet gemeiniglich kein Sonderungsrecht statt, sondern die Gläubiger, welche nicht insgesammt befriediget werden können, haben unter einander über das Vorzugsrecht, (ius praelationis) oder über die Erstigkeit (ius prioritatis) zu streiten.

E 5 §. 5.

h) *l.* 20. *D. de accus.* STRYK *de action. for. sect.* I. *membr.* 9. §. 29.

i) *l.* 10. *D. de verb. signif. l.* 4. *D. de separ.* LAUTERBACH in *diss. de separatione, cap.* 3. §. 2.

k) Siehe meine öffentlichen Rechtssprüche, Num. LXXXXVII.

§. 5.

Fortsetzung; mit einer Eintheilung der Separatisten in eigentliche oder wahre, und in uneigentliche oder Schein-Separatisten.

Hingegen im zweyten Fall, da nämlich der verarmte gemeine Schuldner zugleich eines Andern Vermögen unter sich hat; (§. 4.) ist dieses verschiedene Vermögen von einander abzusondern. Denn ein jeder Gläubiger ist nur aus dem Vermögen seines Schuldners, keinesweges aber eines andern, der sein Schuldner nicht ist, seine Befriedigung zu suchen berechtiget. Und keinem Gläubiger kann wider seinen Willen jemand, der sein Schuldner nicht ist, zum Schuldner aufgedrungen werden. Wie denn auch jeder Schuldner nur sein eigenes, nicht aber fremdes Gut, seinen Gläubigern abzutreten die Macht hat. *l*) Weshalb denn nun auch hierbey eine gedoppelte Art von Separatisten entstehet. Nämlich das Vermögen, so der gemeine Schuldner zugleich von andern unter sich hat, ist entweder das Vermögen seines Erblassers, oder es ist jemanden anders zuständig. Im ersten Fall ist der die Absonderung suchende Gläubiger, ein eigentlicher, oder wahrer Separatist; im zweyten Fall aber ist er ein uneigentlicher, oder ein Scheinseparatist, ein Quasiseparatist.

§. 6.

l) *l.* 3. *C. qui bon. ced. poss.*

§. 6.

Fortsetzung; worinne die Meynung des Herrn von Leyser geprüfet wird.

Der Herr von Leyser *m*) spricht zwar, die Separationswohlthat findet nur alsdenn statt, wenn die Gläubiger zweyer unterschiedener Schuldner, deren einer des andern Erbe worden, mit einander concurriren; und hält daher jene Wohlthat bey Gläubigern eines einzigen Schuldners für unzuläßig; allein hierbey möchte er sich wohl irren. *n*) Denn einestheils wird selbst von ihm anderwärts *o*) der Unterschied unter einer wahren und Scheinseparation (separatio vera et quasi talis) mit der Bemerkung anerkannt, daß das Separationsrecht nicht nur unter den Gläubigern des Erbens und seines Erblassers, sondern auch, so ofte die Billigkeit solches erheischte, angeordnet wäre; *p*) anderntheils giebt das Gesetz, *q*) worauf er sich deshalb beruft, keine ausschließliche Vorschrift, sondern nur ein erläuterndes Beyspiel, und Brunnemann *r*) welchen er dabey anführet, läßt ebenfalls neben dem schlechthin sogenannten Separationsrecht, auch ein Scheinsepara-

tions-

m) in *meditat. ad pand. spec.* 489. *med.* 9.

n) Siehe SCHAUMBURG *in princip. prax. iurid. iud. lib.* 2. *cap.* 8. §. 8. *not.* ****)

o) *Spec.* 236. *med.* 5. *et* 6.

p) *l.* 1. §. 1. 6. 9. D. *de separat.*

q) *l.* 1. §. 1. D. *de separat.*

r) *in concursu creditor. cap.* 5. §. 12.

tionsrecht, statt finden. s) Es ist also von beyden insbesondere zu handeln.

§. 7.

Was bey dem Schuldenwesen unter einem eigentlichen oder wahren Separatisten zu verstehen.

Bey dem Schuldenwesen sind demnach die eigentlichen oder wahren Separatisten, welche gemeiniglich unter den einfachen Worte Separatisten insbesondere zu verstehen, die Erbschaftsgläubiger, (creditores haereditarii) t) oder Gläubiger eines Erblassers in Ansehung der Gläubiger seines Erbens, welche aus des Erblassers Gütern bey dem Schuldenwesen seines die Erbschaft angetretenen Erbens, mit dieses seinen Gläubigern in keine Gemeinschaft treten, sondern, so viel ihre Forderung betrift, selbige davon auszuschliessen verlangen. u) Weshalb sie denn auch befugt sind, bey dem Richter nachzusuchen, daß die Güter des Erblassers, nebst demjenigen, was der Erbe aus selbigen gewonnen, x) von den Gütern des Erbens abgesondert werden möchten. Dieses ihnen in den Gesetzen besonders verwilligte Recht heißt, wie obgedacht, (§. 1.) das Absonderungs- oder Sonderungsrecht. (ius separationis) Dessentwegen sie sich

s) *in concursu creditor. cap.* 5. §. 13.

t) *l.* 2. *C. de bon. auct. iud. poss. l.* 5. *D. de separat.*

u) Wovon ein Beyspiel in *l.* 1. §. 1. *D. de separat.* gegeben wird.

x) l. 5. D. *de separat.*

sich einer Imploration des mildrichterlichen Amtes bedienen können. *y*) Welche in den Gesetzen das *remedium indemnitatis* genannt wird. *z*)

§. 8.

Was die Separatisten von dem Separationsgesuch für einen Vortheil und Schaden haben.

Durch die Sonderung erhalten die Separatisten den Vortheil, daß sie mit den Gläubigern des Erbens in keine ihnen nachtheilige Gemeinschaft gezogen werden dürfen. (§. 6.) Sie können also mit Ausschließung der Gläubiger des Erbens allein aus dem Vermögen des Verstorbenen ihre Befriedigung suchen. *a*) Das Recht selbst, aber welches ein jeder Separatist als Gläubiger hat (§. 3.) wird dadurch nicht geändert. Das bleibt nach, wie vor, das nämliche, so es vor der gesuchten Absonderung war. Ist es also, zum Beyspiel, nur ein persönliches Recht, so wird es durch die Absonderungswohlthat in kein dingliches, in kein Pfandrecht verwandelt. *b*) Wie denn auch aus der gesuchten Separation die rechtliche Würkung entspringet, daß, wenn nachhero die Erschaft des Verstorbenen zu der Separatisten Befriedigung nicht zureicht, sie keinen Rückgang zu den Gütern des Erbens nehmen können. *c*) Denn die Erbschaftsgläubiger haben nur die Wahl,

y) LAVTERBACH in *coll. pract. lib.* 42. *tit.* 6. §. 5.

z) *l.* 2. C. *de bon. auct. iud. possid.* AEM. LVD. HOMBERGK ZU VACH *diss. remedium indemnitatis, separatio, ad l.* 2. C. *de bon auct. iud. possid.* Marb. 1770.

a) *l.* 1. §. 1. *D. de separation.*

b) MEVIVS *part.* 5. *decis.* 114.

c) *l.* 1. §. 17. *l.* 5. *D. de separat.*

Wahl, ob sie mit den Gläubigern des Erbens sich in eine Gemeinschaft begeben, oder sich von selbigen trennen wollen. Haben sie dahero einmal die Sonderung vorgezogen, so müssen sie sich nachhero mit der Erbschaft, und was etwa noch damit erworben wird, begnügen. *d*) Durch die Wahl des einen wird der Zugang zum andern verschlossen. *e*)

§. 9.

Fortsetzung; daß die Separatisten auf den Ueberrest von des Erbens Vermögen keinen Anspruch machen können, woferne sie nicht die gerechteste Ursache ihrer Unwissenheit vor sich haben.

Die vorhin gedachte Würkung der gesuchten Separation erstreckt sich auch so weit, daß die Separatisten, nachdem sie einmal um die Separation gebethen, und darauf aus der Erbschaft das ihrige nicht erhalten mögen, wohl aber die Gläubiger des Erbens aus dessen Vermögen zu dem ihrigen gelanget sind, und sogar noch etwas Vermögen übrig geblieben ist, auf diesen Ueberrest von des Erbens Vermögen keinen Anspruch machen können. Denn durch die gesuchte Sonderung sind die Separatisten von der Person des Erbens und dessen Gütern abgewichen, und haben blos aus dem Vermögen des Verstorbenen ihre Befriedigung zu erlangen sich bemühet. *f*) Haben sie diese erlanget, so müssen sie sich damit begnügen, und das etwa übrigbleibende gehört den eigenen Gläubigern des Erbens.

d) *l.* 5. D. *de separat.*

e) *l. ult. pr.* C. *de codicill.*

f) *l.* 5. D. *de separat.*

Erbens. *g*) Hingegen haben sie sich bey dem Vermögensstande des Verstorbenen geirret, und daß sie daraus nicht ihre völlige Befriedigung nehmen können, so müssen sie dieses ihrer eigenen Uebereilung beymessen. *h*) Sie können alsdenn zu der Gemeinschaft mit den Gläubigern des Erbens, als welche sie selbst durch das Separationsgesuch aufgehoben, keinen Rückgang nehmen; woferne sie nicht die gerechteste Ursache ihrer Unwissenheit in Ansehung der Unzulänglichkeit des Verstorbenen Güter darzulegen im Stande sind. *i*) Alsdann verdienen sie billig zu den Ueberrest von dem Vermögen des Erbens gelassen zu werden, weil einen die Unwissenheit sogar in eigenen Thatsachen entschuldiget, wenn er dabey nichts zu gewinnen, sondern nur seinen Schaden zu verhüten suchet. *k*) Eine der gerechtesten Ursachen jener Unwissenheit ist, wenn, nach dem Ableben des Erblassers, viele Güter, welche man für die seinigen gehalten, vorhanden gewesen, welche aber nachhero von den sich dazu gemeldeten Eigenthümern sind vindiciret worden, oder, wann der Erbe ein Inventarium zu verfertigen unterlassen, oder, wann nach dem Separationsgesuch, die Güter des Verstorbenen durch Diebstahl, Brand oder andere Unglücksfälle vermindert worden. *l*) Da verdienen sie des gerechten

g) *l.* 5. *D. de separat.*

h) *l.* 1. §. 17. D. *de separat.*

i) *l.* 1. §. 17. *l.* 5. *D. de separat.*

k) *l.* 7. D. *de iur. et fact. ignor.*

l) RICHTER in tract. *de iure et privilegiis creditorum, cap.* 1. *num.* 162—171.

ten Irthums halber Entschuldigung. *m*) Sie können deswegen um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen, und hiedurch zu einen Regreß wider den Erben gelangen. *n*)

§. 10.

Was für Personen sich unter die eigentlichen Separatisten zählen können.

Die eigentlichen Separatisten sind Erbschaftsgläubiger (§. 7.) Die Personen, welche darunter begriffen werden, sind nicht nur diejenigen, welchen von dem Erblasser, sondern auch diejenigen, welchen, nach dessen Willen, aus seinem Vermögen von seinem Erben etwas zu fordern ein vollkommnes Recht zuständig ist. Dahero denn auch die Kinder wegen ihres Pflichttheiles *o*) die Vermächtniß und Fideicommisnehmer *p*) ingleichen die auf den Todesfall Beschenckten, *q*) zu den Erbschaftsgläubigern gehören. Hiernächst wird jeder Erbschaftsgläubiger in seinem Absonderungsrecht dadurch nicht gehindert, daß sein Recht auf eine Bedingung, oder Ablauf einer Zeit eingeschränkt worden ist (§. 3.) *r*)

§. 11.

m) *l.* 11. §. 8. *et* 10. *D. de interr. in iure fac.*

n) *l.* 1. §. 17. *D. de separat.* LAUTERBACH *in coll. pract. lib.* 42. *tit.* 5. §. 15.

o) RICHTER *de iure et priv. creditor. cap.* 1. *num.* 42. —47.

p) *l.* 6. *pr. D. de separat. l.* 40. D. *de obligat. et act.* MEVIUS *part.* 7. *decis.* 246.

q) *l.* 37. D. *l. fin.* C. *de mort. caus. donat.*

r) RICHTER *de privil. cred. cap* 1. *num.* 25. *seq.*

§. 11.

Fortsetzung; daß auch selbst der Erbe zuweilen ein Erbschaftsgläubiger seyn kann.

Ja selbst der Erbe, wann er nicht alleine, sondern nur zum Theil Erbe ist, und also einen Miterben hat, kann ein Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Gläubiger dieses verschuldeten Miterbens seyn. s) So stelle man z. B. sich vor, der Erbe ist auf den Drittheil zum Erben eingesetzt worden, welcher 400 Rthlr. beträgt. Er hat an dem Erblasser eine Darlehnsschuld von 800 Rthlr. zu fordern: Der Nachlaß ist hinreichend daraus seine Befriedigung zu bekommen. Die Gläubiger des verschuldeten Miterbens aber wollen selbigen an sich ziehen. Dieses braucht der Erbe nicht zu gestatten, sondern er kann von dem Nachlaß 400 Rthlr. abzusondern verlangen. Denn entstehet gleich dadurch, daß ein Erbe, welcher des Verstorbenen Gläubiger ist, und die Erbschaft angetreten hat, eine Confusion, daß der Erblasser, als sein Schuldner, von der Schuld frey wird, weil niemand sein eigener Gläubiger sein kann t); so verstehet sich dieses jedoch nur in so weit, als der Erbe des Verstorbenen Erbe geworden ist. Da er hier nun aber blos auf den Drittheil, welcher 400 Rthlr. beträgt, zum Erben eingesetzt worden, so ist dadurch seine aus 800 Rthlr. bestehende Darlehnsschuld, nur zu 400 Rthlr. durch die Antretung der Erbschaft aufgehoben worden,

s) *l. 7. C. de bon. autor. iud. poss. l. 6. C. de heredit. act.*

t) *l. 7. C. de pact.*

worden, daß er deshalb keine Klage mehr hat. Hingegen in Ansehung der übrigen 400 Rthlr. ist er nicht als Erbe, welcher den Verstorbenen vorstellt und mit demselben eine Person ausmacht, sondern als dessen Gläubiger zu betrachten. In welcher Qualität er also fremde Gläubiger, dergleichen die Gläubiger seines Miterbens sind, von dem Nachlaß des Erblassers zum Theil, nämlich dieser 400 Rthlr halber, ausschliessen kann. *u*)

§. 12.

In Ansehung welcher Gläubiger den Erbschaftsgläubigern ein Absonderungsrecht zustehet.

Den Erbschaftsgläubigern stehet nur das Absonderungsrecht in Ansehung der Gläubiger des Erbens zu (§. 7.) Denn die Gläubiger des Erbens sind keine Gläubiger des Erblassers. Letztere brauchen also nicht zu dulden, daß zu ihrem Nachtheil die erstern das Vermögen des Erblassers mit an sich ziehen, und sich davon zugleich bezahlt zu machen suchen. Sie haben aus eben dem Grunde, daß sie keine Gläubiger des Erblassers, sondern nur des Erbens sind, nicht wider jenen, sondern nur wider diesen eine Klage. Dahero denn auch der Erbe durch seine blosse That, daß er die Erbschaft angetreten, den Gläubigern des Erblassers nicht schaden mögen. *x*)

§. 13.

u) Nach dem angezogenen *l. 7. C. de bon. auct. jud.* und *l. 6. C. de hered. act.* RICHTER *de priuil. cred. cap* I. *num.* 20 — 24. LAVTERBACH in *coll. pract. lib.* 42. *tit.* 6. §. 9.

x) *l.* 1. §. 2. *D. de separat.*

§. 13.
In Ansehung welcher Gläubiger den Erbschaftsgläubigern kein Absonderungsrecht zustehet.

Aus dem, daß den Erbschaftsgläubigern das Absonderungsrecht nur in Ansehung der **Gläubiger des Erbens** zustehet, (§. 12.) folgt, daß sie sich dessen nicht bedienen können, in Ansehung der Gläubiger desjenigen Schuldners, 1) welcher die Güter von dem Erblasser nicht ererbet, sondern bereits bey dessen Lebzeiten selbige von ihm aus besondern Titul, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung, erhalten; *y*) 2) welcher nicht der eigentliche Erbe, sondern nur derjenige ist, welchem der Erbe, nach angetretener Erbschaft und vor gesuchter Separation, die ganze Erbschaft ebenfalls aus besondern gerechten Titul, jedoch **in gutem Glauben**, überlassen hat; *z*) obgleich der Erbe bey solcher Veräuserung dem ungeachtet den Erbschaftsgläubigern verbindlich bleibet, *a*) indem er dadurch nicht Erbe zu seyn aufhöret, *b*) und falls die Veräuserung in einem Verkauf bestehen sollte, das Kaufgeld an die Stelle der verkauften Erbschaft tritt. *c*)

y) CARPZOV *part.* I. *Const.* 28. *def.* 10. *num.* 10 *et* 11. RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* 1. *num* 146. *seq.* LAVTERBACH in *coll. pract. lib.* 42. *tit.* 6. §. 10.

z) *l.* 2. *D. de separat.* RICHTER *de iure et privil. credit. cap.* 1. *num.* 153.

a) RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* 1. *num.* 154.

b) *l.* 88. D. *de hered. instit.*

c) *l.* 16. §. 1. D. *de hered. pet.*

§ 14.

Die Erbschaftsgläubiger haben unter sich kein Absonderungsrecht.

Es mögen auch die Erbschaftsgläubiger unter sich selbst kein Absonderungsrecht ausüben. Denn sollte das alleinige Vermögen des Erblassers zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichen, und es glaubt einer vor dem andern ein Vorrecht zu haben, so mag er deshalb darüber mit ihm um den Vorzug streiten. So kann, zum Beyspiel, der Vermächtniß- oder Fideicommisnehmer (§. 10.) von dem Vermögen des Erblassers nicht eher das ausgesetzte Vermächtniß oder Fideicommiß verlangen, als bis des Erblassers sämtliche Gläubiger gänzlich befriediget worden sind. Bleibt alsdann noch etwas übrig, so gehört ihnen selbiges, und sie können die Gläubiger des Erbens davon ausschliessen. *d*) Bleibt aber, nach Bezahlung aller Schulden des Erblassers, nichts übrig, so müssen sie auch zufrieden seyn. *e*)

§. 15.

Weder der Erbe, noch dessen Gläubiger, haben ein Absonderungsrecht wider die Erbschaftsgläubiger.

Ferner entspringt aus dem, daß nur den Erbschaftsgläubigern das Absonderungsrecht in Ansehung der Gläubiger des Erbens eigentlich zustehet, (§. 7.) die natürliche Folge, daß sich desselben weder der Erbe

d) *l.* 4. §. 1. *D. de separat.*

e) *l.* 6. *pr. D. de separat.*

be selbst, noch seine Gläubiger bedienen können, wenn das Vermögen des Erblassers unzureichend seyn sollte. Erstlich, es kann sich dessen der Erbe nicht bedienen. Denn er hat, sobald er die Erbschaft angetreten, sich hiedurch den Gläubigern des Erblassers verbindlich gemacht. *f*) Dem zuwider er seine Güter von den Gütern des Erblassers abzusondern, nicht verlangen kann. Er ist durch die Erbschaftsantretung mit dem Erblasser eine einzige Person geworden. *g*) Sein und seines Erblassers Vermögen hat sich dadurch im rechtlichen Sinn in eine Masse verwandelt. *h*) Es ist dadurch, wie man spricht, eine Rechtsvermengung (confusio iuris) entstanden. Kommt er dadurch in Schaden, so hat er es seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, daß er sich bey der Antretung der Erbschaft nicht behutsamer verhalten. Er hätte solche wenigstens nicht ohne der Inventariums Wohlthat unternehmen sollen. *i*)

§. 16.

Fortsetzung in Ansehung der Gläubiger des Erbens.

So können auch, zweytens, die Gläubiger des Erbens, (§. 15.) der Regul nach, keine Absonderung verlangen. *k*) Denn es ist einem Schuldner

f) §. 5. *I. de obligat. quae quasi ex cont. nasc.*

g) *Nov.* 48. *pr.*

h) *l.* 10. §. 2. D. *de vulg. et pup. subst.*

i) *l. ult.* §. 9. C. *de iure delib.*

k) *l.* 1. §. 2. 5. *D. de separat.* CARPZOV *part.* 1. *const.* 28. *def.* 10. *num.* 1. *seq.* MEVIUS *part.* 6. *decis.* 339.

ner, dergleichen der Erbe, unverwehrt, sich noch mehrern Personen verbindlich zu machen, und hiedurch noch mehrere Gläubiger zu bekommen. Womit er zwar seiner Gläubiger, keinesweges aber der Erbschaftsgläubiger Zustand verschlimmern mögen, daß nämlich jene seine Gläubiger wegen der größern Schuldenlast, nicht so leichte, als ohne selbige, nachhero zu ihrer Befriedigung gelangen können. *l*) Solche Gläubiger des Erbens müssen sich es auch selbst beymessen, daß sie an dem Erben, der eine verschuldete Erbschaft angetreten, keinen vorsichtigern Schuldner haben. *m*) Einem jeden darf die Beschaffenheit desjenigen, mit welchem er contrahiret hat, nicht unbekannt gewesen seyn; *n*) sonst muß er den Schaden, der ihm aus seiner eigenen Unvorsichtigkeit entspringet, selbst übernehmen.

§. 17.

Von den Ausnahmen, da den Gläubigern des Erbens die Absonderung gestattet wird.

Ob zwar, wie vorhingedacht, die Gläubiger des Erbens, der Regul nach, keine Absonderung verlangen können, (§. 16.) so giebet es doch einige Fälle, da

l) Es heißt in dem vorhin angezogenen *l.* 1. §. 2. *D. de separat.* licet alicui adjiciendo sibi creditorem, creditoris sui facere deteriorem conditionem. Siehe auch *l.* 1. §. 8. *D. de separat.* PEREZ *prael. in XII. libros Cod. Iustin. lib. VII. tit.* 72 *num.* 19. RICHTER *de iure et privil. credit. cap.* 1. *num.* 61. *seq.*

m) Welches in dem zuvorgedachten *l.* 1. §. 5. D. *de separat.* mit folgenden Worten zu erkennen gegeben wird: sibi enim imputent, qui cum tali contraxerunt.

n) *l.* 19. *D. de reg. iur.*

da denselben auch das Absonderungsrecht zu statten kommt. *o*) Der Hauptfall, den die Gesetze ausnehmen, und in welchem sie also auch den Gläubigern des Erbens die Absonderung verstatten, ist, **wann der Erbe eine schädliche Erbschaft wissentlich und in der Absicht seine Gläubiger zu verkürzen, angetreten haben sollte.** *p*) Denn jemanden vorsätzlich zu schaden, ist wider die natürliche Billigkeit. In solchem Fall wird die Erbschaft gleichsam für nicht angetreten gehalten. *q*)

Gesetzt also es hat jemand einige Gläubiger, welche zwar aus seinem Vermögen ihre völlige Befriedigung erhalten können, allein, weil er mit ihnen in Verdruß gerathen, so geht er damit um, selbige, wo nicht ganz, doch zum Theil um ihre Forderungen zu bringen. Dieses sucht er dadurch zu bewerkstelligen, daß, als ihm eine sehr verschuldete Erbschaft anfällt, er selbige, ohne Errichtung eines Inventariums, schlechthin antritt. Da nun auch die Gläubiger des Erblassers aus des Erbens Vermögen befriediget seyn wollen. Das brauchen sich aber diese nicht gefallen zu lassen, sondern sie können um eine Absonderung nachsuchen.

o) Davon handelt RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* I. *num.* 73. *seq.* ingleichen MEVIUS in *decis. part* 6. *decis.* 340. und *part* 7. *decis.* 248.

p) *l.* 1. §. 5. D. *de separat.* Noch eines andern Falles wird in *l.* 1. §. 6. *D. eod.* gedacht.

q) RICHTER in tract. *de iure et priv. cred. cap.* I. *num.* 73. 74. 75.

§. 18.

Die eigentlichen oder wahren Separatisten sind von gedoppelter Gattung; solche, die Pfandrechtsgläubiger, und solche, die nur Personalgläubiger.

Die Erbschaftsgläubiger, welche die eigentlichen oder wahren Separatisten abgeben, (§. 7.) sind nicht von einerley Beschaffenheit. Es sind **entweder** solche, deren Forderung zugleich durch ein Pfandrecht versichert ist, **oder** solche, welche damit nicht versehen sind. Die ersten heissen **Pfandrechtsgläubiger,** (creditores hypothecarii) die zweyten, **Personalgläubiger** oder **Handschriftsgläubiger;** (creditores chirographarii) weil sie gemeiniglich über ihre Forderung nur eine blose Handschrift aufzuweisen haben. Eine jede Art dieser Gläubiger kann um die Absonderung nachsuchen. Denn das Gesetz schließt keine aus, sondern ordnet vielmehr, daß alle Erbschaftsgläubiger zugelassen werden sollen. *r)*

§. 19.

Die Separatisten, welche Pfandrechtsgläubiger, haben an sich betrachtet, eine Separation zu suchen nicht nöthig.

Obgleich alle eigentliche oder wahre Separatisten, sie seyn Pfandrechtsgläubiger, oder Personalgläubiger,

r) *l.* I. §. I. D. *de separat. l.* 2. C. *de bon. auct. iud possid.* RICHTER *de iure et priuil. cred. cap.* I. *num.* 30. 31. ALBERTI PHIL. FRIKII liber sing. *de debitoris demortui creditoribus hypothecariis ad separationis beneficium admittendis.* Helmstad. 1783. 4.

ger, eine Separation zu suchen berechtigt sind, (§. 17.) so haben doch die ersten, als die hypothekarischen Erbschaftsgläubiger, die Separation sich zu erbitten, an und für sich betrachtet, nicht nöthig. Denn sie können ihr Pfandrecht, als ein dingliches Recht, wider jeden Besitzer der verpfändeten Sache verfolgen. *s)* Es ist ihnen also auch dasselbe wider den Erben des Erblassers, oder wider die Gläubiger des Erbens auszuüben unverwehrt, falls selbige in dem Besitz der verpfändeten Sache seyn sollten. Und zwar mögen diese hypothekarischen Erbschaftsgläubiger seyn welche sie wollen. (§. 10.) Sie seyn entweder solche, welche bereits bey des Erblassers Lebzeiten ein Pfandrecht auf dessen Güter überkommen, oder selbiges erst nach seinem Tode, auf seinen Nachlaß erhalten haben. Dergleichen die Vermächtnißnehmer sind; *t)* als welchen von Zeit seines Ablebens auf seine nachgelassene Güter eine gesetzliche Unterpfandsgerechtigkeit zustehet. *u)* Welchen auch die auf den Todesfall Beschenckten gleich geschätzet werden. *w)* Daß diesen dahero ebenfalls von Zeit des Ablebens des Schenckers, *x)* wegen der bey dessen Lebzeiten noch nicht erhaltenen geschenckten Sache, und der von ihm auf keine Art widerrufenen Schenkung, die hypothekarische Klage zuständig ist.

s) *l.* 16. §. 3. *D. de pignor. et hypoth.*

t) WERNHER in *sel. obs. for. part.* 7. *obs.* 6. *num.* 11. *seq.*

u) *l.* 1. C. *commun. de legat.* §. 2. I. *de legat.*

w) *l.* 37. *pr. D. de mort. caus. donat.*

x) *l.* 32. *D. de mort. caus. donat.* FABER in *Cod. lib.* 8. *tit.* 39. *def.* 5.

§. 20.

Zuweilen ist den Separatisten, welche Pfandrechts Gläubiger sind, das Separations Gesuch heilsam.

Es können zuweilen besondere Umstände veranlassen, daß auch den Separatisten, welche hypothekarische Erbschaftsgläubiger sind, eine Separation zu suchen heilsam ist, ob sie gleich, wie vorhin (§. 19.) gezeiget worden, an und für sich betrachtet, um eine Separation sich zu bemühen, nicht schuldig sind. Ein anders aber ist das Recht, ein anders, die Klugheit etwas zu thun, oder zu unterlassen. Braucht gleich ein hypothekarischer Erbschafts Gläubiger kein Separatist zu werden, so kann ihm doch, solches zu unternehmen, gar heilsam seyn. Dieses eräugnet sich, wann unter den Gläubigern des Erbens, als des gemeinen Schuldners, sich auch solche Gläubiger befinden, welchen eine allgemeine Hypothek mit einem Vorzugsrechte zuständig ist. Deren Pfandrecht dahero zugleich auf künftige Güter, mithin auch auf eine dem Erben nach der Zeit zugefallene Erbschaft, sich erstrecket; und zwar mit einem solchen Vorzugsrechte, daß sie allen andern Gläubigern, ob diese gleich älter wären, vorgehen. Dergleichen, zum Beyspiel, des Erbens Ehefrau in Ansehung ihres Brautschatzes ist. In diesem Fall handeln die hypothekarischen Erbschaftsgläubiger sehr klug, wann sie eine Absonderung der Güter des Erblassers von den Gütern des Erbens verlangen, damit ihnen, zu ihren Schaden, die Ehefrau des Erbens nicht vorgezogen werde.

de. *y)* Sie sind diese Absonderung zu suchen, auch befugt, weil der Erbe die Güter des Erblassers in keiner andern Beschaffenheit, als mit welcher sie der Verstorbene hinterlassen, überkommen mögen. Haftet also darauf ein Pfandrecht, so muß auch dessen Würkung der Erbe und dessen Gläubiger wider sich gelten lassen, daß sie, ohne vorgängige Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, die verpfändeten Güter sich nicht zueignen können. Dahero in verschiedenen Gerichts- und Prozeßordnungen, besonders in Sachßen *z)* weißlich verordnet ist, daß, wenn der Schuldner ein Gut an sich bringet, worauf bereits Schulden verpfändet stehen, die Gläubiger dieser Schulden allen seinen Gläubigern, auch den privilegirten, vorgehen sollen. Und wird hierbey billig dafür gehalten, daß solche Gläubiger eine Separation zu suchen nicht

y) MEVIUS *part.* 5. *decis.* 261. LAUTERBACH in diss. *de separationibus*, *cap.* 3. §. 8. und in *Colleg. pract. lib.* 42. *tit.* 6. §. 9. SCHILTER in *exerc. ad Pand.* XXXXVI. §. 45. WERNHER *part.* 7. *obs.* 6.

z) Als in der **Chursächß. Proc. und Ger. Ordn.** *tit.* 42. §. 1. und 4. in der Gothaischen *part.* 1. *cap.* 18. §. 6. am Ende. In der Altenburgischen heißt es *part.* 1. *cap.* XXXVII. §. XII. am Ende: Wie es denn auch bey dem, was wegen derer **mit einer Erbschaft überkommenen Schulden** die gemeinen Rechte de jure separationis verordnen, sein Bewenden behält. Und in §. XIII. *num.* 6) stehen in der **ersten Classe** die Schulden, welche **auf einem Guthe gehaftet, ehe es der Schuldner an sich gebracht,** nach Ordnung der Zeit, da ein dinglich Recht daran erlanget worden „Eben diese Verordnung wird auch schon in der **Magdeburg. Proceß Ordnung** vom Jahr 1686. *cap.* XLIX. in **der ersten Classe** §. 6. angetroffen.

nicht nöthig haben. a) Und also der bey dem Separationsrecht vorkommenden Verjährung von fünf Jahren nicht unterworfen sind. Wovon unten §. 31. u. f. mit mehrern gehandelt wird.

§. 21.

Von Separatisten, welche keine Pfandrechtsgläubiger, sondern nur Personal- oder Handschriftsgläubiger sind.

Aus dem was zuvor §. 19. und 20. abgehandelt worden, ergiebet sich, daß von den eigentlichen Separatisten, welche ich anitzo noch immer zum Gegenstand habe, nur denjenigen Erbschaftsgläubigern, welche blos Personal- oder Handschriftsgläubiger sind (§. 19.) das Absonderungsrecht fürnämlich zu statten kommt. Die Ursache ist, weil diese aus Mangel eines an den Gütern des Erblassers habenden dinglichen Rechtes, nicht dinglich klagen können. Es gebührt ihnen auch ein Vorzug vor den Gläubigern des Erbens. Denn nicht diese, sondern sie, die personellen Erbschaftsgläubiger, haben den Erblasser sich verbindlich gemacht. Dahero denn auch bey ihnen hauptsächlich die natürliche Billigkeit eintritt, daß sie, nicht aber die Gläubiger des Erbens, aus des Erblassers Gütern vorzüglich befriediget werden müssen. b) Der Erbe hat durch seine That, daß er die Erbschaft angetreten

a) CARPZOV *part* I. *const.* 28. *def.* 22. SCHILTER in *exerc. ad Pand.* XXXXVI. §. 45. RICHTER *de privil. cred. cap.* 2. *memb.* I. *num.* 66. WERNHER *part.* 7. *obs.* 6. *num.* 8. 9. 10.

b) *l.* I. §. I. *D. de separat.*

getreten, das Recht der Gläubiger seines Erblassers, aus dessen Vermögen ihre Befriedigung zu verlangen, nicht aufheben mögen. *c)* Er ist vielmehr durch die Antretung verbindlich worden, ihnen, statt des Erblassers, wegen ihrer Forderungen gerecht zu werden. *d)* Er kann von der Erbschaft nur dasjenige für sein Gut halten, was, nach Abzug der Schulden des Erblassers, davon übrig bleibet. *e)*

§. 22.

Die Personal- oder Handschriftsgläubiger des Erblassers haben auch ein Separationsrecht gegen die Gläubiger des Erbens, ob diese gleich hypothekarische Gläubiger, der Fiscus, oder eine Stadtkasse seyn sollten.

Die eben vorgetragenen Gründe, weshalb die aus personellen Erbschaftsgläubigern bestehenden Separatisten einen Vorzug vor den Gläubigern des Erbens haben, sind so allgemein, daß selbige wider alle Gläubiger des Erbens ohne Unterschied angewendet werden können. Denn es ist unmöglich, daß der Gläubiger eines Erbens wegen der Person des Erbens, auf die Güter des Erblassers ein Recht haben sollte, welches dem Erben selbst darauf nicht zuständig ist; weil natürlicher Weise einer von dem andern dasjenige

c) *l.* 1. §. 2. D. *de separat.*

d) *l.* 11. *D. de divers. temp. praesc. Nov.* 48. *l.* 14. *C. de rei vindic.* CARPZOV *part.* 3. *const.* 14. *def.* 17. RICHTER *de privil. cred. cap.* 1. *num.* 13. *seq.*

e) *l.* 39. §. 1. *D. de verbor. signif.* Bona intelliguntur cuiusque, quae deducto aere alieno supersunt.

nige nicht erhalten kann, was dieser selbst nicht hat. Sollten also gleich die Gläubiger des Erbens hypothekarische Gläubiger seyn, welchen der Erbe vor angetretener Erbschaft alle sein Vermögen, sowohl das gegenwärtige, als zukünftige verpfändet, oder welchen er nach angetretener Erbschaft, etwas davon pfandweise eingegeben, oder verschrieben hätte, so verstehet sich dieses jedoch nur von demjenigen, was nach Abzug der Schulden des Erblassers, von der Erbschaft übrig bleibet. (§. 21.) Dieses mögen sie zu ihrer Bezahlung mit in Anspruch nehmen. *f*) Ehe das aber geschehen kann, sind zuvor die eine Separation suchenden Gläubiger des Erblassers zu befriedigen, ob selbige gleich nur aus Personal- oder Handschriftsgläubigern bestehen sollten, *g*) und ihr Recht etwa nicht sogleich klar wäre. *h*)

Eben diese Gründe sind auch völlig anwendbar auf den Fiscus und die Stadtcassen. Daß wenn diesen ein Erbe etwas schuldig ist, und über sein Vermögen ein Concurs entstehet, auch schon die blossen Erbschaftsgläubiger, gemeinen Rechten nach, *i*) auf eine Separation antragen, und vor selbigen den Vorzug in ihrer Befriedigung verlangen können.

§. 23.

f) *l.* 1. §. 17. D. *de separat.*

g) *l.* 1. §. 1. 3. D. *de separat.* RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* 1. *num.* 32—36. LEYSER *spec.* 489. *med.* 4.

h) LEYSER *spec.* 489. *med.* 6.

i) Vermöge des ausdrücklichen *l.* 1. §. 4. D. *de separat.* Sed etiam adversus fiscum et municipes impetraretur separatio. LEYSER *spec.* 489. *med.* 4.

§. 23.

Wegräumung eines Zweifels.

Es kann den personellen Erbschaftsgläubigern auch nicht entgegen gesetzet werden, daß hypothekarische Gläubiger den personal Gläubigern vorgiengen *k*). Denn die hypothekarischen Gläubiger des Erbens sind keine hypothekarischen Gläubiger des Erblassers. Der Vorzug tritt nur bey solchen Gläubigern ein, welche einerley Schuldner haben, von welchen sie ihre Bezahlung verlangen. In dermaligen Fall aber sind die hypothekarischen Gläubiger nur Gläubiger des Erbens, und die Personal- oder Handschriftsgläubiger sind Gläubiger des Erblassers.

§. 24.

Ein verbürgter Personal Erbschaftsgläubiger kann gegen seinen unverbürgten Mitgläubiger ein eigentlicher Separatist werden.

Es kommt auch selbst in den Gesetzen *l*) der Fall vor, da ein verbürgter Gläubiger vor seinen unverbürgten Mitgläubigern des Schuldners mittelst der Separation einen Vorzug erlangen, und solchergestalt ein eigentlicher Separatist werden kann. Nämlich unter den Gläubigern eines verarmten Schuldners befindet sich auch ein Gläubiger, welchem allein sich jemand für den Schuldner verbürget hat. Dieser Gläubiger ist also **ein verbürgter Gläubiger**; hingegen seine Mitgläubiger sind **unverbürgte Gläubiger**. Es geschie-

k) *l.* 9. C. und *l.* 12. §. 2. D. *qui potior. in pign.*

l) *l.* 3. *pr.* D. *de separat.*

geschiehet, daß der verarmte Schuldner des bemittelten Bürgens Erbe wird. Hiedurch entstehen nun Gläubiger verschiedener Schuldner. Denn der verbürgte Gläubiger ist ein Erbschaftsgläubiger des Bürgens, und die unverbürgten Gläubiger sind allein Gläubiger seines Erbens, des Hauptschuldners. Es kann dahero der verbürgte Gläubiger die Absonderung der Güter des verstorbenen Bürgens von den Gütern dessen Erbens, als des Hauptschuldners verlangen. (§. 7.) Denn ist gleich die Bürgschaft dadurch, daß der Hauptschuldner seines Bürgens Erbe geworden, erloschen, indem niemand ein Bürge für sich selbst seyn kann, sondern zur Bürgschaft eine dritte für den Schuldner sich verpflichtende Person erforderlich ist *m*); so darf jedoch diese Confusion dem Gläubiger, welcher sich durch die erlangte Bürgschaft in Sicherheit setzen wollen, nicht zum Nachtheil gereichen *n*).

§. 25.

Fortsetzung; wann der Nachlaß des Bürgens unzureichend ist.

Sollte es sich zu tragen, daß, nach geschehener Separation, der verbürgte Gläubiger aus dem Nachlaß des Bürgens nicht völlig zu seiner Befriedigung gelan-

m) In dem zuvor angezogenen *l. 3. pr. D. de separat.* heißt es: neque enim ratio iuris, quae caussam fideiussionis propter principalem obligationem, quae maiorfuit, exclusit, — — Siehe meinen Tractat *de fidejussore plane non obligato*, §. 197.

n) Es wird zu den vorigen Gesetzesworten: neque enim ratio iuris — — hinzugefüget: damno debet adficere creditorem, qui sibi diligenter prospexerat.

gelangen könnte, so hat er das Recht, wegen des Mangelnden annoch seinen Regreß an den Gütern des Hauptschuldners zu nehmen *o*). Warum? weil er, ausser der gehabten Bürgschaft, ebenfalls wie die andern unverbürgten Gläubiger, ein Gläubiger des Hauptschuldners ist; und also nicht minder die Güter des Hauptschuldners, nach der Qvalität seiner Forderung, mit in Anspruch nehmen kann.

§. 26.

Das Absonderungsrecht ist eine Rechtswohlthat, so niemals unerbethen gestattet wird.

Die Separatisten bedienen sich des Absonderungsrechtes als eines ihnen in den Gesetzen besonders verwilligten Befugnisses (§. 7.). Es ist also eine Rechtswohlthat, welche ihnen aus Billigkeit verwilliget worden. Denn es geschahe bey den Römern, daß von dem Prätor, oder Präses, die Absonderung ausgewürcket werden musste. Welche sie auch dem Separationsbitter aus Billigkeit, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, mittelst, eines Decrets zu ertheilen pflegten *p*). Sie suchten hiedurch die Würkung des Civilrechtes einzuschränken; nach welchem durch die Antretung der Erbschaft eine Vermengung der Güter des Erblassers und des Erbens entstand *q*). Daß also

o) BRUNNEMANN *ad d. l.* 3. *pr.* D. *de separat.*

p) *l.* 1. *pr. et* §. 14. *D. de separat. l.* 2. C. *de bon. auct. iud. possid.*

q) *l.* 10. §. 2. *D. de vulg. et pup. subst.*

so die Gläubiger so wohl des Erblassers, als des Erbens, aus dieser sich gleichsam in eins verwandelten Masse, zusammen ihre Befriedigung suchen mußten r). Heutiges Tages kann diese Rechtswohlthat bey jeder ordentlichen Obrigkeit, oder welcher die Erbgerichte zu stehen, und bey welcher das Schuldenwesen betrieben wird, gesucht, und von selbiger mittelst eines Decrets verfüget werden s). Jedoch eben deswegen, weil die Absonderung in einer Rechtswohlthat bestehet, so wird sie niemals von Amtswegen aufgedrungen oder verfüget, sondern man muß sich selbige von der Obrigkeit erbitten t); zumal da sie, wie obgedacht, eine vorgängige Untersuchung bedarf, und diejenigen, welche dabey intereßiret sind, deshalb erst mit ihrer rechtlichen Nothdurft gehöret werden müssen.

§. 27.

Von der Zeit, da die Absonderung zu suchen ihren Anfang nimmt.

Das Absonderungsrecht kann erst von der Zeit, da der verschuldete Erbe die Erbschaft seines Erblassers angetreten hat, zur Ausübung gebracht werden. (§. 7.) u) Denn vorhero ist noch keine Vermischung des Rechtes (confusio iuris) auf seine und seines Erblassers Güter vorhanden; und also läßt sich auch noch keine Absonderung vornehmen; weil natürlicher Weise dasjenige,

r) arg. *l.* I. §. I. D. *de separat.*

s) RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* I. *num.* 173.

t) *l.* I. *pr. D. de separat.* Struben in rechtl. Bedenck. *IV.* Th. Bed. 101.

u) *l.* I. §. 13. *D. de separat.*

ge, was abgesondert werden soll, sich bereits mit etwas andern in einer Vereinigung befinden muß. So lange mein Geld noch nicht unter des Andern Geld gekommen ist, kann ich wohl schwerlich eine Absonderung verlangen.

§. 28.

Den Erbschaftsgläubigern darf die von den Erben geschehene Antretung der Erbschaft auf keine Weise zum Nachtheil gereichen.

Ob zwar das Absonderungsgesuch erst von Zeit der von dem Erben geschehenen Erbschafts Antretung seinen Anfang nimmt, (§. 27.) so darf jedoch diese Antretung den Erbschaftsgläubigern auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, der Erbe mag, als ihm zu thun frey stehet, *x)* die Erschaft entweder mit, oder ohne der Inventariumswohlthat angetreten haben. Ich will die Ursachen bey jedem Fall insbesondere anzeigen.

§. 29.

Erste Fortsetzung.

Wann der Erbe die Erbschaft mit der Inventariumswohlthat angetreten hat.

Sollte es seyn, daß der Erbe die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventariums angetreten, (§. 28.) so ordnet schon unmittelbar das Gesetz, daß hiedurch die Güter des Erblassers von den Gütern des Erbens abgesondert, und die Confusion der Rechte

x) l. fin. §. 1, et 14. C, de iure deliber.

te und Güter verhindert seyn sollten. *y)* Der Erbe wird alsdenn verbunden, die Erbschaftsgläubiger aus den Erbschaftsgütern, so weit solche zureichen, dergestalt zu befriedigen, *z)* daß er in Ansehung ihrer weder Schaden, noch Gewinnst von dieser Erbschaft haben darf. *a)* Dahero denn auch die Gläubiger des verschuldeten Erbens, welcher die Erbschaft mit der Inventariumswohlthat angetreten, von der Erbschaft, weil sie an ihres Schuldners, des Erbens, Stelle, und also auch in dessen Verbindlichkeit treten, sich nichts zum Nachtheil irgend eines Erbschaftsgläubigers zueignen dürfen. *b)*

§. 30.

Zwote Fortsetzung.

Wann der Erbe die Erbschaft ohne der Inventariumswohlthat angetreten hat.

Wäre es, daß der Erbe ohne dem Gebrauch der Wohlthat des Inventariums, die Erbschaft angetreten, (§. 28.) so hat er auch hiedurch die Rechte der Erbschaftsgläubiger weder ändern, noch aufheben mögen. *c)* Es sind demnach in solchem Fall diese Gläubiger entweder solche, welchen ein dingliches, oder welchen nur ein persönliches Recht zustehet.

Haben

y) *l. fin.* §. 9. C. *de iure deliberandi.*

z) *l. fin.* §. 4. C. *de iure deliber.*

a) *l. fin.* §. 10. C. *de iure deliber.*

b) *l.* 1. §. 2. D. *de separat.* LAUTERBACH in diss. *de separationibus*, *cap.* 2. §. 3.

c) *l.* 25. C. *de pact.* und *l.* 2. §. 2. D. *de verbor. obligat.* in den Worten: non enim ex persona heredum conditio obligationis immutatur.

Haben sie ein dingliches Recht, zum Beyspiel, es ist ihre eigene Sache, so der Erblasser etwa als geliehen, verpachtet, oder in Verwahrung gegeben, von ihnen ein bekommen; so können sie solche, wann sie noch in Natur vorhanden, vindiciren; oder, wenn sie dem Erblasser von ihnen verpfändet worden, gegen Bezahlung der Schuld einlösen. Ist es nicht ihre eigene, sondern des Erblassers Sache, woran ihnen dieser ein Pfandrecht verwilliget hat; so können sie dieses wider jeden Besitzer verfolgen, und bedürfen keines Separationsrechtes. *d*)

Haben die Erbschaftsgläubiger hingegen nur ein persönliches Recht wider den Erblasser; wohin auch der Fall gehört, wann sie vom letztern um ihre eigene Sache, die er von ihnen inne gehabt, gebracht worden sind, daß also diese in Natur nicht mehr vorhanden; so ist ihnen wider die Gläubiger des Erbens kein anderes Rechtsmittel, als die Wohlthat der Separation zuständig. Daß sie, wenn das Vermögen des Erbens zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht zureichet, verlangen können, daß das Vermögen des Erblassers, welches zu ihrer, der persönlichen Erbschaftsgläubiger, Befriedigung annoch zulanget, von dem Vermögen des Erbens abgesondert, und ihnen aus jenem Vermögen des Erblassers die Bezahlung vor allen Gläubigern des Erbens geleistet werde. Denn der Erbe hat durch seine That

d) *l.* 2. D. *qui pot. in pign.* ANT. FABER in *Cod. lib.* 7. *tit.* 32. *def.* 15. *num.* 4. *in fin.* CARPZOV *part.* 2. *const.* 18. *def.* 10. *num.* 9.

keinem Erbschaftsgläubiger schaden mögen, er mag mit, oder ohne der Wohlthat des Inventariums die Erbschaft angetreten haben. *e*)

§. 31.

Von der Zeit binnen welcher die Absonderung, bey deren Verlust, gesucht werden muß; und denen dabey nöthigen Erfordernissen.

Die Absonderung wird von Zeit der von dem verschuldeten Erben geschehenen Antretung der Erbschaft seines Erblassers gesucht. (§. 27.) Und zwar muß dieses, bey Verlust desselben, binnen fünf Jahren, sowohl nach den gemeinen, *f*) als Sächßischen Rechten *g*) geschehen. Dieses setzt also zweyerley zum voraus, erstlich, daß der Gläubiger, welcher darum bittet, schon weiß, daß der Erbe verschuldet ist, daß nämlich sein eigenes Vermögen, zu Befriedigung seiner eigenen Gläubiger nicht zureicht; und zweytens, daß der Gläubiger zu Verfolgung seines Rechtes eine Absonderung zu suchen nöthig gehabt. Das erste um deswillen, weil ohne dem Vorhandenseyn der Insolvenz des Erbens, das Absonderungsgesuch nicht statt findet, *gg*) Und dahero die Insolvenz, in Fall sie be-zweifelt

e) *l.* 1. §. 2. *D. de separat.* CARPZOV *part.* I. *const.* 28. *def.* 10. *num.* 4. *seq.* nebst dem hinzugefügten ersten und zwoten Urthel. LAUTERBACH in diss. *de separationibus*, *cap.* 2. §. 10.

f) *l.* 1. §. 13. *D. de separat.*

g) CARPZOV in *resp. lib.* 4. *resp.* 18.

gg) *l.* 1. §. 1. *l.* 6. *D. de separat.* *l.* 7. *C. de bon. autor. iud. poss.*

zweifelt wird, zuvor, ehe eine Absonderung decretirt werden kann, dargethan werden muß. *b*) Wann also der Erbschaftsgläubiger den Erben, nach angetretener Erbschaft, wegen der Schuld sollte in Anspruch genommen und von ihm die Befriedigung verlangt haben, es thut sich aber nachhero erst seine Insolvenz hervor, so sind auch erst von dieser Zeit an, nach angetretener Erbschaft, die fünf Jahre zu berechnen. *i*) Weil der Gläubiger, welcher sich zuerst an den die Erbschaft angetretenen Erben, als den Repräsentanten des Erblassers, wenden müssen, *k*) vor dessen Insolvenz noch nicht um eine Separation hat nachsuchen können.

§. 32.
Von den Personen, welche an diese Zeit nicht gebunden sind.

Es ist nun auch zweytens bey dieser fünfjährigen Verjährung erforderlich, daß der Gläubiger zu Verfolgung seines Rechtes eine Absonderung zu suchen nöthig gehabt haben muß, wann ihm deshalb nachhero die Verjährung von fünf Jahren entgegen stehen soll. (§. 31.) Denn hat er, seiner Forderung halber, eine Absonderung zu verlangen nicht nöthig gehabt, so kann er auch ohne selbige, mithin auch

b) *l.* 2. *l.* 21. D. *de probat.* *l.* 6. C. *de heredit. action.* in den Worten: et non soluendo constituti probentur. LAUTERBACH in *colleg. pract. lib.* 42. *tit.* 6. §. 10.

i) *l. fin.* D. *de separat.* SVENDENDÖRFER *in proc. Fibig.* *cap.* 2. *sect.* 24. Seite. 1029.

k) *l.* 3. §. 3. D. *quib. ex causs. in poss. eat.* d. *l. fin.* D. *de separat.*

ohne Wahrnehmung der sonst dabey nicht zu versäumenden fünf Jahre, sein Recht annoch nach den fünf Jahren, so lange dasselbe durch seine eigene gesetzmäßige Verjährungszeit noch nicht erloschen ist, *l*) zu jederzeit verfolgen. Dieses eräugnet sich fürnämlich bey den Pfandgläubigern; weil diese ihr Pfandrecht wider jeden Besitzer der verpfändeten Sache verfolgen können. *m*) Dahero so wenig die hypothekarischen Erbschaftsgläubiger ein Pfandrecht auf die Güter des Erbens haben *n*) und aus selbigem hierauf Anspruch machen können, eben so wenig haben auch die hypothekarischen Gläubiger des Erbens ein Pfandrecht auf die Güter des Erblassers. *o*) Jeder Theil bedient sich seines eigenen Pfandrechtes, womit seine Forderung gesichert worden, um mittelst desselben zu seiner Befriedigung zu gelangen, ohne daß er hierzu binnen fünf Jahren eine Separation zu suchen nöthig hat. (§. 11.) *p*) Denn durch die von dem Erben geschehene

l) Siehe mein **Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden.** §. 52.

m. Siehe *l*. 9. *C. qui pot. in pign.*

n) *l*. 1. *in fin. C. commun. de legat.*

o) Siehe FABER *in Cod. lib.* 7. *tit.* 32. *def.* 15. *cum not.*

p) CARPZOV *part.* 1. *const.* 28. *def.* 10. *num.* 8. 9. und in *respons. lib.* 4. *resp.* 18. *num.* 3. HUBER in *prael. ad pand. lib.* 42. *tit* 6. SANDE *decis. lib.* 3. *tit.* 12. *def.* 17. VOET. ad *dig. lib.* 42. *tit.* 6. §. 2. BRUNNEMANN *de proc. conc. cap.* 5. §. 12. RICHTER *de priuil. cred. cap.* 1. *num.* 176. STRUV in *exerc. ad pand. exerc.* 44. *f. lib.* 42. *tit.* 6. §. 60. LENCKER *tom.* 1. *resp.* 8. SCHAUMBURG in *dig. lib.* 42. *tit.* 6. §. 5. IAC. CARMON diss. *de separatione bonorum in creditorum concursu ad quinquennium restricta*, Rostoch. 1734.

hene Erbschaftsantretung ist keine Confusion der Hypotheken entstanden, q) sondern nur eine Confusion der Personen, daß nämlich der Erbe dadurch an die Stelle des Verstorbenen getreten, und deshalb mit selbigen für eine Person geachtet wird. r) Die Absonderung, welche er zuweilen seines Vortheils willen suchen kann (§. 11.) beruhet in keiner auf fünf Jahr eingeschränkten Schuldigkeit, sondern in einer ungebundenen Freyheit. s)

§. 33.
Erläuterung des Vorstehenden mit einem Rechtsfalle.

Das eben vorgetragene erläutert folgender Rechtsfall. Es wird jemanden in einem Testament etwas vermacht. Der eingesetzte Erbe tritt die Erbschaft an. Diese ist güterreich, daß nämlich alle diejenigen, welche davon etwas zu fordern berechtiget sind, als nun auch insbesondere der Vermächtnißnehmer, (§. 10.) aus dem Nachlaß ihre völlige Befriedigung erhalten können. Denn der Erblasser hatte keine Schulden hinterlassen, welche nicht von seinem Vermögen zu bezahlen gewesen wären. Es entstehet aber hernach über des Erbens Vermögen ein Concurs. Einer seiner Gläubiger, welcher eine ausdrückliche öffentliche

 Pfand-

q) *l.* 38. §. *fin.* D. *de solution.*

r) *Nov.* 48. *pr.*

s) Bey Beobachtung dieses Unterschiedes einer Schuldigkeit und Freyheit, stehet denn auch die Meynung des WERNHERS, *in sel. obs. for. tom. II. part.* 7. *obs.* 6. nicht entgegen.

Pfandverschreibung hat, will von dem gedachten Legate befriediget seyn.

Es entstand die Frage: **Kann dieser Gläubiger solches mit Recht verlangen?**

Es wurde dieses aus obigen Gründen verneinet. Denn so gar ein Personal oder Handschriftsgläubiger des Erblassers braucht nicht zu leiden, daß der Gläubiger des Erbens ihm vorgreife (§. 22). Vielweniger ist solches ein Legatar zu gestatten schuldig, weil er das Vermächtniß aus dem hinreichenden Vermögen des Erblassers zu fordern berechtiget ist, und ihm hierauf, des Vermächtnisses halber, ein stillschweigendes Pfandrecht zustehet. (§. 19.)

Der Gläubiger wendete zwar darwider ein, es habe der Legatar von Zeit der von dem Erben geschehenen Erbschafts Antretung keine Separation binnen fünf Jahren gesucht; also stünde seinem Gesuch, aus dem Vermögen des Erblassers vorzüglich befriediget zu werden, die Verjährung entgegen;

Allein dem Legatar kahm sein stillschweigendes Pfandrecht zu statten. Vermöge dessen er als ein hypothekarischer Erbschaftsgläubiger die Separation zu suchen nicht nöthig gehabt, ob er sich derselben gleich hätte bedienen können. (§. 19. 20. 32.) t)

Daher

t) *l. 6. pr. D. de separat.*

Daher denn auch vor den Legatar nach Z. ** im Novemb. 1785. von dem Schöppenstuhle gesprochen wurde.

§. 34.

Von den Quasiseparatisten; deren vorgängige Erklärung.

So viel von den eigentlichen oder wahren Separatisten (§. 7 — 33.) Unter den Qvasiseparatisten (§. 5) werden die Gläubiger eines einzigen Schuldners verstanden, welche bey dessen Schuldenwesen mit ein ander, des zu verhüthenden Nachtheils willen, in keine Gemeinschaft treten wollen, sondern da jeder, so viel seine Forderung betrift, die übrigen davon auszuschließen gedencket.

§. 35.

Quasiseparatisten sind, erstlich, die Gläubiger eines Kaufmanns, welcher an verschiedenen Orten abgesonderte Läden gehabt; ꝛc.

Unter die alleweile erklärten Quasiseparatisten gehören erstlich, die Gläubiger eines Kaufmanns, welcher an verschiedenen Orten abgesonderte Läden gehabt, in welchen er seine Handelschaft getrieben, und in Ansehung deren er verschiedene Schulden gewürkt hat. Z. B. wann er einen Laden zu Leipzig, und einen zu Frankfurt gehalten. Da können seine Gläubiger, welche in Ansehung seiner Handlung zu Leipzig sich ihn zum Schuldner gemacht,

macht, bey entstehenden Concurs eine Absonderung von den Gläubigern, welche ihm in Ansehung seiner Handlung zu Frankfurt geborget haben, verlangen, und aus dem Waarenlager zu Leipzig alleine, mit Ausschließung der bey der frankfurthischen Handlung creditirten Gläubiger, ihre Bezahlung fordern. *u*) Denn es ist billig, daß derjenige, welcher in Ansehung gewisser Güter etwas borget, auch aus selbigen vor andern Gläubigern, welche dieses nicht gethan, seine Befriedigung suchen könne.

§. 36.

Quasiseparatisten sind, zweytens, die Gläubiger eines Käufers, welche sich eine Hypothek vorbehalten haben.

Es sind zweytens als Quasiseparatisten anzusehen die Gläubiger eines Käufers, welche demselben dergestalt etwas verkauft, daß sie sich zur Sicherheit, des nicht gleich bezahlten Kaufgeldes entweder gleich bey dem Verkauf, oder wenigstens gleich bey der Uebergabe der verkauften Sachen, eine Hypothek vorbehalten haben. Selbige gehen den andern Gläubigern des Käufers vor, ob diese gleich vorhero auf alle dessel-

u) *l.* 5. §. 15. 16. D. *de tribut. act.* und daselbst BRUNNEMANN. MEVIUS ad *ius lub. lib.* 3. *tit.* 1. *art.* 10. *num.* 56. STRUV. *exerc.* 20. §. 46. SALGADO de SOMOZA in *labyrintho creditorum*, *part.* 1. *cap.* 9. *num.* 48. *seq.* und *part.* 2. *cap.* 12. *n.* 73. LUDOVICI von Concursproceß XI. Cap. §. 7. Siehe auch Magdeburgische Proceßordn. *cap.* 49. *class.* 5. §. 81. desgleichen WOLFG. AD. SCHÖPFFII *diss. de concursu creditorum particulari* §. 8. 9. Tubing. 1753.

desselben Güter, mithin auch auf diejenigen, welche er künftig erwerben würde, ein Pfandrecht erlangt haben sollten. *w*) Welches auch in der Chursächß. Proceßordnung *x*) ausdrücklich vorgeschrieben worden. Denn da der Schuldner solch erkauftes Gut nicht anders, als mit der bedingten Beschwerde überkommen, daß es dem Verkäufer verpfändet seyn sollte, so haben auch andere Gläubiger des Schuldners vor dem Verkäufer beständiger weise kein Recht darauf erlangen mögen. Der Käufer hat nur in der Qualität das erkaufte Gut überkommen, daß es ihm nicht anders zugehören sollte, als wenn er zuvor durch Bezahlung des hinterstelligen Kaufgeldes die deshalb bedungene Unterpfandsgerechtigkeit aufgehoben haben würde.

§. 37.

Quasiseparatisten sind, drittens, die Gläubiger eines Schuldners, dessen Güter jemanden verkauft worden, wider die Gläubiger dieses Käufers.

Es geschiehet nicht selten, daß, wenn bey einem Concurs die Güter des Schuldners öffentlich verkauft worden, und der Käufer mit der Bezahlung in Rückstand verblieben und sonst verschuldet ist, auch über dessen Vermögen ein Concurs entstehet. Alsdenn können die Gläubiger jenes Schuldners, dessen Güter verkauft worden, verlangen, daß von dem Ver-

w) CARPZOV *part.* I. *const.* 28. *def.* 20. MEVIUS *part.* 6. *decis.* 193. BRUNNEMANN *de concurs. cred. cap.* 5. §. 13. LUDOVICI von Concurs Proceß *XI.* Cap. §. 8.

x) *tit.* 42. §. 2.

Vermögen des verschuldeten Käufers so viel, als das nicht creditirte *y)* Kaufgeld beträgt, abgesondert, und ihnen voraus **vor allen Gläubigern des Käufers** bezahlet werde, welche entweder vor, oder nach jener öffentlichen Gütererstehung, seine Gläubiger geworden sind. *z)* Denn die Gläubiger jenes Schuldners, dessen Güter öffentlich verkauft worden, sind in Ansehung dieser Güter als hypothekarische Gläubiger anzusehen, welche entweder vor der Immißion in die Güter ihres Schuldners bereits an selbigen ein Pfandrecht gehabt, oder, falls dieses auch nicht gewesen, sondern ihr Recht nur in einem persönlichen Rechte bestanden, jedoch durch die Immißion ein gerichtliches und öffentliches Pfandrecht an selbigen überkommen haben. *a)* Und der Käufer, da der Verkauf an ihn nicht auf Credit, sondern gegen baare Bezahlung geschehen, diese aber unterblieben ist, hat kein Eigenthum an den erstandenen Gütern erlanget; *b)* folgbar ist selbiges bey den vorigen Concursgläubigern, in deren Namen der Verkauf geschehen, geblieben. Solchem nach haben nun auch die Gläubiger des Käufers, welche dieser bereits vor der Subhastation jener Güter gehabt, und nach derselben bekommen, an diesen Gütern kein Recht erlangen mögen, weil ihr Schuldner solches selbst nicht daran gehabt hat. Und also sind

y) *arg. l.* 1. §. 10. D. *de separat.*

z) BRUNNEMANN *in decis. cent.* 5. *decis.* 35. CARPZOV *part.* I. *const.* 18. *def.* 22. MEVIUS *part.* 4. *decis.* 242. LEYSER *spec.* 136. *med.* 5 *et* 6.

a) *l.* 26. *pr.* D. *de pignor. act.* LEYSER *spec.* 236. *med.* 5. 6.

b) §. 41. D. *de rer. divis.*

sind die Gläubiger jenes Schuldners, dessen Güter verkauft worden, ein Separationsrecht zu verfolgen wohl befugt. *c*)

§. 38.

Quasiseparatisten sind, viertens, die Gläubiger eines Haußsohnes.

Es werden viertens für Quasiseparatisten gehalten **die Gläubiger eines Haußsohnes**, welche ihm in Ansehung des peculii castrensis etwas vorgestreckt haben. Selbige können die Absonderung dieses peculii von desselben andern Gütern vor seinen andern Gläubigern verlangen, welche ihm in Ansehung sothanen Sondergutes keinen Vorschuß gethan *d*). Denn das militarische Sondergut hat er gleich einem Haußvater eigenmächtig verschulden können *e*). Welche Beschaffenheit aber seine übrigen Güter, bekannten Rechten nach, nicht haben.

§. 39.

Quasiseparatisten sind auch, fünftens, die Handelsgesellen.

So auch fünftens, wann über **eines Handelsgesellens** Vermögen ein Concurs entstehet, und er hat vor oder während der Gesellschaft eigene Schulden ohne

c) *arg. l.* 1. §. 10. D. *de separat.*

d) *l.* 1. §. 9. D. *de separat. l.* 7. D. *de castrensi pecul.* RICHTER *de iure et priuil. cred. cap.* 1. *num.* 81. *seq.* BRVNNEMANN *de concursu credit. cap.* 5. §. 13. **Not.** 5. LVDOVICI **von Concursproc.** *XI.* **Cap.** §. 9.

e) *l.* 6. 7. C. *de bon. quae liber. l.* 4. §. 2. D. *de castr. pec.*

ohne Rücksicht auf die Gesellschaft gewürcket, so können diese Gläubiger dasjenige, was seinem Handelsgesellen oder dessen Gläubigern Namens desselben aus der Gesellschaft gebühret, **und noch vorhanden ist**, nicht an sich ziehen, sondern das ist von dem Vermögen jenes verarmten Handelsgesellens abzusondern *f)*, ob gleich jene eigenen Gläubiger des verarmten Handelsgesellens auf dieses sein Vermögen **eine Hypothek** haben sollten.

Es ist irrig, daß der in der Note angezogene **Carpzov**, welchem der ebenfalls erwähnte **Richter** nachfolget, allgemein behaupten, daß, wann ein Handelsgeselle verarmte, und über dessen Vermögen ein Concurs entstünde, seine Mitgesellen wegen ihrer Gesellschaftsforderungen, den eigenen Gläubigern des verarmten Handelsgesellens, welchen dieser ausser der Gesellschaft verbindlich geworden, vorzuziehen wären. Es sind die Gründe, welche Carpzov deshalb anführet, von **Leysern** *g)* zwar widerleget worden, allein letzterer hat keine eigenen Gründe vorgebracht, weshalb der Satz selbst für falsch zu achten wäre. Es können die Gründe, welche jemand zu Behauptung eines Satzes vorgetragen, fehlerhaft seyn, daraus folgt aber nicht, daß deshalb der Satz selbst unwahr ist. Freylich so allgemein, als Carpzov und **Richter** den Satz gefaßt haben, möchte sich selbiger schwerlich

f) CARPZOV *lib.* I. *decis.* 54. RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* 2. *memb.* I. *num.* 71. *in* fin. ANTON. *a* MARA tract. *de concursu creditorum. lib.* I. §. 25. *et* 26. und andere mehr.

g) in *med. ad Pand. spec.* 489 *med.* II.

sich rechtfertigen lassen. Denn ist dasjenige, was der Handelsgeselle seinem Mitgesellen vor dessen Verarmung, zum Betrieb des Gewerbes auf gemeinen Gewinn und Verlust überlassen, zur Zeit des entstandenen Concurses **auf keine Weise** mehr vorhanden, so hat der Handelsgeselle deshalb wider seinen verarmten Mitgesellen nur ein persönliches Recht, womit er andern privilegirten Gläubigern, dergleichen die hypothekarischen sind, natürlicher Weise nicht vorgehen kann. Er hat deshalb höchstens nur ein privilegirtes persönliches Recht *b)*. Denn daß die Handelsgesellen wechselseitig *eine* **stillschweigende Hypothek** auf ihre Güter haben sollten, wie **Carpzov** *i)* mit andern vorgiebet, läßt sich wohl mit Bestande Rechtens nicht behaupten, weil davon kein Gesetz, welches ihnen selbige ertheilte, vorhanden ist.

§. 40.

Fortsetzung; wenn dasjenige, was der Handelsgeselle zum Betrieb des Handels hergegeben, noch in Natur vorhanden ist.

Hingegen nehmen wir an, daß dasjenige, was der Handelsgeselle zum Betrieb des Handels hergegeben, **noch in Natur vorhanden** ist, z. B. es bestehet in einem Hause, oder es **steckt in der Handlung**; als es ist ein von dem Handelsgesellen zur Handlung eingebrachtes Capital, und was damit erworben worden; so können darauf die eigenen Gläubiger des Mitgesel-

b) Siehe CARPZOV *part.* I. *const.* 28. *def.* 150.

i) in *decis. lib.* I. *decis.* 54. *num.* 9.

gesellens, ob sie gleich auf dessen Vermögen eine Hypothek haben sollten, keinen Anspruch machen, sondern das ist das eigene Gut des Handelsgesellens, so dieser aus dem Concurs, gleich einem Deponenten aus dem Vermögen des Depositars, *k*) vindiciren kann. Mein Grund ist, weil bey einer gemeinschaftlichen Sache keiner der Eigenthümer wider Willen des Andern, diesem zum Nachtheil etwas unternehmen kann, *l*) und niemand dadurch, daß er mit jemanden eine Gesellschaft errichtet, von seiner Sache, welche er darzu hergiebet, Herr zu bleiben aufhöret; *m*) auch von den Handelsgesellen ein jeder zwar seinen, nicht aber des Andern an der Gesellschaft habenden Theil veräusern, oder womit beschweren kann; *n*) sondern dieser einem jeden mit dessen Früchten alleine gebühret. *o*)

§. 41.

Erläuterung des vorhergehenden mit einem Rechtsfalle.

Gesetzt also Friedemann und Kunstfeld errichten mit einander dahin eine Gesellschaft, daß sie auf gemeinen Gewinnst und Verlust Pferde einkaufen und wieder

k) *l.* 24. §. 2. *D. de reb. auct. iud. poss. l.* 8. *D. depos. vel cont.* Churs. Proc. Ord. *tit.* 42. CARPZOV *part.* 1. *const.* 28. *def.* 15.

l) *l.* 28. *D. communi divid.*

m) *l.* 13. §. 1. D. *de praescr. verb.*

n) *l.* 68. *pr. D. pro socio l. un. C. si comm. res pign. data sit.*

o) *l.* 2. C. *comm. divid.* BRUNNEMANN in *proc. conc. cred. cap.* 5. §. 9.

wieder verkaufen wollten. Friedemann schießt darzu 500 Rthlr. her, und läßt zugleich seine Scheune zum Marstall einrichten. Welchen er nebst den 500 Rthlr. dem Kunstfeld, der alleine die Besorgung dieses Gewerbes auf sich nimmt, zum Betrieb des Pferdehandels überläßt. Bereits zur Zeit der errichteten Gesellschaft hat Kunstfeld eigene Schulden, und er bringt während derselben noch mehrere auf sich, welche aber gar keine Beziehung auf den Pferdehandel haben; derentwegen er aber seinen Gläubigern ein Pfandrecht verwilliget hat. Es fügt sich, daß nach der Zeit ein Concurs über des Kunstfelds Vermögen entstehet. Seinen ebengedachten Pfandgläubigern fällt es ein, sich des Marstalls mit den darinne vorhandenen Pferden anzumaßen, in der Meynung, um sich daraus vorzüglich mit bezahlt zu machen. Allein Friedemann spricht: Nicht also; denn der Marstall gehört nebst so viel Pferden, als mein vorgeschossenes Handelscapital der 500 Rthlr. und meine Hälfte des Gewinnstes ausmachen, nicht euch, sondern mir zu. Er hat recht; weil Kunstfeld weder auf Friedemanns Marstall und die zum Pferdehandel hergegebene 500 Rthlr., noch auf dessen ihm davon gebührende und noch vorhandene Hälfte des Gewinnstes, auf irgend eine Art selbst eigene Schulden bringen und mit einem Pfandrecht belästigen mögen. Er hat darüber zu seinem alleinigen Vortheil zu disponiren keine Macht überkommen. Er hat auch dadurch, daß er nur vor sich selbst Schulden gewürkt hat, keinesweges die Gesellschaftsgüter, sondern blos sein eigenes Vermögen beschweret. Dieses mögen seine alleinigen Gläubiger hinnehmen; und

seine Hälfte des etwa von dem Pferdehandel noch übrig gebliebenen Gewinnstes. Es muß also nothwendig eine Separation des Kunstfeldischen Vermögens von dem, was dabey dem Friedemann zu eigen zugehöret, vorgenommen werden; daß dieses letztere dem Friedemann vor allen andern Gläubigern, sie seyn sonst privilegirt, oder nicht privilegirt, verabfolget werde. Und dieses ist eine Quasiseparation, weil sie nur einen einzigen Schuldner, nämlich Kunstfelden, betrift. Sollte hingegen auch über des Friedemanns Vermögen ein Concurs entstanden seyn, so erwächst hieraus eine eigentliche Separation, weil mehrere Schuldner, nämlich Kunstfeld und Friedemann, von verschiedenen Gläubigern vorhanden sind, von welchen jede Art in die Stelle ihres Schuldners eintritt.

§. 42.

Quasiseparatisten sind auch, sechstens, die Lehnsgläubiger.

Unter die Quasiseparatisten gehören auch sechstens, die Lehnsgläubiger, welche nämlich einen Lehnmann in Ansehung des Lehnes sich verbindlich gemacht haben. Welche die Absonderung des Lehnes von den Erbgütern des Lehnmannes verlangen, damit die Allodial Gläubiger sich davon nichts zu ihrem Nachtheil zueigenen mögen *p*). Von dieser Sonderung des Lehnes

p) Siehe IO. AVG. HELLFELDII diss. *de iure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis.* §. 15. *Ien.* 1755.

Lehnes vom Erbe ist sowohl in Lehnrechtsbüchern *q*), als auch in einzeln Schriften *r*) ausführlich gehandelt worden. So kann, zum Beyspiel, ein adeliches Frauenzimmer, welcher ihr Vater, Bruder, oder ein anderer von der Familie männlichen Geschlechts, ein Heyrathsgut aus dem Lehngute zu geben schuldig ist, in Fall da über das Vermögen einer der gedachten Personen und Lehngutsbesitzers ein Concurs entstehet, die Separation des Lehns vom Erbe verlangen, und daß ihr kein Allodial Gläubiger, wegen ihres aus dem Lehnguth zu fordern habenden Brautschatzes vorgezogen werde. Folgbar, wann das Lehnguth veräussert wird, daß es etwa durch Kauf an einen andern gelanget, sie von dem Kaufgelde vor allen Allodial Gläubigern ihre Befriedigung erhalte *s*). Es haftet in sol-

q) I. L. FLEISCHER *in institut. iur. feud. cap.* 20. §. 22. *seq.* Hal. 1730. G. L. BÖHMER in *princ. iur. feud.* §. 337. *seq.* Goetting. 1767. IO. AVG. HELLFELD in *element. iur. feud.* §. 461. *seq.* Ienae 1775. I. L. E. PÜTTMANNI. *elementa iur. feud.* §. 362. *seq.* Lips. 1781. Siehe auch den vierten Band von der *oeconomia forensi.* Berlin 1778. 4. und Claproths summarische Processe: vom Concursproceß, Seite 57. u. f.

r) CHRIST. GOTTFR. HOFEMANN diss. *de iure separandi allodium a feudo* Francof. 1727. *recus.* 1743. AVG. GOTTL. PETERMANN *de separatione feudi et allodii petenda et perficienda.* Lips. 1733. GOTTF. LVDOV. MENCKEN diss. *de allodio eiusque separatione a feudo.* Vitemb. 1743.

s) MEVIVS *part.* 7. *decis.* 133. CRAMER *tom.* I. *obs.* 22. *pag.* 89. ESTOR diss. *de dote filiae illustri nuptae ex domus pacto extra patris concursum, vt vocant, prae creditoribus paternis statim numeranda*, §. 35. *pag.* 30. G. L. BÖHMER diss. *de iure dotis filiae illustri ex pactis familiae debitae, moto adversus patrem concursu.* Goetting. 1773.

chem Fall die Leistung des Heyrathsgutes auf dem Lehn als eine dingliche Beschwerde; welche dahero auf jeden Besitzer übergehend ist. Und weil bey dem Lehn die Lehnsgläubiger die Allodial Gläubiger ausschliessen, so können diese auch vor jenen sich keines Vorrechtes anmassen.

§. 43.

Von den Vindicanten bey einem Concurse.

Nicht alle Gläubiger oder Personen, welche bey einem Concurs etwas zu fordern, ein vollkommenes Recht haben, sind Concursgläubiger, weil es seyn kann, daß sie von dem Vermögen des verarmten Schuldners nichts verlangen (§. 2), sondern nur ihre annoch eigene Sache, welche unter den Gütern des Schuldners sich annoch in Natur mit befindet, zurückfordern, damit solche nicht zur Concursmasse gezogen und unter die Concurs Gläubiger mit vertheilet werde. *t*) Solche Gläubiger nenne ich **Vindicanten**; weil ein jeder, der das seinige aus einem dinglichen Rechte verfolget, diesen Namen führet. *u*) Es ist schon natürlichen Rechtes, daß niemand dasjenige, was einem andern zugehöret, wider dessen Willen sich zueignen darf. Eben dieses liegt nun auch den Concursgläubigern ob, damit sie sich mit dem Schaden anderer nicht zu bereichern und also dasjenige, was diesen zugehöret, nicht an sich zu ziehen suchen. Eben deswegen ist auch zur Berichtigung der Con-

t) LEYSER *spec.* 479. *med.* I. LUDOVICI Concurs Prozeß, Cap. *IX.* §. 1.

u) *l.* 25. *pr.* *D. de obligat. et act.* §. 15. *I. de action.*

Concursmasse nöthig, daß die zu des Schuldners Gütern nicht gehörigen Sachen von den seinigen abgesondert werden. Fremde Sachen bleiben ihren Herren. Selbige gehören nicht zu den Gütern des Schuldners. *x*) Darauf haben die Concursgläubiger kein Recht, so groß auch sonst ihre Vorzüge seyn mögen. *y*) Genug daß 1) die Sache dem **Vindicanten noch zugehöret, und 2) selbige sich annoch unter den Gütern des Schuldners befindet.**

§. 44.
Fortsetzung; Was der Vindicant zu beweisen hat.

Weshalb denn auch dem Vindicanten das seinige ausser dem Concurs zu verabfolgen ist; wenn er in Leugnungsfall, daß die Sache die seinige sey, und noch unter den Gütern des Schuldners in Natur angetroffen werde, zuvor darzuthun vermag. *z*) Denn in zweifelhaften Fall wird vermuthet, daß die Sache demjenigen, welcher sie besitzet, zugehöre; *a*) weil ein jeder Besitzer, den Besitz auf rechts beständige Weise erlangt zu haben, und die Sache rechtmäßig zu besi-

x) *l.* 1. 2. 3. 4. 5. C. *si aliena res. pign. data sit.*

y) Daher heißt es in *l.* 24. §. 2. *D. de reb. auct. iud. poss.* Si tamen nummi extent, vindicari eos posse puto a depositariis: et futurum eum, qui vindicat, ante privilegia. Siehe auch *l.* 1. C. *de privil. fisci*, worinne es heißt: *ab aliis separatae* tibi restituantur.

z) *l. ult.* C. *de rei vindic.*

a) WERNHER *tom.* III. *part.* 2. *obs.* 392. SCHAUMBURG in *princ. prax. iurid. lib.* 2. *cap.* 8. §. 8. Not. **)

tzen, die Vermuthung für sich hat; *b*) daß dahero bey obwaltenden Zweifel, wann der Kläger sein Recht an der Sache nicht darzuthun vermag, *c*) der Richter vor den Besitzer zu sprechen schuldig ist. *d*) Gesetzt also, zum Beyspiel, daß über eines Ehemannes Vermögen ein Concurs entstehet, so ist seine Frau befugt, alles dasjenige, was sie ihm zugebracht hat, es bestehe in dotal oder paraphernal Gütern, es sey das Zubringen bey errichteter Ehe, oder während derselben geschehen, als das ihrige, **wann es in Natur noch vorhanden ist**, aus dem Concurs zu vindiciren. *e*) Es kann sie auch der Fiscus davon nicht ausschliessen. *f*) Wird ihr nun aber, daß es das ihrige sey, oder, daß sie solches eingebracht hat, geleugnet, so muß sie dieses zuvor darthun. Worzu sie um so mehr verbunden, weil, der rechtlichen Vermuthung nach, die Güter, welche der Ehemann unter sich hat, für solche, die ihm, nicht aber ihr zugehören, gehalten werden. *g*) Jedoch, aus Gunst gegen die Ehe

b) *l.* 2. C. *de probat.* §. 4. *I. de interd.*

c) *l. ult.* C. *de rei vindic.*

d) *l.* 125. *l.* 128. *pr.* D. *de reg. iur.* WERNHER *part.* 6. *obs.* 278.

e) *l.* 30. C. *de iure dot.* RICHTER *de iur. et privil. cred. cap.* 2. *memb* 1, *num* 36. *seq.* ANTON a MARA *de concursu cred. lib.* 1. *tit.* 1. §. 40. CARPZOV *part.* 1. *const.* 28. *def.* 13. *et def.* 86. *num.* 7. *seq.*

f) *l.* 2. §. 1. D. *de fundo dotal.* *l.* 1. C. *de privileg. fisc.*

g) *l.* 51. D. *et l.* 6. C. *de donat. int. vir. et uxor.*

Ehesteuer *h)* braucht deshalb kein förmlicher Beweiß, sondern nur eine Bescheinigung geführet zu werden. *i)*

§. 45.

Was für Personen bey einem Concurse unter die Vindicanten zu rechnen; insbesondere vom Eigenthümer.

Wer sich für einen Vindicanten bey dem Concurs ausgeben will, dem muß an der Sache, welche er fordert, ein dingliches Recht zu stehen (§. 43.); Die dinglichen Rechte sind bekanntermassen das **Eigenthumsrecht, Erbschaftsrecht, Pfandrecht**, und **Dienstbarkeitsrecht**. Unter die Vindicanten gehört fürnämlich der **Eigenthümer** *ii)*; weil dieser seine annoch vorhandene Sache einem jeden Besitzer, ob dieser ihm gleich auf keine Art verbindlich seyn sollte *k)*, mit allen annoch daseyenden Zuwachs und Früchten *l)* abzufordern berechtiget ist *m)*. Es ist auch nichts daran gelegen, die Sache sey beweglich oder unbeweg-

h) Nicht bey andern Gütern *l.* 1. *C. de privil. fisc.* in den Worten: res, quas tuas esse *liquido probaveris.* ANT. *a* MARA *de conc. cred. lib.* 1. *tit.* 1. §. 58.

i) *arg. l.* 51. *D. de donat. int. vir. et uxor.* in den Worten: quod non demonstratur. LEYSER *spec.* 318. *med. l.* 2. 3.

ii) *l.* 23. *pr. D. de rei vind.*

k) §. 1. *D. de action.*

l) §. 19. 20. 21. 35. *I. de rer. div.* ANTON a MARA in tract. *de concursu creditorum lib.* 1. *tit.* 1. §. 1.

m) *l.* 9. D. *de rei vind.*

beweglich. Sie bestehe in Lehn *n*) oder Erbe; in einem Zinß- oder Erbzinßgut. Der Vindicant habe daran ein alleiniges Eigenthum, oder ein Miteigenthum. Ferner das Eigenthum sey ein wahres, oder erdichtetes (dominium putativum). Er wird auch noch für den Eigenthümer gehalten, wann er bey deren Veräuserung sich so lange das Eigenthum daran vorbehalten, bis der andere seine dabey versprochene Gegenleistung erfüllt haben würde. Zum Beyspiel, bey einem Verkauf, bis der Käufer das Kaufgeld *o*), bey einem Tausch, bis der Abtauscher die dargegen versprochene Sache dem Vertauscher gegeben hätte.

§. 46.

Von dem Verkäufer, als einem Vindicanten bey dem Concurse.

Alleweile ist des Verkäufers gedacht worden, welcher sich, bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, an der verkauften Sache das Eigenthum vorbehalten hat. Eben dieses bleibet ihm auch unentzogen, wann er, ohne wegen des Kaufgeldes dem Käufer Credit zu geben, diesem die verkaufte Sache übergeben, nachhero aber von selbigem die Bezahlung nicht er-

n) LEYSER *spec.* 479. *med.* 10. CRAMER *in observ. tom.* I. *obs.* 3.

o) *l.* 1. *et ult. C. de pact. int. emt.* Churs. Proc. Ordn. *tit.* 42. §. 3. RICHTER *de privil. cred. cap.* 2. *memb.* 1. §. 48. Altenb. Proc. Ordn. *part* 1. *cap.* 37. §. 12. HERTIUS *de reservat. domin. in re vendita*, *sect.* 1. §. 15. LEYSER *spec.* 479. *med.* 5.

erhalten hat *p)*. Denn die blosse dem Käufer geschehene Uebergabe bringt auf diesen kein Eigenthumsrecht *q)*. Der Hauptumstand, daß der Verkäufer dem Käufer wegen Bezahlung des Kaufgeldes keinen Credit gegeben, ist in zweifelhaften Fall zu vermuthen *r)*. Denn der Verkauf geschiehet, seinem Wesen nach, gegen eine baar zu entrichtende Summe Geld *s)*. Sobald die Uebergabe geschiehet, eben so bald pflegt auch gemeiniglich der Verkäufer das Kaufgeld haben zu wollen *t)*. Nach dem aber, was gemeiniglich geschiehet, ist bey vorkommenden dunkelen Thatsachen die Auslegung vorzunehmen *u)*.

§. 47.

Von dem Verkäufer, als einem Nichtvindicanten oder Vindicanten bey dem Concurse.

Hat hingegen der Verkäufer bey der Uebergabe der verkauften Sache nicht gleich die Bezahlung verlanget, sondern vielmehr geäussert, **daß er deshalb mit dem Käufer in Gedult stehen wolle**, folgbar wegen des Kaufgeldes ihm getrauet; so wird die Sache

p) §. 41. *I. de rer. divis. l.* 19. *D. de contrah. emt.* RICHTER *de iure et priv. cred. cap.* 2. *memb.* 1. *num.* 49. *seq.*

q) §. 41. *I. de rer. divis. l.* 19. *l.* 53. *D. de contrah. emt. l.* 5. §. 18. *D. de tribut. act.*

r) GAIL. *lib.* 2. *obs.* 15. HVBER in *prael.* iur. *ciu. part.* 1. *lib.* 2. *tit.* 1. §. 55. und *part.* 2. *lib.* 18. *tit.* 1. §. 12. auch *part.* 2. *lib.* 20. *tit.* 4. §. 2.

s) §. 2. *I. de emt. vend. l.* 1. §. 1. *D. de contrah. emt.*

t) Siehe *l.* 9. *C. de emt. vend. l.* 1. *pr. D. de rer. perm.*

u) *l.* 5. *D. de legit. l.* 34. *l.* 114. *D. de reg. iur.*

che dem Käufer gleich zu eigen. *x*) Dahero selbige aus dem Concurs nicht vindiciret werden kann, ob sie gleich unter dem Vermögen des Schuldners noch vorhanden seyn sollte. Denn bey solcher Creditgebung hat der Verkäufer aus dem Kaufcontract nur ein persönliches Recht. *y*) Vorausgesetzt, daß der Kaufcontract zu Recht bestehet.

§. 48.

Erste Fortsetzung.

Wenn der Käufer betrügerisch gehandelt hat.

Hingegen wenn der Käufer bey dem Kaufcontracte dergestalt einen Betrug gespielet haben sollte, daß der Verkäufer, falls er solches gewußt hätte, ihm nimmermehr Credit gegeben haben würde, so ist der Verkauf für nicht geschlossen zu achten, und der Verkäufer kann deshalb die verkaufte Sache von jedem Besitzer vindiciren, daß also auch die Concursgläubiger darauf keinen Anspruch machen können. *z*) Dergleichen eräugnet sich, wann ein betrüglicher Fallit vor seinem Austritt redlichen Leuten ihre Waare oder Güter abgeschwatzet, und darauf sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, oder sonst sich seiner Güter entschlagen hat. *a*)

§. 49.

x) §. 41. *D. de rer. divis.*

y) *l.* 12. *C. de rei vind.* §. 1. *I. de action. l.* 13. §. 19. *D. de act. emt. vend.* RICHTER de *iure et privil. cred. cap.* 2. *memb.* 1. §. 49. *seq.*

z) GAIL. *lib.* 2. *obs.* 15. *num.* 8. *seq.* RICHTER *part* 2. *decis.* 87. *num.* 9 und in *tract. de iure et priuil. cred. cap.* 2. *memb.* 1. *num.* 53. *seq.*

a) S. Magdeburg. Proceßordn. *cap.* 49. 1. Class. §. 8.

§. 49.

Zwote Fortsetzung.

Wenn der Verkauf nebst einem commissorischen Vertrage geschlossen worden.

Von gleicher Würkung ist auch der Verkauf, wann selbiger mit dem **commissorischen Vertrage** dergestalt eingegangen worden, daß der Verkäufer dem Käufer wegen Bezahlung des Kaufgeldes zwar eine Frist gegeben, jedoch in der Maase, daß, wenn er binnen selbiger das Kaufgeld nicht abtrüge, **der Verkauf nach Ablauf derselben, für nicht geschlossen geachtet werden sollte.** Läßt nun der Käufer solche Frist ohne die Zahlung zu leisten vorbeystreichen, so gehet gleich das Eigenthum der Sache, bis zur Zeit des Verkaufs zurück gerechnet, *b*) auf den Verkäufer wiederum über *c*) und er kann dahero selbige nicht nur von dem Käufer mit allen Nutzungen und andern Zubehör zurück fordern, *d*) sondern auch von einem jeden dritten Besitzer, also auch von den Concursgläubigern, welche selbige inne haben, vindiciren. *e*)

§. 50.

b) *l.* 1. 2. *D. de lege commiss. l.* 19. *D. de usurp.*

c) *l.* 8. *D. de lege commiss. l.* 4. *C. de pact. int. emt. et vend. l.* 41. *D. de rei vind.*

d) *l.* 5. *l.* 6. §. 1. *D. de lege commiss.*

e) *l.* 8. *D. de lege commiss. l.* 4. *C. de pact. int. emt. et vend.* STRUV *exerc.* 23. §. 36. WERNHER *part.* 7. *obs.* 228. LEYSER *spec.* 197. *med.* 7 RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* 2. *memb.* 1. *num.* 52. Siehe auch mein **Lehrbuch von gerichtlichen Klagen** §. 907.

§. 50.
Auf wie vielfältige Art die Creditgebung von dem Verkäufer geschehen kann; und von der sich dabey vorbehaltenen Hypothek.

Die in dem obigen (§. 47.) erwähnte Creditgebung kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen. So ist, beyspielsweise, für eine stillschweigende Creditgebung zu achten, wann der Verkäufer wegen des zu bezahlenden Kaufgeldes einen Bürgen annimmt, oder sich deshalb an der verkauften Sache ein Unterpfandsrecht vorbehält. *f*) Da nun auch zwar das Eigenthum auf den Käufer übergehet, dem Verkäufer aber wegen des vor, oder bey der Uebergabe sich gesetzmäßig vorbehaltenen Unterpfandrechtes, bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufschillings vor andern Gläubigern, welche schon vorhero auf die Güter des Käufers, *g*) und unter denselben auch die, so er künftig erlangen würde, eine Hypothek erhalten, gleich denen Gläubigern, welche dem Schuldner zu Erkaufung einer gewissen Sache Geld geliehen *h*) einen Vorzug erhält, daß er in die erste Classe, *i*) oder in die zweyte *k*) ge-

f) §. 41. *I. de rer. divis. l.* 53. *D. de contrab. emt.* ANT. à MARA *de conc. cred. lib.* I. *tit.* I. §. 15.

g) Nicht des Verkäufers. Denn hat dieser das verkaufte Gut schon verpfändet besessen, so gehen diese Pfandgläubiger seiner bey dem Verkauf sich bedungenen Hypothek allerdings vor. RICHTER *de iure et privil. cred. cap.* 2. *memb.* I. *num.* 61. *seq.* LEYSER *spec.* 485. *med.* 5.

h) *l.* 7. *C. qui pot. in pign.* GAIL. *lib.* 2. *obs.* 12. *num.* 4. MEVIUS *part.* 6. *decis.* 193. LEYSER *spec.* 485. *med.* 3.

i) Chursächs. Proc. Ordn. *tit.* 42. §. 2. Altenb. Proceß-Ordn. *part.* 1. *cap.* 37. §. 13. *num.* 7. Hochfürstl. Bran-

k) gesetzet wird. Soll nun aber diese, des Verkäufers, wegen des zu bezahlenden Kaufgeldes, vor, oder bey der Uebergabe des verkauften Gutes sich vorbehaltene Hypothek die beabsichtigte Sicherheit ihm würklich verschaffen, so muß selbige auch gesetzmäßig, das ist, auf eine mit den Rechten und Gewohnheiten des Ortes, wo das Gut gelegen, übereinstimmige Art, vorbehalten worden seyn. *l)* Dahin gehört in vielen teutschen Landen, besonders in Sachßen, die gerichtliche Bestätigung. *m)* Hat der Verkäufer sich also die Hypothek nur aussergerichtlich vorbehalten, und der Käufer hat nachhero die erkaufte unbewegliche Sache, als die Wiese, den Acker, das Gut, an einen andern gerichtlich verpfändet, so hat diese letztere Hypothek als eine öffentliche, vor jener, als einer privat Hypothek dereinsten den Vorzug. *n)* Es ist auch dem Verkäufer, welcher wegen des zu bezahlenden Kaufgeldes, sich das **Eigenthum so lange, bis die Bezahlung geschehen, an der verkauften Sache vorbehalten**, der Vorzug vor allen andern Gläubigern zuständig. *o)* Dieses wird zugleich in

Brandenb. Landes Constit. vom Concursproc. ite Classe §. 2. RICHTER *cap.* 2. *memb.* 1. *num.* 38. BALTHASER *de classificat. cred. in conc. part.* II. *sect.* I. *pag.* 24.

k) Gothaische Proc. Ordn. *part.* I. *cap.* 18. §. 8. Siehe auch Gmelins Ordn. der Gläub. *cap.* 3. §. 4.

l) arg. *Nov.* 136. *cap.* 3.

m) Siehe LEYSER *spec.* 485. *med.* 3.

n) LEYSER *spec.* 485. *med.* 4.

o) LEYSER *spec.* 489. *med.* 5. 6. 7.

in der alten chursächß. Proc. Ordn. *tit.* 42. §. 3. ausdrücklich vorgeschrieben; in der erläuterten churs. Proc. Ordn. aber *tit.* 42. §. 7. hat solches eine gewisse Einschränkung erhalten.

§. 51.
Von dem Eigenthümer, als einem Vindicanten bey dem Concurse, es mag seine Sache auf den Schuldner gekommen seyn auf was Art es wolle.

Ferner kommt dem obgedachten Eigenthümer (§. 45.) das Zurückforderungsrecht zu statten, es mag die noch vorhandene Sache auf den Schuldner, oder nachhero von diesem auf seine Concursgläubiger gekommen seyn auf was Art es wolle. Es sey durch eine unerlaubte, oder erlaubte That. Die unerlaubte That mag in einem Verbrechen, als z. B. in einem Diebstahl, Raub *p*), oder in keinem Verbrechen, sondern einer andern unerlaubten oder ungültigen That bestehen. Wohin, Beyspielsweise, gehöret, wann der Vormund oder Pfleger die unbewegliche Sache des Pupillens oder Minderjährigen ohne obrigkeitliches Decret veräusert hat *q*); und dergleichen mehr *r*). Zu den erlaubten Thaten gehöret, wann der Schuldner die Sache von dem Eigenthümer,

p) §. *fin. I. de oblig. quae ex del. nasc.* LAUTERBACH in *coll. pract. lib.* 42. *tit.* 5. §. 17. ANT. a MARA in *tract. de concursu cred. lib.* 1. *tit.* 1. §. 62.

q) *l.* 4. 10. 11. 15. 16. C. *de praed. et al. reb. minor.*

r) Wovon der angezogene MARA *de conc. cred. lib.* 1. *tit.* 1. §. 60. 61. 64. 65. und 66. nachgelesen werden kann.

mer, geliehen, anvertrauet, verpachtet, verpfändet, zu nutzen, zu verwalten, oder sonst zu einem Endzweck, ohne eine Eigenthums Begebung überkommen hat, und die Sache noch in Natur vorhanden ist (§. 43) *s*). Denn ist mit Ueberlassung der Sache auf den Andern das Eigenthum gebracht worden, wie z. B. bey dem Trödel Contract geschiehet *t*), so hat natürlicher Weise der vorige Besitzer selbiges verlohren; und ist die Sache in Natur nicht mehr vorhanden, so können auch darauf keine dinglichen Rechte mehr ausgeübet werden.

§. 52.
Fortsetzung.

Im Gegentheil aber kann des Schuldners Ehefrau ihre noch vorhandenen Sachen, welche sie ihm zugebracht, ausser dem Concurs zurückfordern; denn ihres Ehemanns Gläubiger sind nicht aus ihrem, sondern aus dessen eigenen Vermögen zu befriedigen *u*). Desgleichen haben die Kinder alles Sondergut, was ihr verschuldeter Vater oder Mutter, oder ein Anderer, davon annoch unter sich haben, als das peculium militare,

s) *l. 9. in fin. D. de rei vind.*

t) *l. 1. §. 1. D. de aestimatoria.*

u) *l. 12. pr. D. qui pot. in pign.* in den Worten: oportebat enim disponi maritos creditoribus suis *ex sua substantia* satisfacere. Ferner *l. 1. C. de privil. fis.* welcher dahin lautet: Bona mariti tui si ob reliqua administrationis primipilariae a fisco occupata sunt: res, quas tuas esse liquido probaveris, *ab aliis separatae* tibi restituantur.

militare, sowohl castrense als quasi castrense *x*), und das peculium adventitium, es sey regulare *y*) oder irregulare, ausser dem Concurs zu fordern *z*). So sind auch von der Concursmasse abzusondern, die noch vorhandenen Waaren, welche dem Schuldner nicht geborget, sondern nur zum Verkauf sind übergeben worden; welche man Commisswaaren zu nennen pfleget. Selbige gehören dem Committenten *a*). Ferner das noch in Natur vorhandene Geld, welches dem Schuldner von jemanden, diesem gewisse Waaren dafür zu erkaufen, ist gegeben worden. Die noch vorhandenen Sachen eines Handelsgesellens unter dem Vermögen seines verschuldeten Mitgesellens (§. 40.) *b*). Bey Zurückforderung des Pfandes, muß erst dasjenige, so darauf geborget worden, bezahlet werden. Hiernächst ist überhaupt denenjenigen, welche auf die zurückgeforderte Sache, zur Erhaltung ihres Wesens etwas aufgewendet haben, dieser Kosten Aufwand vor allen Dingen zu ersetzen *c*).

§. 53.

x) *l.* 6. 7. C. *de bon. quae liber. in pot. pat.*

y) *l.* 1. *l.* 8. §. 3. C. *eod.*

z) *l.* 7. C. *eod.*

a) *l.* 5. §. 18. D. *de tribut. act.*

b) Von welchen allen gehandelt wird vom BRVNNEMANN *de processu concurs. cred. cap.* 5. §. 5. *seq.* RICHTER *de iure et privil. credit. cap.* 2. *memb.* 1. *num.* 1. *seq.* LAVTERBACH in *coll. pract. lib.* 42. *tit.* 5. §. 14. *seq.* Gmelin vom Gantprocesse Cap. 1.

c) *l.* 8. D. *depos.* LAVTERBACH in *coll. pract. lib.* 42. *tit.* 5. §. 17.

§. 53.

Von dem Eigenthümer, als einem Vindicanten bey dem Concurse, wann mit dessen Gelde eine Sache erworben worden.

Es giebt auch Eigenthümer, welche dadurch, daß mit ihrem Gelde eine Sache erworben worden, das Eigenthum derselben erlangen. Sonst ist zwar die Regul, daß bey besondern Sachen, diese nicht an die Stelle des Geldes treten *d*); allein gewisse Personen haben dieses Recht Kraft eines Privilegiums erhalten. Diese sind der **Pupill** und **Minderjährige** *e*) **die Kirche** *f*), **der Soldat** *g*) **und das Eheweib** *h*). Wann dahero der Vormund, Pfleger, Verweser, Geschäftsführer, Ehemann, oder sonst ein Dritter mit ihrem Gelde in seinem Namen eine Sache erworben, z. B. durch Kauf erlanget hat, so tritt alsdenn diese Sache an die Stelle ihres Geldes, daß, wenn dahero über dessen Vermögen ein Concurs entstehet, sie alsdenn dieser Sache halber sich in den Concurs auf persönliche oder hypothekarische Art mit einzumischen nicht schuldig sind, sondern **die noch vorhandene Sache** von der Concursmasse abgesondert heraus

d) *l.* 48. §. *ult. D. de furt. l.* 8. *C. si quis alteri vel sibi sua alt. nom. vel al. pec. emer. l.* 6. *C. de rei vind.*

e) *l.* 2. *D. quando ex facto tut.*

f) *c.* 1. *X. de in integr. rest. c.* 4. *C.* 12. *q.* 5. *l.* 23. *C. de S. S. eccles.*

g) *l.* 8. *C. de rei vind.*

h) *l.* 55. *D. de donat. int. vir. et uxor. l.* 54. *D. de iure dot. l.* 26. *D. eod.*

verlangen können *i*). Ausserdem aber, wann nämlich der Schuldner die Sache bereits an einen Dritten veräusert haben sollte, können sie selbige von diesen nicht vindiciren; weil das Privilegium, als eine Abweichung von dem gemeinen Rechte, nicht über die Grenzen der Verwilligung hinaus erstreckt werden darf, und also eingeschränkt auszulegen ist. *k*). Es erhält ohnehin, nach dem neuen römischen Rechte *l*), die Ehefrau an der Sache, welche ihr Mann mit ihrem Ehegelde für sich erkaufet hat, kein Eigenthum. Es rührt von der Auslegung der Rechtslehrer her, daß sie unterscheiden, ob der Ehemann mit Genehmigung seiner Frau, in ihrem Namen mit ihrem Ehegelde für sie die Sache gekauft und übergeben erhalten; oder nicht, sondern ob er sich die Sache mit ihrem Ehegelde ohne ihr Wissen erworben. Im ersten Fall, geben sie ihr rei vindicationem directam; im zweyten Fall aber nur zur Hülfe, wenn ihr Mann zu bezahlen unvermögend, und die Sache bey ihm noch vorhanden ist, rei vindicationem vtilem *m*).

§. 54.

i) SCHAVMBVRG in *princ. prax. iurid. iudic. lib.* 2. *cap.* 8. §. 8. *not.* *)

k) *l.* 7. C. *de rescind. vend.*

l) *l.* 12. C. *de iure dotium.*

m) Siehe BRVNNEMANN *ad l.* 54. *D. et l.* 12. *C. de iure dot.* MÜLLER *ad* STRVVII *exerc.* 10. *th.* 6. *lit.* z. LAVTERBACH *in coll. pract. lib.* 23. *tit.* 3. §. 27. *in fin. et lib* 23. *tit.* 5. §. 8. COCCEII *in iur. controv. lib.* 23. *tit.* 3. *qu.* 2. BERGER in *supplem. part.* 2. *ad electa disc. for. tit.* 45. *num. VI. ad observ.* 6. 10. PHIL. SLEVOGT diss. *de utili rei pecunia dotali comparatae vindicatione. Ienae* 1688.

§. 54.

Von dem Erben als Vindicanten bey einem Concurse.

Nebst dem Eigenthümer gehört zweytens unter die Vindicanten (§. 43.) derjenige, dem ein Erbschaftsrecht zustehet (§. 45.) oder der Erbe. Das Erbschaftsrecht, wird von nothwendigen Erben schon ohne Antretung, unmittelbar aus Verordnung der Gesetze erworben *n*); hingegen bey nicht nothwendigen oder willkührlichen Erben geschiehet es durch die Antretung, indem der Erbe sich zuvor erkläret, daß er die ihm angefallene Erbschaft übernehmen wolle *o*). Daß er auch davon den Besitz ergreife, ist zum Erwerb des Erbschaftsrechtes nicht nöthig *p*). Und eben deswegen, weil er nicht besitzet, ist ihm die Erbschaftsklage zuständig *q*). Haben also der Schuldner, oder, Namens desselben, die Concursgläubiger die Erbschaft, oder etwas von selbiger *r*) als vermeintlicher Erbe, oder blos als Besitzer sich angemasset *s*), so kann der Erbe solches von ihnen herausfordern, ohne daß er sich in den Concurs mit einzulassen braucht

 (§. 43.)

n) §. 3. *I. de hered. quae ab intest.*

o) *l.* 21. §. 2. *D. de adquir. vel omitt. hered.*

p) *l.* 50. §. 1. *D. de rei vind.* wo es heißt: Sed haeres de eo, quod hereditati obvenerit, recte aget, *etiamsi possessionem eius adhuc non habuerit.*

q) §. 2. *I. de action.*

r) *l.* 9. 10. 11. 12. *D. de hered. petit.*

s) *l.* 7. C. *de petit. hered.*

(§. 43.) *t*). Ein solcher Erbe ist nur die Gläubiger seines Erblassers zu befriedigen schuldig *u*).

§. 55.
Von den Pfandgläubigern als Vindicanten bey einem Concurse.

Daß die Pfandrechtsgläubiger eine Separation zu suchen nicht nöthig haben, sondern ihnen das Separationsgesuch zuweilen nur heilsam ist, solches ist bereits in dem obigen (§. 19. 20.) dargethan worden. Gesetzt also, mein Schuldner verkauft ohne mein Wissen sein Hauß, woran mir eine Hypothek zustehet; der Käufer hat eigene Pfandgläubiger, und es entstehet über sein Vermögen ein Concurs, so brauche ich mich in diesen Concurs nicht zu mischen *x*). Mein Schuldner mag bey dem Verkauf seines Haußes sich meine Hypothek vorbehalten, oder nicht vorbehalten haben; denn er hat durch den Verkauf des Haußes mein darauf haftendes Pfandrecht auf keine Weise ohne meinen Willen weder aufheben, noch schmälern können *y*). Es schadet mir dahero auch nichts, ob die Gläubiger des Käufers das Hauß gleich öffentlich verkauft, diesem Käufer wegen des Kaufgeldes getrauet, und sich deshalb eine gerichtliche Hypothek vorbehalten haben sollten, und daß nachhero

t) ANTON a MARA *de concursu creditor. lib.* I. *tit.* I. §. 85.

u) *l. fin. pr. et* §. I. *C. de petit. hered.* LAUTERBACH *in coll. pract. lib. XLII. tit. V.* §. *XVII. num. XI.*

x) ANTON *a* MARA *de concursu creditor. lib.* I. *tit.* I. §. 120.

y) *l.* 12. *C. de distract. pign.* MEVIUS *part.* 4. *decis.* 242.

hero dieser Käufer ebenfalls in Concurs verfiele. Dem ungeachtet bleibt mir jedoch mit meiner Hypothek der Vorzug *z*). Ich kann mich vor allen Gläubigern des Zweyten und Dritten an meine Hypothek halten, und wann sie auch noch so privilegirt wären.

§. 56.

Fortsetzung.

Dahin gehört, zum Beyspiel, die Ehefrau. Welche wegen ihres Eingebrachten allen Gläubigern ihres Mannes, auch denenjenigen, welche ein ältere ausdrückliche Hypothek haben, vorgehet *a*). Ferner ist hieher zu rechnen der Fiscus. Welcher, wann er mit jemanden contrahirt, seiner Forderung halber nicht nur auf die Güter dieses seines Schuldners, welche derselbe sich nach der Zeit erwirbet, z. E. durch Kauf, eine stillschweigende Unterpfandsgerechtigkeit, sondern auch ein Vorzugsrecht erlanget, wodurch er allen ältern Gläubigern vorgehet *b*). Allein dem ungeach-

z) BALTHASER in tr. *de classificatione creditorum in concursu* pag. 23. edit. de anno 1767. LEYSER *spec.* 236. *med.* 5. et *specim.* 485. *med.* 5. Gmelin vom Gantprocesse, Cap. 1. §. 3.

a) *l. fin.* C. *qui pot. in pign.* Welches Gesetz allgemein von allen ältern Gläubigern redet. MEVIUS *part.* 3. *decis.* 13. und *part.* 5. *decis.* 260. Nach Sächsischen Rechten aber wird ihr der Vorzug nur vor denen ältern Gläubigern eingeräumet, welche keine ausdrückliche gerichtliche, sondern blos eine stillschweigende Hypothek haben. CARPZOV *part.* 1. *const.* 28. *def.* 64. BERGER in *oecon. iur. lib.* 2. *tit.* 5. §. 4. *not.* 1.

b) *l.* 28. *D. de iur. fisc.*

geachtet können diese privilegirten Gläubiger sich kein Vorzugsrecht in Ansehung meiner Hypothek anmassen *c*). Denn die Gläubiger des zweyten Käufers, sind keine Gläubiger meines Schuldners, des ersten Käufers. Von diesem ist das Hauß mit meiner darauf haftenden Hypothek auf den zweyten Käufer übergegangen *d*). Also haben auch dessen Gläubiger solches nicht anders als mit dieser Beschwerde überkommen mögen. Dahero habe ich wider sie die hypothekarische Klage, daß sie mir das, in Besitz habende Hauß so lange, bis ich gänzlich befriediget worden, einräumen müssen *e*), wofern sie nicht von freyen Stücken diese Befriedigung übernehmen wollen. *f*) Sind gleich unter ihnen privilegirte Gläubiger, so sind sie dieses zwar unter ihren Mitgläubigern, welche nämlich auch Gläubiger des zweyten Käufers abgeben, keinesweges aber in Ansehung meiner, der ich bey meinem ersten Abkäufer gar kein Mitgläubiger von ihnen bin. Sie haben nur das Recht, wann mein Schuldner noch bezahlen, und ohne Schwierigkeit belanget werden kann, mir die Einrede der Excussion entgegen zu setzen, daß ich selbige zuvor aus-

c) MEVIUS a. a. O. WERNHER *part.* 6. *obs.* 333. BALTHASER *de classificatione in concursu*, *part.* 2. *sect.* I. *pag.* 23. *Edit.* Gryphisw. 1767. HELLFELD in diss. *de hypotheca fisci praesertim in bonis post contractum quaesitis*, §. 32. in eiusd. *opusc. num.* X. Gmelin vom Gantprocesse Cap. I. §. 3.

d) *l.* 67. D. *de contrah. emt.*

e) *l.* 16. §. 3. *D. de pign. et hypoth.* §. 7. *I. de action.*

f) *l.* 16 §. 3. *D. de pignor. l.* 6. §. I. *l.* 12. §. I. *D. quib. mod. pign. solv.*

ausklagen sollte *g*). Diese Einrede findet, weil die Gesetze keinen Unterschied machen, bey einer sowohl general, als special Hypothek statt *h*), woferne der Gläubiger seinen Schuldner nicht schon verklaget, und dieser, während des Rechtsstreites, die besondere Sache, worauf die special Hypothek haftet, veräussert haben sollte; als in welchem Fall wider den dritten Besitzer der verpfändeten Sache hypothekarisch geklaget werden kann, ohne daß diesem die Einrede der Excußion zu statten kommt *i*).

§. 57.

Von dem Vindicanten eines Dienstbarkeitsrechtes bey einem Concurse.

Es giebet bey den Sachen zweyerley Gattungen von Dienstbarkeitsrechten; römische und teutsche. Also habe ich den Vindicanten eines Dienstbarkeitrechtes bey einem Concurse zu betrachten, erstlich, in Ansehung eines römischen, sodann zweytens, eines teutschen Dienstbarkeitsrechtes. **Das römische Dienstbarkeitsrecht** bestehet in einem dinglichen

J 5 Rechte

g) *Nov.* 4. *cap.* 2. und die daraus gezogene *Auth. Sed hodie C. de oblig. et act.*

h) Westphal vom Pfandrecht §. 277. u. f. 10. CHRISTOPH KOCH diss. *de beneficio excussionis tertio hypothecae specialis possessori competente ad Nov. IV. et CXII. Giess.* 1771.

i) *Nov.* 112. *cap.* 1. und die daraus gezogene *Auth. Hoc ita C. de pignor.* RICHTER *in exposit. Auth. lib. VIII. tit. XIV. pag.* 315. HELLFELD *in iurispr. for.* §. 1084. FRIED. IOACH. SCHLÜTERI diss. inaug. de *beneficio excussionis possessori hypothecae generalis et specialis competente* Goetting. 1775.

Rechte, aus einer fremden Sache einen Nutzen zu ziehen. Selbiges ist theils **persönlich**, (servitus personalis) theils **dinglich**, (servitus realis seu praedialis) nachdem das dingliche Recht eines seiner Person, oder seinem Gute zuständig ist. Es ist auch ferner, theils ein **bejahendes**, (servitus affirmatiua) theils **verneinendes Dienstbarkeitsrecht** (servitus negatiua); je nachdem der Nutze, welchen jemand wegen seiner Person, oder seines Gutes, an der fremden Sache hat, darinne bestehet, daß deren Besitzer zu jenes Besten entweder etwas leide, oder unterlasse. So wohl das persönliche, als dingliche Dienstbarkeitsrecht kann bejahend, oder verneinend seyn. Und bey dem dinglichen Dienstbarkeitsrechte kann das Gut, welchem der Nutze zu statten kommt, und welches das herrschende (praedium dominans) genennet wird, entweder ein Land- oder ein Stadtgut seyn. Weshalb bekannter massen die Feld- und Stadtdienstbarkeiten entstehen.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun die Rechte des Vindicantens eines römischen Dienstbarkeitsrechtes bey einem Concurse erwägen.

§. 58.

Der Herr eines Dienstbarkeitsrechtes braucht sich nicht in den Concurs mit einzumischen.

Wäre es nun, daß auf des gemeinen Schuldners Grundstücke eine Dienstbarkeit haftete, es bestehe das Grundstück in einem Hause, Acker, Feld, Garten, Wiese, Holzung, Teich, oder worinne es sonst wolle; so haben auch dessen Gläubiger, welche diese Grund-

Grundstücke überkommen, dem Herrn des Dienstbarkeitsrechtes dieses auf keine Weise zu schmälern, vielweniger gar zu entziehen. Derselbe braucht sich dieserhalb mit ihnen gar nicht in den Concursproceß einzumischen *k)*, sondern er kann wider jeden, welcher ihn in der Ausübung des Rechtes hindert, die Confessorienklage anstellen *l)*. Er sey dieserhalb in dem Besitz, oder nicht *m)*; jedoch sind ihm auch wegen des Besitzes mancherley Besitzklagen zuständig *n)*.

§. 59.
Was Rechtens, wenn die Concursgläubiger das dienende Grundstück öffentlich verkauft haben.

Sollte es seyn, daß dergleichen Grundstücke von den Gläubigern öffentlich verkauft würden, so sind den Kauflustigen, die darauf haftenden Dienstbarkeiten, weil sie deren Werth vermindern, zugleich anzuzeigen, damit sie ihr Geboth darnach einrichten können *o)*. Sollte diese Anzeige aber auch nicht geschehen seyn, so kann der Käufer, welcher von der Dienstbarkeit nichts gewußt, und auch davon nicht leichte etwas wissen können, sich diesserhalb an seine Verkäufer halten. Selbige können von ihm, wann sie vor-sätzlich

k) HUBER in *praelect. iur. civ. part.* 2. *lib.* 20. *tit.* 4. §. 1.

l) *l.* 1. *pr. D. si ususfr. pet. l.* 4. §. 5. *l.* 10. §. 1. *D. si servit vindic.*

m) §. 2. *I. de action.*

n) Siehe mein praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 482. u. f. Jena 1786.

o) *l.* 23. §. 2. D. *de servit. praed. rustic.*

sätzlich diese Dienstbarkeit verschwiegen, wegen der Gefährde mit der Kaufklage auf das Interesse belanget werden *p*). Haben sie aber davon selbst nichts gewußt, so kann der Käufer an dem Kaufgelde so viel, als das Grundstück, der Beschwerde halber, weniger werth ist, inne behalten *q*), oder von den bereits bezahlten Kaufgelde actione aestimatoria seu quanti minoris wieder zurückfordern *r*); woferne der Verkäufer nicht vorher gesagt, daß er das Grundstück mit alle dem Rechte und Beschwerde in dem Zustande, worinne es sich dermalen befinde, verkauft haben wolle *s*). Dieses alles jedoch darf dem Herrn des Dienstbarkeitsrechtes auf keine Weise zum Nachtheil gereichen; denn niemand darf durch sein Thun oder Lassen einem Dritten in seinem Rechte Eintrag thun, *t*) und jede gekaufte Sache gehet mit ihren darauf haftenden Beschwerden auf den Käufer über *u*), ob sie gleich durch eine Subhastation an ihn gelanget wäre *x*).

§. 60.

p) *l.* 1. §. 1. *D. de act. emt. vend. l.* 13. *pr. et l.* 39. *D. eod.*

q) *l.* 61. D. *de aedil. ed. l.* 15. §. *fin. D. de eviction.*

r) *l.* 19. §. 5. *l.* 61. *D. de aedil. edict.*

s) *l* 10. *l.* 11. *D. de heredit. et act. vend.* RIVINVS in *enunc. tit.* 42. *enunc.* 37.

t) *l.* 74. D. *de reg. iur.*

u) *l.* 67. *D. de contrab. emt. vend.*

x) LEYSER *spec.* 236. *med.* 7.

§. 60.

Erklärung des römischen Grundsatzes, daß bey Sachen keine Dienstbarkeit in einem Thun bestehen kann.

Erwägen wir nun, zweytens, den Vindicanten eines teutschen Dienstbarkeitsrechtes bey einem Concurse (§. 57); so ist, um hierinne aller Verwechselung der Begriffe vorzubeugen, vor allen Dingen nöthig, die Erklärung des römischen Grundsatzes, daß bey Sachen keine Dienstbarkeit in einem Thun bestehen kann, festzusetzen.

Nach dem Begrif der Römer von einem bey Sachen vorkommenden Dienstbarkeitsrechte ist man den Nutzen blos aus der Sache des Andern zu nehmen berechtiget (§. 57). Eine Sache ist als ein lebloses Wesen etwas zu thun unfähig. Daher die römischen Juristen bey den Dienstbarkeitsrechten ganz natürlich auf den Grundsatz verfielen, daß die Dienstbarkeit in keinem Thun bestehen könnte. Hieraus wird denn weiter gefolgert, daß der Herr des Dienstbarkeitsrechtes dem Herrn des dienenden Grundstückes, der blossen Dienstbarkeit halber, kein Thun aufbürden kann, sondern letzterer dabey sich blos leidend, oder nicht thuend zu verhalten habe *y*). Dieses bedeutet, der Grundherr des dienenden Grundstückes muß gestatten, daß bey diesem von dem Herrn des Dienstbarkeitsrechtes etwas geschehe, oder er muß etwas auf dem seinigen zu thun, unterlassen.

§. 61.

y) *l.* 15. *§.* 1. *D. de servit.*

§. 61.
Worinne eigentlich das teutsche Dinstbarkeitsrecht bestehet.

Die Teutschen haben sich aber bey den Sachen nicht einen so eingeschränckten Begrif, als wie obgezeigtermassen (§. 57) die Römer gethan, von dem Dienstbarkeitsrechte gebildet. Die Teutschen verstehen unter dem *Dienstbarkeitsrechte bey Sachen*, ein dingliches Recht in Ansehung eines Andern seiner Sache, wodurch desselben seine natürliche Freyheit zu jemandes Besten eingeschräncket worden ist. Diese Einschränckung der natürlichen Freyheit kann nun aber nicht nur in einem leiden, oder nicht thun, (§. 60), sondern auch *in einem Thun* bestehen, das ist, daß er wegen seiner Sache, zum Besten des Andern seiner Person, oder Sache, etwas verrichte, oder gebe. Und dieses Thun bringt **das eigentliche teutsche Dienstbarkeitsrecht** bey den Sachen hervor. Selbiges kann, wie das römische, entweder auf immerwährend, oder auch nur auf eine Zeitlang z) erworben werden.

Der Erwerb des Dienstbarkeitsrechtes selbst geschiehet, theils aus einem vorgängigen Vertrage, durch die hinzukommende Leistung, theils aus letzten Willen, durch unmittelbare Verordnung der Gesetze, nach dem Ableben des Testirers, theils durch eine Verjährung, da das Thun als eine Schuldigkeit von dem Andern gefordert worden, dieser sich unweigerlich darzu

z) *l.* 4. D. *de servit. l.* 13. *pr.* D. *de serv. praed. rust.*

zu verstanden, und solches die längste Zeit hindurch ohne Widerspruch fortgesetzet hat.

§. 62.

Erläuterung des vorhergehenden mit teutschen Zinsen.

Bey den Gütern der Teutschen pflegt ein gedoppelter Zinß (census) vorzukommen. Erstlich, derjenige, welchen sich der Eigenthümer auf sein dem Andern überlassenes Grundstück ausbedinget. Dieser heißt **ein vorbehaltener Zinß** (census reservativus) Dergleichen bey Bauergütern häufig angetroffen wird. Zweytens, derjenige, welchen man auf das selbst behaltene Gut dem Andern zum Besten errichtet. Dieser wird **ein auferlegter Zinß** (census constitutivus) genennet.

Sollte nun jemand auf die Sache eines Andern, welcher in Concurs verfallen, ein eigentliches teutsches Dienstbarkeitsrecht haben; z. E. daß der Schuldner ihm wegen des Gutes gewisse Zinsen jährlich zu entrichten hat; so müssen auch dessen an seine Stelle tretenden Gläubiger, als Besitzer des Gutes, ihm jährlich die davon fallenden Zinsen abtragen, und läßt sich dieserhalb eben dasjenige, was oben (§. 58.) vom römischen Dienstbarkeitsrechte vorgetragen worden, hier nützlich anwenden. Wegen der bereits verfallenen, oder versessenen, aber nicht mehr vorhandenen Zinsen ist dem Gläubiger derselben, gemeinen Rechten nach, nur eine stillschweigende Hypothek zuständig. Derenthalben er sich mit in den Concurs zu begeben

geben hat, und, wie er damit in die gehörige Classe werde gesetzet werden, erst abwarten muß. Nicht wenige Rechtsgelehrte suchen das eben gedachte stillschweigende Pfandrecht aus römischen Gesetzen *a*) herzuleiten. Allein aus diesen ist solches nicht abzunehmen; *b*) ob gleich nach teutschen Gesetzen und Gewohnheiten der Zinsherr wegen des rückständigen Zinses an jedem Besitzer des Zinsgutes sich hypothekarisch halten kann *c*).

§. 63.

Von jährlichen Renten oder Gülten.

Eine Art des auferlegten Zinßes (§. 62.) sind die jährlichen Renten oder Gülten (annui reditus). Wann ein Herr gewisse jährliche aus seinem Gute zu reichende Nutzungen jemanden verkauft, so heißt dieser Contract ein Gültkauf oder Gültverkauf, und die solchergestalt verkauften jährlichen Nutzungen bekommen den Namen, Gülten, jährliche Renten oder Zinsen

a) *l.* 7. *pr.* D. *de publican. et vectigal l.* 31. *D. de pignor. l.* 1. *D. in quib. causs. pign. l.* 15. *D. qui potior. in pign.* Siehe CARPZOV *part.* I. *const.* 28. *def.* 54. *num.* 6. MARTINI in *commentar. for. tit. XLII.* §. 7. *num.* 84. de BALTHASAR *de classific. cred. in conc. pag.* 32. *in fin.*

b) Siehe BÖHMER'*de action. sect. II. cap. VIII.* §. 117. Not. *b*) Westphal vom Pfandrecht. §. 101. und 137. Not. 161.

c) Buri in Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechtes, Seite 767. Num. 16. IO HENR. MÖNCHII diss. inaug. *de hypotheca tacita domini ex causa canonis emphyteutici. Erlang.* 1773.

sen *d.*) Der Verkauf derselben geschiehet **entweder** wiederkäuflich, daß nämlich der Herr des damit behafteten Gutes sich ausdrücklich die Macht vorbehalten, das Recht der Erhebung jährlicher Renten dereinsten wieder an sich zu kaufen, und also dadurch das Gut von solcher Beschwerde wieder frey zu machen; **oder** nicht, sondern er hat es schlechthin verkauft; oder auch auf ewige Zeiten. Im **ersten Fall** sind es **wiederkäufliche** oder **ablößliche Zinsen** (annui reditus redimibiles); z. B. daß das Capital nach zehen Jahren sollte wieder aufgekündiget werden können; im **zweyten Fall** aber, **unwiederkäufliche,** oder **unablößliche, unablegliche Zinsen** (annui reditus irredimibiles). z. B. daß das Capital zu ewigen Zeiten nicht aufgekündiget werden sollte; oder, daß das Capital unaufsäglich seyn solle. Dieser letzte Vertrag ist jedoch zum Besten des Verkäufers, nicht aber des Käufers, für geschlossen zu achten. Denn, nach den Reichsgesetzen soll die Loßkündigung der Gültverschreibung auf Wiederkaufsrecht dem Verkäufer, als dem Schuldner, und nicht dem Käufer, als dem Gläubiger, freystehen *e*).

§. 64.

d) Der Hr. von LEYSER in *medit. ad pand. spec.* 489. *med.* 8. *et* 9. unterscheidet von dem Gültkauf die nur auf ein oder das andere Jahr von dem Schuldner erkauften, oder, welches einerley, dem Gläubiger an Zahlungsstatt angewiesenen Einkünfte oder Früchte. Welche bey entstehenden Concurs nicht zu dessen Gütermasse zu ziehen wären.

e) Reichspolicey Ordnung vom Jahr 1548. *tit.* 17. §. 8. Woselbst es heißt: Und nachdem die Wiederkaufsgülden allent-

§. 64.
Fortsetzung.

Es ist auch ungültig, wann der Käufer diese Renten zu seinem Vortheil sich ablößlich, oder unablößlich bedungen hat, und daß der Verkäufer deshalb dem zuvor angezogenen Reichsgesetz entsagen müssen *f)*. Dahero der Verkäufer dem ungeachtet durch die Zurückzahlung des Hauptstuhls von der Entrichtung der fernern Renten sich frey machen kann *g)*. Nur besondere Umstände können veranlassen, da auch der Rentenkäufer die Loßkündigung unternehmen kann. Dahin gehöret, wann erstlich der Rentenverkäufer den Abtrag der Renten verzögert *h)*, oder, nachdem ein

allenthalben in Landen gemein seynd, so sollen mit hundert Gülden Hauptgelds, nicht mehr dann fünf Gülden jährlicher Gulden, wie gebräuchlich gekauft werden, und **die Loßkündigung der Gültverschreibung, auf Wiederkauf**, wie Wiederkaufs Recht, **bey dem Verkäufer, und nicht bey dem Käufer stehen.** Siehe **Estors teutsche Rechtsgelahrheit** §. 3666. u. f.

f) Denn es heißt ferner in eben **der Reichs Polizey Ordnung**, ohne Unterschied der wiederkäuflichen und unwiederkäuflichen Zinsen: **unangesehen, wie dieselbig Güldverschreibung gestellt**, und was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt, wollen wir, daß dasselbig, vnd alle andere vnziemliche Pacta oder Geding für **wucherlich und unkräftig geacht**, gehalten, und von dem **Richter nicht darüber erkendt oder geurtheilt**, sondern, **wie obgemelt**, gestraft **werden** soll. CARPZOV *part.* 3. *const.* 24. *def.* 16. *et* 17. BERGER *in oecon. iur. lib.* 3. *tit.* 8. §. 13. *not.* 3.

g) CARPZOV *part.* 3. *const.* 24. *def.* 20.

h) **Abschied des Deputationstags zu Speyer vom Jahr** 1600. §. 35. FABER *in Cod. lib.* 4. *tit.* 30. *def.* 22.

ein Concurs über sein Vermögen entstanden, er die Gülten ferner zu entrichten nicht mehr vermag *i*); zweytens, die Contrahenten nachhero von dem Kauf abgehen, und den Hauptstamm in ein Darlehn verwandeln *k*).

§. 65.

Was wegen der jährlichen Renten, oder Gülten, gemeinen Rechten nach, bey einem Concurse Rechtens ist; und zwar, erstlich, in Betracht des Rentgutes.

Wegen der jährlichen Renten oder Gülten ist bey einem Concurs über des Gültverkäufers Vermögen dreyerley von einander zu unterscheiden. **Erstens**, das Gut, aus welchem die Renten erhoben werden; **Zweytens**, die Renten selbst; und **drittens**, das Capital, oder die Kaufsumme, der Hauptstamm, womit die Renten erkauft werden. **Das Gut, aus welchem die Renten oder Gülten erhoben werden**, welches ich, Kürze halber, **das Rentgut** nenne, bleibt dem Verkäufer der Renten, nach wie vor, so lange er nicht in Concurs geräth, zu eigen *l*), so

K 2 wie

22. *num.* 6. CARPZOV *part.* 3. *const.* 24. *def.* 18. WERNHER *part.* 3. *obs.* 72. *part.* 9. *obs.* 186. *et tom.* III. *part.* 2. *obs.* 449.

i) RIVINUS *in enunc. tit.* 42. *enunc.* 37.

k) CARPZOV *part.* 3. *const.* 24. *def.* 19. RICHTER *de priv. cred. cap.* 2. *memb.* 6. *num.* 10. *seq.*

l) GAIL *l.* II. *obs.* 7. *num.* 9. in den Worten: licet venditor dominus fundi permaneat. ZIEGLER in *comment. ad Ord. Proc. elect. Sax. tit.* 42. §. 6. **Ferner soll** — BROKES in *sel. obs. for. obs.* 236.

wie bey römischen Sachdienstbarkeiten der Herr des dienenden Grundstückes das Eigenthum an diesem durch die darauf errichtete Dienstbarkeit nicht verlieret. Entstehet nun aber ein Concurs, so gelanget das Gut an des Rentverkäufers Gläubiger; welche selbiges zur Subhastation bringen können.

§. 66.

Was, zweytens, wegen der jährlichen Renten, oder Gülten selbst, gemeinen Rechten nach, bey einem Concurse Rechtens ist.

Ist die Rede von den **Renten, oder Gülten** selbst (§. 65.); so erhält deren Käufer das Recht, selbige aus dem Gute zu fordern, zu eigen; *m*) so wie bey römischen Sachdienstbarkeiten das Dienstbarkeitsrecht demjenigen, welchem es überlassen worden, zugehöret. Es liegt auch nichts daran, die jährlichen Renten mögen wiederkäuflich, oder unableglich seyn *n*). Denn beyde bestehen in einer dinglichen auf dem Gute haftenden Beschwerde (§. 63.) Und zwar wird dieses Recht auf dingliche Weise würklich erworben, sobald dem Käufer die Renten nur einmal geleistet worden sind *o*). Auf ähnliche Art, wie bey römischen bejahenden Sachdienstbarkeiten (§. 57.) das Dienstbarkeitsrecht, so bald solches nur einmal ohne Widerspruch des Herrns der dienenden Sache ausgeübet worden,

m) GAIL. *lib. II. obs. 7. num. 9.* ZIEGLER in *commt. ad Ord. Proc. Sax. elect. tit. 42.* §. ferner soll —

n) CARPZOV. *part. I. const. 28. def. 55.* BERGER *in elect. disc. for. tit. XLII. obs. XI. not. 2.*

o) Siehe LAUTERBACH in *coll. pract. lib. XXII. tit. 1. §. 38.*

worden, zu eigen erlanget *p)*. Der Gültkäufer braucht sich also, bey entstehenden Concurs über des Gültverkäufers Vermögen, in diesen nicht mit einzumischen, sondern er kann **der noch ferner aus dem Gute zu entrichtenden Gülten halber**, so lange der Hauptstamm noch nicht abgetragen worden, wider jeden Besitzer des Gültgutes die Confessorienklage anstellen (§. 58.) *q)*. Dahero wann nun gleich das Gültgut selbst bey dem Concurs subhastiret werden sollte (§. 65.), so erlöscht hiedurch jedoch keineswegs des Gültkäufers sein Recht, die jährliche Rente fernerhin, bis zur Aufhebung des Gültkaufs (§. 63.) zu fodern. Dieses wird, nicht anders, als mit baarer Bezahlung des Hauptstammes aufgehoben *r)*. Hingegen wegen **der bereits verfallenen rückständigen, oder hinterstelligen Gülten**, hat er an dem Gültgute nur ein stillschweigendes Pfandrecht *s)*

 Wes-

p) *l. ult.* D. *de servit.*

q) RIVINUS in *enunc. tit. XLII. enunc. XXXVII.* in der darunter befindlichen Sentenz.

r) BERGER *in elect. disc. for. tit. XLII. obs. XI.*

s) arg. *l.* 2. §. 1. *D. de alim. legat.* 10. *a* SANDE in *decis. aur. lib.* 3. *tit.* 12. *def.* 8. HELLFELD *in iurispr. for.* §. 1087. Hingegen in der **erläuterten Chursächß. Proc. Ordn.** *tit.* 42. §. 8. ist verordnet: die Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen aber, sollen in Zukunft anderer Gestalt nicht, **als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden**, ein ius reale, und **auch** sodann **ein** *ius prioritatis* **haben**, sondern **sowohl** *ratione sortis* **als** *ratione* **der wiederkäuflichen Zinsen**, iedoch wegen dieser ebenfalls nur auf die letztern drey Jahre, vor entstandenen Concurß, oder der erhobenen Klage unter den übrigen creditoribus hypothecariis, nach Ordnung der Zeit befriediget —— werden.

Weshalb er also an dem Concurs Antheil nehmen und sich mit claßificiren lassen muß *t*).

§. 67.

Was, drittens, wegen des Hauptstammes bey jährlichen Renten, oder Gülten, gemeinen Rechten nach, bey einem Concurse Rechtens ist.

Fragt man endlich, **was ist bey einem Concurs über des Gültverkäufers Vermögen wegen des Hauptstammes, womit die Gülten erkauft worden, Rechtens** (§. 65.)? so muß ich gedenken, daß hierüber die Rechtslehrer schon seit sehr langer Zeit mit einander in getheilten Haufen gestritten und sich bis jetzo noch nicht vereiniget haben. **Einige** *u*) sind der Meynung, daß der Gültkäufer von Zeit, da er dem Gültverkäufer die Kaufsumme ausgezahlet hat, auch dieser Kaufsumme, als des Hauptstammes, halber, auf das Gültgut eine stillschweigende Hypothek habe. **Andere** *x*) hingegen, sind der Meynung, daß dem Gültkäufer, gemeinen Rechten nach, wegen des Hauptstammes keine stillschweigende Hypothek zustehe, son-

t) HELLFELD in *iurispr. for.* §. 1818.

u) Als FR. SALGADO in *labyr. credit. part.* I. *cap.* 19. *num.* 15. *seq.* ZIEGLER in *comment. ad Ord. Proc. Saxon. tit.* 42. §. 6. Ferner soll — BARTH in *hodegeta forensi, cap.* 3. §. 27. *not. b*). Siehe auch *Consultat. constit. saxon. part.* 3 *qu.* 7. *num.* 48. am Ende.

x) RIVINUS *in enunciat. tit.* XLII. *enunc.* 38. BERGER *in elect. disc. for. tit.* XLII. *obs.* XI. Daher heißt es in der Schwarzburg-Rudolstädtischen Proc. Ordn. *part.* IV. *tit.* II. §. 7. Seite 170: der Hauptstamm aber, so unablößlich ist, bleibet billig unter seiner vorigen Qualität bey des Schuldners andern Güthern und den darüber entstandenen Concurse.

sondern er mit seiner Zurückforderung des Hauptstammes höchstens nur unter die persönlich privilegirten Gläubiger zu setzen sey. Folgbar, wann er ein dingliches, also ein mehr als persönliches Recht behaupten wolle, sich wegen der dereinstigen Zurückzahlung des Hauptstammes eine Hypothek ausdrücklich bedungen haben müsse. Wodurch jedoch der Gültkäufer kein besonderes Prioritätsrecht erlange *y*). Ich pflichte den letztern bey. Meine Gründe hiervon sind diese. **Erstlich**, der Gültkäufer erlanget, nach dem Wesen des Gültkaufs, nur ein persönliches Recht, zu fordern, daß derjenige, welcher das Gültgut besitzet, und ihm aus selbigen die jährlichen Renten nicht mehr leisten will, oder kann (§. 63. 64.), ihm die Kaufsumme in gleicher Größe und Qualität wieder zurückzahle *z*). **Zweytens**, ist in den gemeinen Rechten kein besonderes Gesetz vorhanden, welches ordnete, daß der Hauptstamm mit den rückständigen wiederkäuflichen Zinsen einen gleichen Vorzug haben sollte. Ohne Gesetz läßt sich aber keine stillschweigende Hypothek gedenken. Denn diese ist ein Pfandrecht, welches vom Gesetze, es sey geschrieben, oder ungeschrieben, unmittelbar geordnet worden ist *a*). Hat sich nun der Gültkäufer des Hauptstammes halber, kein Pfandrecht auf das Gültgut ausdrücklich bedungen, so kann er statt dessen, zu einer aus den gemeinen Rechten

K 4 ihm

y) BERGER in *elect. disc. for. tit. XLII. obs. XI.*

z) Siehe meine **Abhandlung von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist. §. 268. bis 275.**

a) *l.* 1. C. *commun. de legat.*

ihm vermeintlich zustehenden stillschweigenden Hypothek keine Zuflucht nehmen; sondern er muß sich umsehen, ob dergleichen nicht etwa in besondern Gesetzen, oder Gewohnheiten des Ortes, oder Landes, wo diese Sache zur Frage kommt, angetroffen wird *b*). Und zwar muß dabey kein Zweifel obwalten, weil bey ermangelnder Gewißheit, die Privilegien nicht ausgedehnt, sondern eingeschränkt auszulegen sind. Sie dürfen auf keine andere Personen, oder Sachen, als wovon sie handeln, erstreckt werden.

§. 68.

Die Gründe der in vorhergehenden Absatze gedachten gegenseitigen Meynung.

Diejenigen, welche dafür halten, daß dem Gültkäufer wegen des noch nicht zurückempfangenen Hauptstammes ebenfalls, wie wegen der hinterstelligen Gülten (§. 66.), eine stillschweigende Hypothek auf dem Gültgute zustehe; und daß also der Hauptstamm mit den Gülten einen gleichen Vorzug habe, führen deshalb folgende Gründe an. Zum ersten, die Gülten würden wegen des vorgeschossenen Hauptstammes gegeben; dahero sey nicht abzusehen, warum letzterer mit jenem nicht einen gleichen Vorzug haben sollte; zum zweyten, die Gülten wären als ein Anhang von dem Hauptstamme zu betrachten, so wie bey einem zinßbaren Darlehn, die Zinsen von dem Kapital;

b) Als z. B. in der erneuerten Chursächs. Proceßordn. *ad tit.* XLII. §. 8. Desgleichen in der Herzogl. Sachsen-Gothaischen vermehrten und verbesserten Gerichts- und Proceß Ordnung vom Jahr 1776. *part.* I. *cap.* 37. §. 3.

tal; der Anhang könne aber nicht von edeler Natur seyn, als die Hauptsache; zum **dritten**, die Gülten gründeten sich auf den Hauptstamm, und wären als eine Würkung von letztern anzusehen; eine Würkung könnte aber nicht besser als die Ursache seyn (effectus caussa potior esse nequit); zum **vierten**, daß bey dem Gültkaufe gleichsam ein Stück des unbeweglichen Gutes, woraus die Gülte jährlich zu entrichten, verkauft würde; also der Hauptstamm für einen Theil des Gutes nicht unbillig zu achten wäre.

§. 69.
Widerlegung des ersten Grundes der zuvor angezeigten gegenseitigen Meynung.

Der erste Grund der gegenseitigen Meynung (§. 68.) ist: **die Gülten würden wegen des vorgeschossenen Hauptstammes gegeben.** Gut, das ist wahr. Allein es ist auch umwechselnd richtig, daß der Hauptstamm nicht wegen des Gültgutes, sondern wegen der aus demselben zu entrichtenden Gülten gegeben wird. Darauf ist beyder Contrahenten, des Gültverkäufers sowohl, als des Gültkäufers, Absehen gerichtet. Dahero ist leichte zu begreifen, warum der Gültkäufer in Ansehung des Gültgutes, wegen des Hauptstammes nicht eben den Vorzug hat, welcher ihm wegen der Gülten zuständig ist; weil nämlich, nach ebengedachter beyder Contrahenten Absicht, das Gültgut nicht wegen des Hauptstammes, sondern wegen der Gülten dem Käufer derselben zur Sicherheit dienen soll.

§. 70.
Widerlegung des zwoten Grundes der gegenseitigen Meynung.

Der zwote Grund der gegenseitigen Meynung (§. 68) bestehet darinne, **die Gülten wären als ein Anhang von dem Hauptstamme zu betrachten.** — Dieses ist ein irriger Satz. Denn selbst die Gegner *c*) können nebst andern *d*) nicht läugnen, daß das Recht, die Gülten aus dem Gute zu fordern, ebenfalls als der Hauptstamm, eine Hauptsache ausmache. Denn durch den Gültkauf erhält der Gültkäufer das Recht, die Renten zu fordern, mittelst hinzukommender Quasitradition, zu eigen (§. 96). Das ist, wie sonst bey einem Kaufe, die Waare. Dargegen bekommt nun auch der Gültverkäufer den ihm dafür ausgezahlten Hauptstamm zu eigen. Dieser ist, wie sonst bey einem Verkaufe, das Kaufgeld. So wie bey einem Kaufcontracte der Käufer mit der gekauften Sache nach Belieben schalten und walten kann, so ist auch eine gleiche Freyheit dem Verkäufer über das erhaltene Kaufgeld zuständig. Weder die gekaufte Sache, noch das Kaufgeld ist ein Theil des andern. Und also ist keines von dem andern ein Anhang oder Zubehör. Gleichergestalt gehört dahero auch die Gülte weder zum Hauptstamm, noch der Hauptstamm zur Gülte. Keines von beyden ist ein Anhang

c) Als z. B. der oben, Seite 150. in der Note *u*) erwähnte ZIEGLER.

d) Fürnämlich GAIL. *lib. II. obs.* VII. *num.* 6. Dem auch andere beypflichten, als CARPZOV *part.* 1. *const.* 28. *def.* 159. *num.* 4.

Anhang des andern. Es läßt sich also hierbey nicht anwenden, daß der Anhang nicht von edeler Natur als die Hauptsache seyn könnte. Ferner der Gültkauf darf mit einem Darlehn nicht verglichen werden. Denn beyde sind schon ihren Begrif nach, wesentlich von einander verschieden. Das Kaufgeld ist auch kein Darlehn. Ohne Kaufgeld bestehet kein Kaufcontract, wohl aber bestehet ein Darlehn ohne Zinß. Ja selbst seiner Natur nach, ist das Darlehn von allem Zinß frey *e)*. Dieser muß bey selbigen durch einen besondern verbindlichen Vertrag versprochen werden *f)*. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ehedessen bey den Teutschen theils wegen Mangel des Geldes, theils und fürnämlich wegen des Verbotes, Gelder auf Zinsen auszuleihen, letzteres nicht geschehen konnte, und man deshalb, zur Bemäntelung des zinsbaren Gelddarlehns, sich des Gültkaufs zu bedienen pflegte *g)*; allein diese Veranlassung des Gültkaufs hat den Gültkauf selbst weder in ein zinßbares Gelddarlehn verwandelt, noch, weil die Wesen der Dinge unveränderlich sind, verwandeln können. Der Gültkauf ist auch schon vor dem Jahr 1530. als ein eigener verbindlicher

e) Mutuum sua natura est gratuitum *l.* 11. §. 1. *D. de reb. cred. l.* 17. *pr. D. de pactis.*

f) l. 121. *D. de verb. signif.* CARPZOV *lib.* 5. *tit.* 1. *resp.* 2. *num.* 12. 13.

g) Siehe SORBER in *comment. de censu constitutivo, seu mutuo palliato, sect.* 1. *cap.* 1. *et* 2. BÖHMER in *iure eccl. lib.* 5. *tit.* 19. §. 49. BROKES *in sel. obs. for. obs.* 235. BARTH in *hodeg. for. cap.* 3. §. 27. *not. b)*

licher Contract sehr in Uebung gewesen *b)*, und in jenem Jahr nur erst der dabey sich eingeschlichene ungerechte Wucher verbothen worden.

§. 71.

Widerlegung des dritten Grundes der gegenseitigen Meynung.

Hiernächst soll, nach der gegenseitigen Meynung, der Hauptstamm auch um deswillen mit den Gülten in einem gleichen Vorzugsrechte stehen, weil sich die **Gülten auf dem Hauptstamm gründeten** (§. 68). Allein was soll dieses anders bedeuten, als sie sind durch den Hauptstamm erworben worden. Hiedurch hat nun aber der Hauptstamm selbst die Natur der Gülten nicht überkommen; so wenig das Kaufgeld sich in die gekaufte Sache verwandelt, sondern der Verkäufer selbiges für die verkaufte Sache zu eigen erhält. Hiermit wird bey dem Gültkaufe nur zugleich die persönliche Verbindlichkeit auf Seiten des Gültverkäufers vereiniget, daß er bey künftiger Endigung des Gültkaufes (§. 63. 46) eben dergleichen Hauptstamm, als er für das dingliche Recht des Käufers die Gülten aus dem Gute zu erheben, überkommen, in eben der Größe und Güte an den Gültkäufer, oder an dessen Stelle

b) Denn so heißt es schon in **der Reichspolicey Reformation vom Jahr** 1530. *tit.* 26. §. 8. Und nachdem die Wiederkaufs Gülten allenthalben in Landen gemein seynd —— Siehe **Meyer** von der Rechtmässigkeit des sechsten **Zinßthalers** §. *IX.* **u. f.**

Stelle tretenden Nachfolger, zurückzahle. Worzu auch des Gültverkäufers Nachfolger ebenfalls verbunden wird, wann er das Gut, worauf die Gülten haften, fernerhin ohne diese dingliche Beschwerde in Besitz behalten will *i*). Und in so ferne ist nun auch die Gülte, wenn man sie für eine Würkung des Hauptstammes halten will, nicht besser als der Hauptstamm. Daß nämlich die Gültleistung sich endiget, so wie die Forderung des Hauptstammes durch dessen Zurückzahlung ein Ende nimmt.

§. 72.

Widerlegung des vierten Grundes der gegenseitigen Meynung.

Endlich will man die gegenseitige Meynung, daß der Hauptstamm mit den Gülten einen gleichen Vorzug haben müsse, damit unterstützen, daß bey dem **Gültkauf gleichsam ein Stück des unbeweglichen Gutes, woraus die Gülte jährlich zu entrichten, verkauft würde** (§. 68.). Allein das Wörtchen **gleichsam** kann die offenbare Wahrheit nicht verdringen. Was wider die Wahrheit vorgegeben wird, ist Lüge. Erdichtungen ohne Gesetz geben kein Recht, sondern sie sind ein menschlicher Tand, welcher keine Gesetzkraft haben kann *k*). Bey dem

i) *l.* 16. §. 3. D. *de pignor. l.* 12. §. 1. D. *quib. mod. pign. solu.*

k) *l.* 7. D. *de castrensi pecul.* ALTESERRA *de fictionibus iuris, cap.* 2. *et* 3.

dem Gültkauf wird offenbar nichts von der Substanz des Gutes selbst veräusert, sondern nur das dingliche Recht, vermöge dessen der Gülkäufer, aus dem Gute gewisse jährliche Renten zu erheben, befugt seyn soll (§. 65 und 66.)

§. 73.

Von dem Leibrentencontract, und dem damit nicht zu verwechselnden Vorbereitungsvertrage.

Bey dem Gültverkauf gehet das Eigenthum des Gültgutes auf den Gültkäufer nicht über (§. 65.). Hingegen bey dem Leibrentencontract überläßt der Leibrentenbedinger sein Vermögen dem Leibrentenversprecher zu eigen. Daher ist schon hiedurch der Gültkauf von dem **Leibrentencontract**, oder **Alimentcontract** gar sehr verschieden. Es bestehet dieser in einem Vertrage, da jemand ein ihm zugehöriges gewisses Vermögen dem Andern zu dem Ende zu eigen überläßt, daß dieser ihm deshalb zu gewisser Zeit gewisse Sachen zu seinem Lebensunterhalt entrichten solle. Dieser Contract kann erst für schon würklich errichtet angesehen werden, wann von Seiten desjenigen, welcher die Alimente von dem Andern erheben will, schon die Uebergabe des Vermögens geschehen ist. Alsdann wird er erst des Andern **Gläubiger**, und dieser sein **Schuldner**. Hingegen wann beyde Theile nur annoch blos einig geworden, daß einer sein Vermögen dem Andern zu eigen überlassen, und

dieser

dieser ihm dafür gewisse Alimente reichen sollte, so ist diese Convention nur ein Vertrag von einem erst zu errichtenden Leibrentencontract. Welcher nur einen nach dem teutschen Recht verbindlichen Vorbereitungsvertrag von dem Leibrentencontract abgiebet. Weil nun der Leibrentencontract selbst erst mit der Uebergabe des Vermögens von Seiten des Gläubigers seinen Anfang nimmt, so ist dahero selbiger, in Beziehung auf das römische Recht, für einen unregelmäßigen unbenahmten Contract zu halten. Wer es verstehet, wundert sich nicht, daß ein unbenahmter Contract gleichwohl einen gewissen Nahmen führen kann. Also das eben behauptete nicht für ungut.

§. 74.

Der Alimentheber ist bey dem Concurse ein Vindicant, wenn der Leibrentencontract in einer modalen Schenkung bestehet.

Sollte nach errichteten Leibrentencontract, über des Schuldners, als des Alimentgebers, Vermögen ein Concurs entstehen, und es wird gefraget: **was hat der Alimentheber dabey für ein Recht?** so ist vor allen Dingen wahrzunehmen, ob das Vermögen, welches er wegen der zu reichenden Alimente dem Schuldner gegeben, annoch unter dem Vermögen des Schuldners vorhanden ist, oder nicht. Im ersten Fall bestehet der Leibrentencontract entweder in einer modalen Schenkung, das ist, daß der Alimentheber sein Vermögen dem Schuldner zu dem Endzweck

geschen-

geschencket hat, daß dieser ihm gewisse Alimente reichen sollte; oder er bestehet in einem andern unbenahmten Contracte. Ist das erste, so müssen die Concursgläubiger dem Alimentheber, statt des Schuldners, in dessen Stelle sie wegen des besitzenden Vermögens des Alimenthebers treten, die Alimente fortreichen, und deshalb demselben hinreichende Sicherheit leisten, oder, wann sie dieses nicht wollen, dem Alimentheber sein Vermögen wieder herausgeben. Diesem ist alsdenn dieses Vermögens halber die nützliche Eigenthumsklage wider die Concursgläubiger, als Besitzer desselben, unmittelbar aus dem Gesetz *l*) zuständig. Da ist alsdenn der Alimentheber bey dem Concurse als ein Vindicant anzusehen, welcher nicht zu leiden braucht, daß sein Vermögen mit zur Concursmasse gezogen werde (§. 43).

§. 75.

Der Alimentheber ist bey dem Concurse auch ein Vindicant, wenn er bey dem Leibrentencontract, der in keiner modalen Schenkung bestehet, sich das Eigenthum vorbehalten hat.

Hingegen ist das zweyte, daß nämlich der Leibrentencontract nicht in einer modalen Schenkung bestehet (§. 47), so hat der Alimentheber an seinem bey dem Concurs vorhandenen Vermögen nicht unmittelbar aus dem Gesetz annoch ein Eigenthum. Denn

l) Dieses ist *l.* 1. C. *de donat. quae sub. modo.*

Denn das Gesetz behält nur bey der Schenkung, welche wegen zu leistender Alimente geschehen, dem Schenker auf den Fall, da der Beschenckte nachhero die Alimente ihm zu leisten sich weigert, das Eigenthum bevor *m*). Will also der Alimentheber bey einem Leibrentencontract, welcher nicht in einer modalen Schenkung bestehet, bey dem Concurse einen Vindicanten abgeben, so muß er sich bey einem solchen Leibrentencontract vor der Uebergabe, auf den Fall, da der Alimentgeber ihm in Zukunft die bedungenen Alimente nicht reichen würde, oder nicht reichen könnte, sich das Eigenthum an den Gütern, so er dem Alimentgeber überläßt, vorbehalten. Zum Beyspiel, wann er sein Gut dem andern dergestalt verkauft, daß er sich dabey auf seine Lebenszeit den Unterhalt von ihm ausbedungen, und deshalb dem Käufer das Gut um geringern Werth mit der Bedingung überlassen, daß wenn derselbe ihm solchen Unterhalt nicht leisten würde (es sey, daß er nicht wollte, oder nicht könnte) das

m) Vermöge der am Ende des *l.* 1. C. *de donat. sub modo* befindlichen Worte: verum etiam vindicationem quoque divi Principes *in hoc casu* dandam esse sanxerunt. CHRIST. FERD. HARPPRECHT in §. *XVII.* diss. *de iure contractus vitalitii in concursu creditorum* Tubig. 1754.

das Gut sodann wieder in sein voriges Eigenthum zurückfallen sollte *n*).

§. 76.

Wann ehe der Alimentheber bey einem Concurse nicht für einen Vindicanten, sondern nur für einen hypothekarischen Gläubiger zu achten ist.

Hat aber der Alimentheber das Eigenthum auf den zuvorgedachten Fall, sich nicht vorbehalten, sondern sich etwa nur eine Hypothek an dem überlassenen Gute bedungen, so kommt er deshalb mit unter die hypothekarischen Gläubiger des Schuldners, jedoch so, daß ihm diejenigen Gläubiger welche vorhero auf alle sein Vermögen, mit Einschluß des künftigen, ein Pfandrecht erhalten, auf solches sein gewesenes Gut, welches er nur mit der sich darauf vorbehaltenen Hypothek dem Schuldner überlassen, kein Vorzugsrecht behaupten können *o*). Einer solchen ausdrücklich sich vorbehaltenen Hypothek ist auch diejenige gleichzuschätzen

n) *l.* 5. §. 17. D. *de tribut. act.* HARPPRECHT in der angez. Diss. §. *XVIII.*

o) *l.* 6. C. *de pact. inter emt. et vend.* LAUTERBACH *in coll. pract. lib.* 18. *tit.* 1. §. 39.

schätzen, welche der Alimentheber sich dadurch still-schweigend bedinget, wenn er seine Güter dem Schuldner in der Maase überlassen, daß ihm dieser die Alimente aus selbigen reichen sollte *p*). Denn da ist dergleichen Alimentleistung als eine auf den Gütern liegende dingliche Beschwerde anzusehen, welche auf jeden Besitzer derselben übergehet *q*).

§. 77.

Wann ehe der Alimentheber bey einem Concurse weder unter die Vindicanten, noch unter die hypothekarischen Gläubiger, sondern nur unter die persönlichen Gläubiger zu rechnen ist.

Bestehet der Leibrentencontract in keiner modalen Schenkung (§. 75.), noch daß er sich dabey das Eigenthum (§. 75) oder eine Hypothek vorbehalten (§. 76), so gehört er nur unter die persönlichen Gläu-

 biger

p) *l.* 2. §. 1. *l.* 12. D. *de alim. vel cibar. leg. l. ult.* C. *quae res pign.* STRYK in *usu mod. pand. lib.* 20. *tit.* 2. §. 1. LEYSER *spec.* 223. *med.* 3. Ad. Diet. Webers Beyträge zu der Lehre von stillschweigenden Conventional Pfandrechte. Wismar und Bützow 1783.

q) LINK *de redit. vital. cap.* 5. *n.* 14. HARPPRECHT in cit. diss. §. 20. *not.* 8. Gmelin von der Ordnung der Gläubiger bey dem Gantprocesse, Cap. 1. §. 4.

biger. Dafür ist er auch zu achten, wenn er sich nicht aus den überlassenen Gütern, sondern wegen selbiger, oder für selbige, die Alimente bedungen hat. Denn da hat er mit diesen Redensarten nicht selbst die Güter mit einer dinglichen Last beschweret, sondern sich nur dem Empfanger der Güter in Ansehung derselben persönlich verbindlich gemacht. Er hat also deshalb nur ein persönliches Recht. Dergleichen dem Alimentheber bey dem Concurse auch nur zustehet, wann sein Vermögen, welches er wegen der Alimente dem Schuldner überlassen, nicht mehr unter dem Vermögen des Schuldners vorhanden seyn sollte (§. 74.). Denn da kann aus Mangel des Besitzes nicht dinglich wider die Concursgläubiger geklaget werden *r*).

r) Was er alsdann bey dem Concurse fordern kann, solches hat der mehr erwähnte HARPPRECHT in diss. *de iure contractus vitalitii in concursu creditorum*, §. 10. *not* 7. angezeiget.

Register.

Register.

Die kleine Zahl bedeutet den Paragraphen, insbesondere des zweyten Theils, wann die große II. vor selbiger stehet.

A.

Abrahamiten.
deren Beschreibung. 45
wodurch sie bekannt geworden sind. 46
Absonderungsrecht. Siehe **Sonderungsrecht.**
ist eine Rechtswohlthat, so niemals unerbethen gestattet wird. II. 26
bey wem diese Wohlthat ausgewürket werden muß. II. 26
bedarf eine vorgängige Untersuchung. II. 26
Von der Zeit, da die Absonderung zu suchen ihren Anfang nimmt. II. 27
von der Zeit, binnen welcher die Absonderung, bey deren Verlust, gesucht werden muß, und denen dabey nöthigen Erfordernissen. II. 31.
von den Personen, welche an diese Zeit nicht gebunden sind. II. 32
dessen Erläuterung mit einem Rechtsfalle. II. 33
Alimentcontract. Siehe **Leibrentencontract.**
Antretung der Erbschaft.
selbige darf den Erbschaftsgläubigern auf keine Weise zum Nachtheil gereichen. II. 28
der Erbe mag selbige mit der Inventariumswohlthat oder ohne selbige unternommen haben. II. 29 u. f.
Apostel.
deren Eigenschaften. 10
für solche können sich die heutigen Lehrer des Christenthums nicht ausgeben. 10

Atheisten. 13
Auslegung.
ist bey vorkommenden dunklen Thatsachen nach dem, was gemeiniglich geschiehet, vorzunehmen. II. 46
des l. 12. C. de haereticis. 17. Not. g)

B.

Bekehrung.
eine neue Bekehrungsmethode wird verworfen. 47
Bestätigung.
die gerichtliche ist in vielen teutschen Landen, besonders in Sachßen üblich. II. 50
die gerichtliche ist auch bey einer vorbehaltenen Hypothek aus Vorsicht zu suchen. II. 50
Bischof.
ofte ist von einigen hundert Bischöfen etwas als rechtgläubig angegeben worden, welches viele andere für Ketzerey erkläret haben. 29
Bürge. Siehe auch Personalgläubiger.
wer ein verbürgter und unverbürgter Mitgläubiger. II. 24
der erste ist ein Erbschaftsgläubiger des Bürgens, und der zweyte ist allein ein Gläubiger seines Erbens, des Hauptschuldners. II. 24

C.

Carpzov. II. 39
Cathari. Siehe Gazari.
Christ.
wer selbiger ist. 12
wer ein wahrer Christ. 12
was unter catholischen oder rechtgläubigen und irgläubigen Christen zu verstehen. 14
von dem Ursprung der katholischen und akatholischen Christen. 15
Christen dürfen sich unter einander für Ketzer, in verächtlichen Sinn genommen, nicht achten. 21
wie sanftmüthige Christen urtheilen. 27
Christus.
hat viele Diener aber wenige Nachfolger. 12
Commiswaaren.
was darunter zu verstehen. II. 52
sind von der Concursmasse abzusondern. II. 52

Com=

Concurs.
worinnen selbiger bestehet. II. 2
wie selbiger verschiedentlich benennet wird. II. 2
was Concursgläubiger sind. II. 2
Contract.
ein unbenamter Contract kann einen gewissen Namen führen. II. 73
Conventiculisten.
was sie sind. 43
woher sie ihren Ursprung haben. 43
unter welchen Einschränkungen selbige zu dulden sind. 43
sich in einer Privatzusammenkunft durch erbauliche Religionsübungen in Christenthum zu stärken, ist an sich betrachtet eher zu loben, als zu tadeln. 32
Copernicus. 16
Creditgebung. Siehe **Verkäufer.**
Crida.
woher das Wort entsprungen. II. 2
was processus cridae ist. II. 2
was das Wort cridarius bedeutet. II. 2

D.

Darlehn.
selbiges ist seiner Natur nach von allem Zinß frey. II. 70
ist von Gültkauf verschieden. II. 70
Gelder auf Zinsen anszuleihen, war ehedessen verbothen. II. 70
Deisten. 13
in neuern Zeiten. 45
wodurch sie bekannt geworden sind. 46
Dienstbarkeitsrecht.
worinne das römische bestehet. II. 57
dessen Eintheilung. II. 57
von dem Vindicanten eines Dienstbarkeitsrechtes. II. 57
der Herr eines Dienstbarkeitsrechtes braucht sich nicht in den Concurs mit einzumischen. II. 58
demselben darf es nicht nachtheilig seyn, wenn bey dem öffentlichen Verkauf der Sache eine darauf haftende Dienstbarkeit nicht vorhero ist angezeiget worden. II. 59
die demselben zuständige Rechtsmittel. II. 58
was Rechtens, wenn die Concursgläubiger das dienende Grundstück öffentlich verkauft haben. II. 59
Erklärung des römischen Grundsatzes, daß bey Sachen keine Dienstbarkeit in einem Thun bestehen kann. II. 60

worinne das teutsche Dienstbarkeitsrecht eigentlich bestehet. II. 61
wodurch dasselbe erworben wird. II. 61

E.

Ebko von Rebkow. 16
Edict.
Preußisches Religionsedict vom 9ten Jul. 1788, die Religionsverfassung in preußischen Staaten betreffend. 41
Ehefrau.
deren Recht und Verbindlichkeit bey einem Concurs über ihres Ehemannes Vermögen. II. 44
sie kann das ihrige aus dem Concurs über ihres Ehemannes Vermögen vindiciren. II. 52
was Rechtens, wann mit deren Gelde eine Sache erworben worden. II. 53
die derselben zuständige vorzügliche Hypothek. II. 56
Eigenthümer.
dessen Recht bey einem Concurse. II. 45
ist ein Vindicant bey dem Concurse, es mag seine Sache auf den Schuldner gekommen seyn, auf was Art es wolle. II. 51
bey einem Concurse, wann mit dessen Gelde eine Sache erworben worden. II. 53
Eingesperrter.
was der für einen denkwürdigen Reim an die Wand seines Kerkers geschrieben. 29
Erbe.
solcher kann zuweilen ein Erbschaftsgläubiger seyn. II. 11
selbiger kann durch seine blosse That, daß er die Erbschaft angetreten, den Gläubigern des Erblassers nicht schaden. II. 12
weder derselbe, noch seine Gläubiger haben ein Absonderungsrecht wider die Erbschaftsgläubiger. II. 15 u. f.
von den Ausnahmen, da den Gläubigern des Erbens die Absonderung gestattet wird. II. 17
derselbe hat durch seine That, daß er die Erbschaft angetreten, das Recht der Gläubiger seines Erblassers, aus dessen Vermögen ihre Befriedigung zu verlangen, nicht aufheben mögen. II. 21
er muß den Erbschaftsgläubigern wegen ihrer Forderung gerecht werden. II. 21

er kann von der Erbschaft nur dasjenige für sein Gut halten, was, nach Abzug der Schulden des Erblassers, davon übrig bleibet. II. 21
von selbigem als Vindicanten bey einem Concurse. II. 54
Erbschaftsgläubiger.
sind eigentliche oder wahre Separatisten. II. 7
haben unter sich kein Absonderungsrecht. II. 14
Erbschaftsrecht.
wodurch selbiges erworben wird. II. 54
zu dessen Erwerb ist keine Besitzergreifung nöthig. II. 54
Erdichtungen.
ohne Gesetz geben kein Recht. II. 72
Erkänntnisse.
rechtliche Erkänntnisse gegen schädliche Separatisten. 44
Excußion.
die Einrede der Excußion bey einem Concurse. II. 56
Eyd,
der Religionseyd ist nicht unbillig. 42

F.

Fehler.
in nichts zu fehlen, ist mehr ein Werk des göttlichen als sterblichen Wesens. Siehe die Vorrede.
Fideicommiß. Siehe **Vermächtniß.**
Fiscus. II. 22
selbiger kann bey einem Concurs die Ehefrau als einen Vindicanten nicht ausschliessen. II. 44
die demselben zuständige vorzügliche Hypothek. II. 56
Fürsten. Siehe **Regenten.**
das Beyspiel derselben kann in der praktischen Religion viel gutes ausrichten, auch die besten Anstalten verhindern. 7

G.

Gan.
was dieses Wort bedeutet. II. 2
Gantproceß.
was darunter verstanden wird. II. 2
Gazari.
sind eine Art Ketzer gewesen. 20
von selbigen soll das Wort Ketzer entsprungen seyn. 20

Geistliche.
wie gegen selbige zu verfahren, wenn sie durch Irlehren den Staat in seiner öffentlichen Religions Verfassung beunruhigen. 40
Geld.
so dem Schuldner zum Erkauf gewisser Waaren gegeben worden. II. 52
Gerichtsordnung.
in der peinlichen Gerichtsordnung Kayser Carl des Fünften ist wider die Ketzer keine Strafe angeordnet zu befinden. 29
Gesetzgebende Macht.
worüber diese in einem christlichen Staate zu wachen hat. 7
Glaube.
man wird durch seinen eigenen Glauben seelig. 9
was darzu gehört, wenn man etwas glauben soll. Siehe die Vorrede.
woher es kommt, daß mancher zu viel, oder zu wenig, oder gar nichts glaubet. ebend.
Gläubiger.
Wer darunter zu verstehen. II. 2
Der Gläubiger eines Erbens kann wegen der Person des Erbens auf die Güter des Erblassers kein Recht haben, welches dem Erben selbst darauf nicht zuständig ist. II. 22
Siehe auch **Erbschaftsgläubiger, Pfandgläubiger, Personal- oder Handschriftsgläubiger.**
Gott.
die Verehrung Gottes entspringet von selbst aus dessen wahren und lebendigen Erkenntniß. 4
die Verehrung Gottes ohne Erkänntniß desselben ist bloß ein Werk des Körpers. 4
sie geschiehet entweder aus Heuchelei, oder Einfalt 4
was für Vorstellungen der einzelne Mensch von Gott sich macht, und auf was für eine Art er ihn für sich zu verehren glaubet, ist dem Gewissen eines jeden überlassen. 5
Gotteslästerung.
die Strafe der unmittelbaren Gotteslästerung. 39
Große der Erden.
was sie durch ihr Beyspiel ausrichten können. 7
Gülten oder Renten.
was selbige sind. II. 63

sie sind entweder wiederkäuflich, ablößlich, oder unwiederkäuflich, unablöslich, unableglich. II. 63
der Vertrag wegen der letztern ist zum Besten des Verkäufers für geschlossen zu achten. ebend.
Ausnahmen, da auch der Rentenkäufer die Loßkündigung unternehmen kann. II. 64
was wegen der jährlichen Renten, oder Gülten, gemeinen Rechten nach, bey einem Concurse Rechtens ist, und zwar.
1) in Betracht des Rentgutes. II. 65
2) wegen der jährlichen Renten selbst. II. 66
3) wegen des Hauptstammes. II. 67
wodurch das Recht die jährlichen Renten zu fordern würklich erworben wird. II. 66
die hernach stattfindende Confessorien Klage. II. 66
wodurch das Recht jährliche Renten zu fordern aufgehoben wird. II. 66
Einige sind der Meynung, daß der Gültkäufer von Zeit, da er dem Gültverkäufer die Kaufsumme ausgezahlet hat, auch dieser Kaufsumme, als des Hauptstimmes, halber, auf das Gültgut eine stillschweigende Hypothek habe. II. 67
davon werden vier Gründe vorgebracht. II. 68.
und widerlegt. II. 69. 70. 71. 72
Andere sind der Meynung, daß dem Gültkäufer die gedachte stillschweigende Hypothek nicht zustehet; welches gerechtfertiget wird. II. 67
die Gülten werden wegen des vorgeschossenen Hauptstammes gegeben. II. 69
das Gültgut soll nicht wegen des Hauptstammes, sondern wegen der Gülten dem Käufer zur Sicherheit dienen. ebend.
die Gülten sind nicht als ein Anhang von dem Hauptstamme zu betrachten. II. 70
Gültkauf oder Gültverkauf.
worinnen selbiger bestehet. II. 63
ist vom Leibrentencontract verschieden. II. 73
der Gültkauf ist vom Darlehn verschieden. II. 70
selbiger ist schon vor dem Jahr 1530. sehr in Uebung gewesen. II. 70
durch den Gültkauf wird nichts von der Substanz des Gültgutes selbst erkauft. II. 72

von selbigem sind verschieden die nur auf ein oder das andere Jahr von dem Schuldner erkauften, oder dem Gläubiger an Zahlungs statt angewiesenen Einkünfte oder Früchte II. 63 Note d)

H.

Haeresis.
woher der Name entstanden. 15
Haereticus. Siehe **Ketzer.**
Ursprung des Wortes. 20
Handelschaft siehe **Kaufmannschaft**
Handelsgesellen können Quasiseparatisten seyn. II. 39
wenn dasjenige, was sie zum Betrieb des Handels hergegeben, noch in Natur vorhanden ist. II. 40
nicht aber, wenn selbiges auf keine Weise mehr da ist. II. 39
von den Handelsgesellen kann ein jeder zwar seinen, nicht aber des Andern an der Gesellschaft habenden Theil veräussern, oder womit beschweren. II. 40
einen jedem gebühret sein Theil mit dessen Früchten II. 40
Handschriftgläubiger. S. **Personalgläubiger.**
Haß.
woher selbiger in Religionssachen entstehet. 1
Hauptstamm.
was selbiger ist. II. 65
Haußsohn.
die Gläubiger eines Haußsohnes sind Quasiseparatisten. II. 38
Heiden. 13
Heterodoxe.
wer selbige unter den neuern Christen sind. 22
können in Ansehung der Orthodoxen gleichsam für Ketzer im allgemeinen Verstande angesehen werden. 22
Heuchler.
wer dafür zu halten. 22
dergleichen trift man in der Religion sowohl unter hohen, als niedrigen, weltlichen und geistlichen an. 12
Hochenau (Ernst Christoph Hochmann von) 44
Hypothek.
was der Verkäufer zu beobachten hat, wann er sich bis zur Bezahlung des Kaufgeldes selbige vorbehält. II. 50
ohne Gesetz läßt sich keine stillschweigende Hypothek gedencken. II. 67

J.

Indemnitas.
worinne das remedium indemnitatis bestehet. II. 7

Indifferentisten.
die allgemeinen. 13
die Deistischen. 13
die christlichen. 23
Irgläubige.
wie den sich ruhig verhaltenden Irgläubigen zu begegnen. 30
was selbige hartnäckig macht; 30
es ist hart selbigen, sich unterrichten zu lassen, gleichsam zur Strafe aufzuerlegen. 30
wenn ehe sie sich eine weltliche Strafe zuziehen. 32
wie gegen unruhige Irgläubige zu verfahren. 34
gegen selbige sind die Grade der Admonition zu beobachten. 35
wie dieses vom Pfarrer geschehen und nicht geschehen muß. 35
das erste und gelindeste Mittel der Obrigkeit wider selbige. 36
wie sie anzusehen, wann sie Missethäter werden. 37
wenn sie vom Trieb zu fühlen und Gesichter zu sehen eingenommen sind. 37
wenn sie vom Anklopfen des Geistes in Gefühlen sich nähren. 37
wenn sie Gotteslästerer werden. 39
Irthum.
kommt bey hohen und niedrigen vor. 29
ist ein Fehler des Verstandes, aber kein Verbrechen. 26
Israeliten.
in neuern Zeiten. 45
wodurch sie bekannt geworden sind. 46
Juden.
als Nichtchristen. 13
und Ketzer. 21
Jus praelationis. II. 4
Jus prioritatis. II. 4
Jus separationis.
worinne selbiges bestehet. II. 1

K.

Käufer.
die Gläubiger eines Käufers, welche sich eine Hypothek vorbehalten haben, gehören zum Quasiseparatisten. II. 36
die Gläubiger eines Schuldners, dessen Güter verkauft worden, sind Quasiseparatisten wider die Gläubiger dieses Käufers. II. 37
Gültkäufer. Siehe **Gülten.**
Kaufgeld.
solches tritt an die Stelle der verkauften Erbschaft. II. 13

Kaufmannschaft. Siehe Handelschaft.
die Gläubiger eines Kaufmanns, welcher an verschiedenen Orten abgesonderte Läden gehabt, in welchen er seine Handelschaft getrieben, und in Ansehung derer er verschiedene Schulden gewürkt hat, gehören zum Quasiseparatisten. II. 35
Kayser.
Arcadius. 17
Carl der fünfte.
hat in der peinlichen Gerichtsordnung wider die Ketzer keine Strafe angeordnet. 29
Joseph der zweyte.
dessen Verfügung gegen die Israeliten, Abrahamiten und Deisten. 46
Justin. 19
Justinian. 19
Theodosius und Valentinianus.
was sie in l. 3. pr. C. de summa trinit. verordnet haben. 7
Ketzer. Siehe Manichäer.
allgemeine Bedeutung dieses Wortes. 16
woher dieses Wort zu leiten. 20
können gar gute Leute seyn. 16
wer insbesondere in Ansehung der Religion eigentlich für einen Ketzer zu halten. 17
in alten Zeiten. 17
in neuern Zeiten, besonders nach der Reformation. 21
gehören zu irgläubigen Christen. 16
von verschiedenen Arten der Ketzer in Ansehung der Religion. 19
was für Personen fürnämlich Ketzer genennt worden. 19
welche die ärgsten Ketzer gewesen. 20
wie ehedem die Ketzer, welche keine Manichäer waren, sind bestraft worden. 20
für Ketzer sind auch diejenigen Christen, welche das heilige Abendmahl in der Kirche nicht genossen, geachtet worden. 20
Ketzerey.
wenn ehe jede Abweichung von den Schlüssen der allgemeinen Concilien und von den öffentlich allgemein angenommenen Lehren der katholischen Kirche eine Kezerey hieß. 19
ist für kein Verbrechen zu halten. 29

vieleicht hat zuweilen die besondere Mischung der Theile des Geblüts in diesem oder jenem Menschen einen Einfluß in seine Ketzerey. Siehe die Vorrede.

Kirche.

bey einem Concuse, wann mit deren Gelde eine Sache erworben worden. II. 53

Kirchenversammlungen.

die vier ersten. 14

die Concilien haben sich nicht selten widersprochen. 29

König.

Salomo, sein gottesfürchtiges Beyspiel. 7

des Königs von Preußen, Friedrich des Zweyten, Religionsduldung findet Lob in fernen Landen. 48

des jetzigen Königs von Preußen Religionsedict. 41

Krischen.

dieses Wort wird mit dem französischen crier und italiänischen gridare verglichen. II. 2

L.

Lehn.

Sonderung des Lehns vom Erbe. II. 42

Lehnsgläubiger sind Quasiseparatisten. II. 42

von dem adelichen Frauenzimmer, welcher ihr Vater, Bruder, oder ein anderer von der Familie männlichen Geschlechts, ein Heyrathsgut aus dem Lehngute zu geben schuldig ist. II. 42

Lehrsätze in der Religion.

der Staat hat die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit derselben nur in Hinsicht auf die Erreichung der Zwecke des Staats zu beurtheilen. 6

Leibrentencontract.

worin selbiger bestehet. II. 73

wann ehe derselbe für schon würklich errichtet anzusehen. II. 73

ist nicht zu verwechseln mit einem Vertrage von einem erst zu errichtenden Leibrentencontract. II. 73

der Alimentheber ist bey dem Concurse ein Vindicant, wenn der Leibrentencontract in einer modalen Schenkung bestehet. II. 74

oder, ausserdem, wenn er sich das Eigenthum verbehalten. II. 75

wann ehe der Alimentheber bey einem Concurs nicht für einen Vindicanten, sondern nur für einen hypothekarischen Gläubiger zu achten ist. II. 76

wann ehe der Alimentheber bey einem Concurse weder unter die Vindicanten, noch unter die hypothekarischen Gläubiger, sondern nur unter die persönlichen Gläubigen zu rechnen ist. II. 77
Leyser. II. 6 und 39
Luther, D.
dessen eigenes Forschen in der Schrift hat die christliche Religion aufgekläret. 11

M.

Manes.
ein Ketzer. 20
dessen schmählige Strafe. 20
was dessen Anhängern für eine Strafe angedrohet worden. 20
Manichäer.
sind die ärgsten Ketzer gewesen. 20
Maulchrist.
wer dafür zu halten. 12
Minderjähriger.
bey einem Concurse, wann mit dessen Gelde eine Sache erworben worden. II. 53
Mueling. (*M. Michael.*)
Superintendent zu Belzig; was derselbe für ein Gutachten über die Irgläubigen ausgestellt. 34
Beleuchtung dieses Gutachtens. 35
Muhamedaner. 13

N.

Naturalisten. 13
Nichtchristen.
was für Personen darunter zu verstehen. 13
die Arten derselben. 13

O.

Olearius. D. 44
Ordensgesellschaften.
was bey manchen derselben vorzukommen pfleget. 37
Orthodoxe.
wer selbige unter den neuern Christen sind. 22

P.

Pabst.
Gregorius. 20

Peculium. Siehe Sondergut.
Personal oder Handschriftsgläubiger.
wann sie eigentliche oder wahre Separatisten sind. II. 18
haben auch ein Separationsrecht gegen die Gläubiger des Erbens, ob diese gleich hypothekarische Gläubiger des Fiscus, oder einer Stadtkasse seyn sollten. II. 12
ein verbürgter Personalerbschaftsgläubiger kann gegen seine unverbürgten Mitgläubiger ein eigentlicher Separatist werden. II. 24
wie? wann der Nachlaß des Bürgens unzureichend ist. II. 25
Pfand.
was bey Zurückforderung desselben zu beobachten. II. 52
Pfandrechtsgläubiger.
wann sie eigentliche oder wahre Separatisten. II. 18
haben an sich betrachtet, eine Separation zu suchen nicht nöthig. II. 19
das Separationsgesuch ist ihnen zuweilen heilsam. II. 20
von Pfandgläubigern als Vindicanten bey einem Concurse. II. 15
Pfarrer.
wodurch er sich in Verachtung setzet, und im Gegentheil Achtung und Ansehen erwirbet. 12
Prediger.
wie gegen selbige zu verfahren, wenn sie duch Irlehren den Staat in seiner öffentlichen Religionsverfassung beunruhigen. 42
Predigt.
zuweilen kann man sich auch durchs predigen versündigen. 35
Privilegium.
ist eingeschränkt auszulegen. II. 53 II. 67
wie dieses zu verstehen. II. 53 II. 67
Prüfung.
von der eigenen Prüfung in Glaubenssachen. 9
wie man sich hierbey in Aeusserlichen zu verhalten. 9
findet auch bey den größten Schriftauslegern unter den Menschen statt. 11
Pupill.
bey einem Concurse, wann mit dessen Gelde eine Sache erworben worden. II. 53

Q.

Quasiseparatisten.
wer sie sind. II. 34

was für Gläubiger zu selbigen gerechnet werden können. II. 35. u. f.

R.

Raps. (P. Lector Leo.) 17

Regenten.

was die Menschen bey Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft dem Regenten übertragen und nicht übertragen. 28

wozu ein Fürst, blos als Fürst betrachtet, verpflichtet und berechtiget ist. 28

was der Fürst als Mitchrist unternimmt. 28

sind in Religionssachen Oberaufseher, kein Pabst. 28

worine ihr Oberpriesterthum bestehet. 28

Regentschaft.

ist mit dem Oberpriesterthum nicht zu verwechseln. 28

Religion.

was sich der gemeine Mann nicht selten darunter vorstellet. 3

was darunter zu verstehen. 3

sie erfordert drey Stücke 3

bey jedem ist das wesentliche von dem nicht wesentlichen zu unterscheiden. 3

das zweyte Stück derselben entspringet von selbst aus dem ersten. 4

das dritte Stück betrift so wohl das Innere, als das Aeussere derselben. 5

das Innere ist dem Gewissen eines jeden überlassen. 5

das Aeussere stehet unter der Aufsicht des Staats. 5

wer über die Wahrheit oder Falschheit der Religionsmeynungen unter den Christen zu urtheilen hat. 6

die Religion ist entweder die natürliche oder geoffenbarte; was darunter zu verstehen. 8

was die christliche Religion. 10

warum die Christen ihre Religion die wahre, die allein seeligmachende Religion nennen. 11

Religionseyd.

ist nicht unbillig. 42

Religionssachen.

vom Verhalten gegen andere, so mit uns in Religionssachen nicht einerley Glauben haben. 27

Preußisches Edict vom 9ten Jul. 1788. die Religions Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend. 41

Renten. Siehe Gülten.
worinne die jährlichen Renten bestehen. II. 63
Richter. (Christoph Phillip). II. 39

S.

Sache.
in zweifelhaften Fall wird vermuthet, daß eine Sache demjenigen zugehöre, welcher sie besitzet. II. 44
was hieraus für eine Rechtsfolge entspringet. II. 44
Denenjenigen, welche bey einem Concurse auf die zurückgefordete Sache zu Erhaltung ihres Werthes etwas aufgewendet haben, ist dieser Kosten Aufwand vor allen Dingen zu ersetzen. II. 52
Sachßenspiegel.
wo derselbe als eine gemeine gesetzliche Vorschrift eingeführet worden ist. 16
Scheinchrist.
wer dafür zu halten. 12
Schenkung.
der auf den Todesfall Beschenckte gehört auch unter die eigentlichen Separatisten. II. 10
diesem ist die hypothekarische Klage zuständig. II. 19
von einer modalen Schenckung. II. 74
Schimpf- oder Spottnahmen.
woher solche in Religionssachen entspringen. 2
Schismatiker.
wer sie sind. 18
wodurch sie sich von eigentlichen Ketzern unterscheiden. 18
Schuldner.
wer darunter zu verstehen. II. 3
welcher verarmet zu nennen. II. 2
der gemeine Schuldner. II. 3
wenn derselbe ein Gut an sich bringet, worauf bereits Schulden verpfändet haften, so gehen die Gläubiger dieser Schulden seinen Gläubigern, auch den privilegirten vor. II. 20
diese Gläubiger haben ein Separationsrecht zu suchen nicht nöthig. II. 20
ihnen steht auch die Verjährung von fünf Jahren nicht entgegen. II. 20
Schullehrer.
wie gegen selbige zu verfahren, wenn sie durch Irlehren den Staat in seiner öffentlichen Religionsverfassung beunruhigen. 40

Secte.
woher der Name entstanden. 15

Separatio bonorum. Siehe **Sonderungsrecht.**

Separatisten.
was für Leute überhaupt darunter zu verstehen. 1
woher die Benennung. 1
sind entweder geistliche oder weltliche. 1
was überhaupt **geistliche Separatisten** sind. 1
was geistliche Separatisten in genauen Verstande. 23
diese sind besonders in der evangelisch Lutherischen Kirche nicht unbekannt. 23
wann sie sich Separirte nennen, 23
nähere Beschreibung der Separatisten,
was sie nicht sind. 24
was sie sind. 25
wodurch sie auf die Absonderung gerathen. 26
was aus ihrer Melancholie entstehet. 26
wie man sich gegen die guten Separatisten zu verhalten habe. 30
wie gegen die bösen Separatisten zu verfahren. 33
wie der Pfarrer bey Separatisten die Grade der Admonition auszuüben hat, und was dabey nicht geschehen muß. 35
Beyspiele von gerügten Separatisten. 44

was **weltliche Separatisten** sind. II. 1
diese können Gläubiger jeglicher Art seyn. II. 3
deren Forderung kann aus einer unmittelbaren, oder mittelbaren Verbindlichkeit des Schuldners entspringen, und letztere mag aus einer erlaubten oder unerlaubten That herrühren. II. 3
die Forderung kann nicht nur das Capital, sondern auch den Abtrag der Zinsen betreffen. II. 3
die weltlichen Separatisten sind entweder eigentliche, wahre Separatisten, oder Scheinseparatisten, Quasiseparatisten. II. 5
was unter einem eigentlichen oder wahren Separatisten zu verstehen. II. 7
was diese von dem Separations Gesuch für einen Vortheil und Schaden haben. II. 8
daß sie, nach gesuchter Separation, auf den Ueberrest von des Erbens Vermögen keinen Anspruch machen können,

woferne sie nicht die gerechteste Ursache ihrer Unwissenheit vor sich haben. II. 9
was für Personen sich unter die eigentlichen Separatisten zählen können. II. 10
dahin gehören
1) die Gläubiger des Erblassers,
2) die Kinder wegen ihres Pflichttheiles,
3) die Vermächtniß= und Fideicommisnehmer,
4) die auf den Todesfall Beschenckten. II. 10
die eigentlichen oder wahren Separatisten sind von gedoppelter Gattung;
solche, die Pfandrechtsgläubiger, und die nur Personalgläubiger. II. 18
jene haben an sich betrachtet, eine Separation zu suchen nicht nöthig. II. 19
zuweilen aber ist ihnen solches heilsam. II. 20
den Personal= oder Handschriftsgläubigern kommt das Absonderungsrecht fürnämlich zu statten. II. 21
sie haben dieses auch gegen die Gläubiger des Erbens, ob diese gleich hypothekarische Gläubiger, der Fiscus, oder eine Stadtcasse seyn sollten. II. 22
Wegräumung eines Zweifels. II. 23
Separatisterey
ist so wenig, als irgend eine Ketzerey, für ein Verbrechen zu halten. 29
Sioniten.
wer sie sind. 47
Soldat.
was Rechtens, wann bey einem Concurse mit dessen Gelde eine Sache erworben worden. II. 53
Sondergut.
so die Kinder ausser dem Concurs fordern können. II. 52
Sonderungsrecht S. Absonderungsrecht.
worinne selbiges bestehet. II. 1. und 7
dieses findet nicht bey allen verarmten Schuldnern statt. II. 4
darüber wird des Hr. von Leyser Meynung geprüfet. II. 6
was wegen des Sonderungsrechtes für ein Rechtsmittel statt findet. II. 7
Spaltung.
der Hertzen und Gemüther in Religionssachen woher selbige kommt. 2
Stadtcassen. II. 22

T.

T.

Taufe.
worinne selbige bestehet. 12
Tausch.
der Vertauscher behält an seiner Sache so lange das Eigenthum bis ihm der Abtauscher die dargegen versprochene Sache gegeben hat. II. 45
Thomasius (Christian) 16
Titius (Gottlieb Gerhard) 17
Trödelcontract.
durch selbigen wird das Eigenthum auf den Trödler gebracht. II. 51

U.

Unglaubige Siehe **Nichtchristen.**
Unterricht.
dessen Annehmung den Irgläubigen gleichsam zur Strafe aufzuerlegen, ist hart und würcket nichts gutes. 30
wie selbiger zur bessern Belehrung der Irgläubigen zu unternehmen. 31
Unwissenheit.
selbige entschuldiget auch in eigenen Thatsachen, wenn man dabey nichts zu gewinnen, sondern nur seinen Schaden zu verhüthen suchet. II. 9

V.

Verbrechen.
worinne selbiges bestehet. 29
Verganten.
was dieses bedeutet. II. 2
Verjährung.
des Absonderungs Gesuches. II. 31 u. f.
Verkauf.
bey einem öffentlichen Verkauf sind den Kauflustigen die auf der Sache haftenden Dienstbarkeiten zugleich anzuzeigen. II. 59
von den Würkungen wenn dieses nicht geschehen. II. 59
Verkäufer.
bleibt Eigenthümer von der verkauften Sache bis der Käufer das Kaufgeld bezahlet hat. II. 45
wenn er wegen des Kaufgeldes dem Käufer keinen Credit gegeben. II. 46
daß er wegen Bezahlung des Kaufgeldes dem Käufer keinen Credit gegeben, wird in zweifelhaften Fall vermuthet. II. 46

auf

auf wie vielfältige Art die Creditgebung vom Verkäufer geschehen kann; und von der sich dabey vorbehaltenen Hypothek. II. 50
ihm schadet die Creditgebung nicht, wenn der Käufer betrügerisch gehandelt hat. II. 48
von dem Verkäufer als einem Vindicanten bey dem Concurse. II. 46
von ihm als einem Nichtvindicanten, oder Vindicanten bey dem Concurse. II. 47 u. f.
von ihm, wenn er mit einem commissorischen Vertrage verkauft hat. II. 49
dessen Vorsicht, wenn er sich wegen des zu bezahlenden Kaufgeldes eine Hypothek vorbehalten hat. II. 50
Gültverkäufer. Siehe **Gülten.**
Verketzerung.
deren Entstehungsgrund. 2
Vermächtniß.
der Vermächtnißnehmer gehört auch unter die eigentlichen Separatisten. II. 10
ihm ist eine gesetzliche Unterpfandsgerechtigkeit zuständig. II. 19
der Vermächtniß- oder Fideicommißnehmer kann von dem Vermögen des Erblassers nicht eher das ausgesetzte Vermächtniß oder Fideicommiß verlangen, als bis des Erblassers sämtliche Gläubiger gänzlich befriediget worden sind. II. 14
Vermögen.
die Einziehung desselben ist bey einer nicht vorhandenen offenbaren großen Bosheit den Irgläubigen, gegen selbige nicht zu gebrauchen. 36
Vernunft.
deren Verbannung in Beurtheilung der geoffenbahrten Religions Wahrheiten ist unbillig. 9
selbige unter den Gehorsam Christi gefangen nehmen; was dieses bedeutet. 11
die reine Vernunfts Religion ist nicht bey allen Menschen einerley. Not. o) 47
Vertrag.
durch besondere Verträge kann der Fürst verpflichtet, auch berechtiget seyn, gewisse Meynungen und Secten, die an sich unschädlich sind, zu verbiethen, und als verbothene zu behandeln. 7
comissorischer Vertrag kann eine Vindication zu wege bringen. II. 49

Vindicant.
wer selbiger bey einem Concurs ist. II. 43
auf dessen Güter haben die Concursgläubiger kein Recht, so groß auch sonst ihre Vorzüge seyn mögen. II. 43
dem ist das seinige ausser dem Concurs zu verabfolgen. II. 44
was er zu beweisen hat. II. 44
was für Personen bey einem Concurs unter die Vindicanten zu rechnen. II. 45

W.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
selbige kann nach gesuchter Separation, mit Nutzen gebethen werden. II. 9
Wissenschaften.
ein Zeichen der Feindschaft gegen alle Aufklärung derselben. 16

Z.

Zeit.
von der Verjährungszeit bey dem Absonderungs Gesuch. II. 31. u. f.
Zinß. Siehe **Gülten.**
bey den Teutschen kommt ein gedoppelter Zinß vor; der vorbehaltene und auferlegte. II. 62
Erklärung desselben. II. 62
was deshalb beyeinem Concurse Rechtens ist. II. 62
eine Art des auferlegten Zinses sind die Renten oder Gülten. II. 63
er ist ablöslich und unablöslich. II. 63
Gelder auf Zinsen auszuleihen, war ehedessen verbothen. II. 70
Zusammenkünfte.
welche für keine Störung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu halten. 32
Siehe auch **Conventiculisten.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Johann Ludwig,

D. Johann Ludewig Schmidts Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Jena rechtliche Abhandlung von Separatisten in geistlichen und weltlichen Sachen

Jena 1788

Anthr. 124 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10255519-2
VD18 11366575